



Förderungsbericht 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Direkte Förderungen des Bundes auf Basis der Haushaltsdaten	11
2.1	Förderungsbegriff und methodische Vorgehensweise	11
2.2	Gesamtvolumen der direkten Förderungen	14
2.3	Entwicklung nach Untergliederungen.....	17
2.4	Förderungen im Auftrag und auf Rechnung externer Rechtsträger	24
2.5	Abwicklungskosten externer Rechtsträger.....	25
3	Direkte Förderungen des Bundes auf Basis der Transparenzdatenbank.....	27
3.1	Konzeption der Transparenzdatenbank und Datengrundlage.....	27
3.2	Entwicklung nach Leistungskategorien im Überblick	29
3.3	Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene	37
4	Indirekte Förderungen	42
4.1	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen	44
4.2	Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen	47
4.3	Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe.....	50
4.4	Temporäre steuerliche Begünstigungen	54
4.5	Neue und entfallene indirekte Förderungen seit 2019.....	56
4.6	Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	59



5	Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich.....	64
5.1	Entwicklung im Zeitverlauf	67
5.2	Internationaler Vergleich.....	69
6	Weiterentwicklung des Förderungsberichts.....	72
	Abkürzungsverzeichnis.....	79
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	82



1 Zusammenfassung

Das **Gesamtvolumen** der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2024 auf 39,3 Mrd. EUR. Davon entfielen 26,7 Mrd. EUR auf indirekte Förderungen (Einnahmenverzichte aus Steuerbegünstigungen) und 12,5 Mrd. EUR auf direkte Förderungen.

in Mio. EUR	Erfolg/Schätzung							BVA
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Direkte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	6.234	6.135	6.599	7.828	8.362	9.897	10.306	9.658
in % des BIP	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%	1,7%	2,0%	2,0%	1,8%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*	2.135	2.004	2.057	2.135	2.240	2.263	2.235	2.136
UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft*	206	240	331	596	786	1.673	2.178	1.154
UG 20-Arbeit	1.158	1.153	1.398	1.507	1.339	1.419	1.316	1.412
UG 31-Wissenschaft und Forschung*	645	653	606	749	890	998	984	1.023
UG 41-Mobilität*	296	341	377	541	555	557	576	832
UG 40-Wirtschaft (ohne Investitionsprämie)*	207	205	87	57	82	195	515	469
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	333	324	323	421	446	399	489	477
UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport*	314	197	266	444	498	434	378	510
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	227	224	300	319	423	501	286	352
Weitere Untergliederungen	713	793	856	1.059	1.104	1.457	1.350	1.292
Krisenmaßnahmen		11.555	14.058	5.425	2.688	2.641	201	70
COVID-19-Förderungen (inkl. Investitionsprämie)		11.555	14.058	5.240	1.378	683	173	70
Förderungen Energiekrise				185	1.310	1.957	28	
Direkte Förderungen, gesamt	6.234	17.689	20.657	13.253	11.049	12.538	10.507	9.728
in % des BIP	1,6%	4,7%	5,1%	2,9%	2,3%	2,5%	2,1%	1,8%
Indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	18.436	18.964	19.765	22.135	24.218	25.837	n. v.	n. v.
in % des BIP	4,7%	5,0%	4,9%	4,9%	5,1%	5,2%	-	-
Bei der Einkommensteuer	8.273	9.434	9.794	11.013	11.613	12.107		
Bei der Umsatzsteuer (inkl. GSBG)	8.246	8.030	8.359	9.442	10.668	11.570		
Bei den Energieabgaben	580	550	570	480	445	445		
Bei der Mineralölsteuer	840	430	490	580	730	830		
Bei der Körperschaftsteuer	205	208	209	208	208	208		
Sonstige	292	312	343	412	553	677		
Krisenmaßnahmen	0	450	850	1.339	1.177	897	n. v.	n. v.
COVID-19-Förderungen	0	450	850	0	0	0		
Förderungen Energiekrise	0	0	0	1.339	1.177	897		
Indirekte Förderungen, gesamt	18.436	19.414	20.615	23.474	25.395	26.734	n. v.	n. v.
in % des BIP	4,7%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,4%	-	-
Direkte und indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	24.670	25.099	26.364	29.963	32.580	35.734	n. v.	n. v.
in % des BIP	6,2%	6,6%	6,5%	6,7%	6,8%	7,2%	-	-
Direkte und indirekte Förderungen, gesamt	24.670	37.103	41.272	36.727	36.444	39.272	n. v.	n. v.
in % des BIP	6,2%	9,8%	10,2%	8,2%	7,6%	7,9%	-	-

Abkürzungen: GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, inkl. ... inklusive, n.v. ... nicht verfügbar.

* Zur Vermeidung von Strukturbrüchen wurden Bereinigungen der Zuordnung zu den Untergliederungen sowie bei wechselnden Förderspezifikationen Bereinigungen der Kategorisierung vorgenommen (siehe Pkt. 2.1).

Quellen: HIS, Förderungsberichte 2019 bis 2024, BVA 2026, budget.gv.at, Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen.



Im Vergleich zu 2023 stieg das Gesamtfördervolumen im Jahr 2024 um 2,8 Mrd. EUR bzw. 7,8 %. Um temporäre Krisenmaßnahmen bereinigt, betrug der Anstieg 3,2 Mrd. EUR bzw. 9,7 %. Der krisenbereinigte Zuwachs bei den direkten Förderungen (+1,5 Mrd. EUR) war zu etwa der Hälfte auf höhere Zahlungen für die thermisch-energetische Sanierung zurückzuführen. Wesentlich für den krisenbereinigten Anstieg der indirekten Förderungen (+1,6 Mrd. EUR) waren vor allem inflationsbedingte Zuwächse und der 2024 besonders hohe Progressionsausgleich.

Das Gesamtfördervolumen war 2024 um 59,2 % höher als 2019, bereinigt um temporäre Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg 44,8 %. Damit stieg das Fördervolumen in diesem Zeitraum deutlich stärker an als das nominelle Bruttoinlandsprodukt (BIP; +24,9 %) und die Verbraucherpreise (+25,6 %).

Direkte Bundesförderungen

Die direkten Förderungen des Bundes umfassen finanzielle Zuwendungen ohne direkte Gegenleistung an Individuen oder Organisationen für Leistungen von öffentlichem Interesse. Im **Jahr 2024** beliefen sie sich auf 12,5 Mrd. EUR. Davon entfielen 2,6 Mrd. EUR auf temporäre Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise sowie der Energie- und Teuerungskrise, das Fördervolumen ohne Krisenmaßnahmen lag damit bei 9,9 Mrd. EUR.

Auf Basis der vorläufigen Erfolgsdaten beliefen sich die gesamten direkten Förderungen im **Jahr 2025** auf 10,5 Mrd. EUR, wobei Krisenmaßnahmen nur noch 0,2 Mrd. EUR ausmachten. Der Rückgang gegenüber 2024 ist nahezu vollständig auf das Auslaufen der Krisenmaßnahmen zurückzuführen, insbesondere auf den Wegfall der Energiekrisenförderungen. Gleichzeitig stiegen die krisenbereinigten Förderungen, vor allem aufgrund höherer Auszahlungen in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft (v. a. thermisch-energetische Sanierung) und in der UG 40-Wirtschaft (u. a. Chips Act Säule II, Handwerkerbonus, Transformationsförderungen). Rückgänge betrafen unter anderem die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aufgrund geringerer Mittel für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und für Förderungen im Pflegebereich.



Im **längerfristigen Vergleich** stiegen die direkten Förderungen bis 2025 krisenbereinigt um 4,1 Mrd. EUR bzw. 65,3 % gegenüber 2019 an und wuchsen damit deutlich stärker als Inflation und nominelles BIP. Im Verhältnis zum nominellen BIP erhöhten sich die krisenbereinigten Förderungen von 2019 bis 2025 um 0,4 %-Punkte auf 2,0 % des BIP. Der **BVA 2026** sieht einen Rückgang der krisenbereinigten direkten Förderungen vor, vor allem aufgrund deutlich geringer budgetierter Mittel in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, während für die UG 41-Mobilität (v. a. E-Mobilität und aktive Mobilität) und die UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (v. a. Breitband-, Presse- und Medienförderung) höhere Auszahlungen veranschlagt sind. Im BVA 2026 sind Einsparungen von 150 Mio. EUR vorgesehen, bis 2029 sollen sich die jährlichen Einsparungen schrittweise auf 800 Mio. EUR steigern. Die Einsparungen sollen durch Effizienzsteigerungen im Rahmen einer Förder-Taskforce erzielt werden, von der bislang noch keine Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Im Jahr 2024 wurden 2.224 Mio. EUR bzw. 17,7 % der direkten Förderungen durch **externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** vergeben. Dazu zählen beispielsweise der Klima- und Energiefonds (KLI.EN), der Österreichische Wissenschaftsfonds (FWF) oder die Austrian Development Agency (ADA). Im Jahr 2025 sanken diese Förderungen auf 1.622 Mio. EUR. Für 2026 ist gegenüber diesem Wert ein moderater Anstieg budgetiert. Die im Bundeshaushalt ausgewiesenen **Abwicklungskosten** betrugen 2024 280 Mio. EUR. Die größten Zahlungen entfielen auf die Agrarmarkt Austria (AMA; 113 Mio. EUR), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG; 39 Mio. EUR) und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws; 31 Mio. EUR). Im BVA 2026 ist ein Rückgang um 52 Mio. EUR bzw. 18,4 % veranschlagt.

Indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht wurden für das Jahr 2024 indirekte Förderungen mit einem **Gesamtvolumen** von 26,7 Mrd. EUR bzw. 5,4 % des BIP ausgewiesen. Davon entfielen 0,9 Mrd. EUR auf temporäre Förderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise (v. a. temporäre Energieabgabensenkung). Im Vergleich zum Jahr 2023 stieg das indirekte Fördervolumen 2024 um 1,3 Mrd. EUR bzw. 5,3 % an. Der Anstieg resultierte vor allem aus inflationsbedingten Zuwächsen und dem 2024 besonders hohen Progressionsausgleich. Darüber hinaus stieg das Fördervolumen aus den Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) aufgrund der Zuwächse bei den Gesundheitsausgaben. Rückläufig war vor allem das



Volumen der Energiekrisenmaßnahmen. Das ausgewiesene Gesamtvolumen ist aufgrund des hohen Anteils nicht quantifizierter Förderungen nur bedingt aussagekräftig. Aus den Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich aber dennoch Aussagen über das Ausmaß der Nutzung steuerlicher Begünstigungen als Förderinstrument im Zeitverlauf ableiten.

Seit dem Jahr 2019 stieg das indirekte Fördervolumen um insgesamt 45,0 %, bereinigt um Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg des Fördervolumens in diesem Zeitraum 40,1 %. Da der Zuwachs über jenem der Verbraucherpreise bzw. des nominellen BIP lag, stieg der Förderanteil am BIP in diesem Zeitraum um 0,8 %-Punkte bzw. bereinigt um Krisenmaßnahmen um 0,6 %-Punkte. Der Anstieg ist vor allem auf diskretionäre Erhöhungen bestehender bzw. die Einführung neuer Steuerbegünstigungen zurückzuführen. Gleichzeitig sind nur wenige indirekte Förderungen weggefallen.

Förderungen in der Transparenzdatenbank

Die **Transparenzdatenbank** (TDB) in Österreich dient der systematischen Erfassung der Förderungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Unterschiede zwischen den im Bundeshaushalt erfassten Förderungen und den Förderungen gemäß TDB entstehen insbesondere dadurch, dass für die Förderungen im Bundeshaushalt der Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Bundeshaushalt maßgeblich ist, während sich die Erfassung in der TDB nach dem Zeitpunkt der Zahlung an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger richtet. Die hier ausgewiesenen Werte weichen aufgrund eines aktuelleren Datenstands und vom Budgetdienst vorgenommener Bereinigungen etwas von jenen im Förderungsbericht 2024 ab.

Gemäß TDB lagen die direkten Förderungen des Bundes im **Jahr 2024** ohne Krisenmaßnahmen bei 10,3 Mrd. EUR und damit um 18,6 % über 2023. Die krisenbereinigten Förderungen stiegen vor allem im Bereich Umwelt, Klimaschutz und Energie deutlich an, insbesondere durch höhere Auszahlungen für Maßnahmen im Gebäudesektor. Die in der TDB erfassten Krisenmaßnahmen beliefen sich 2024 auf 2,2 Mrd. EUR und gingen gegenüber 2023 hauptsächlich durch das Auslaufen von COVID-19-Förderungen deutlich zurück.

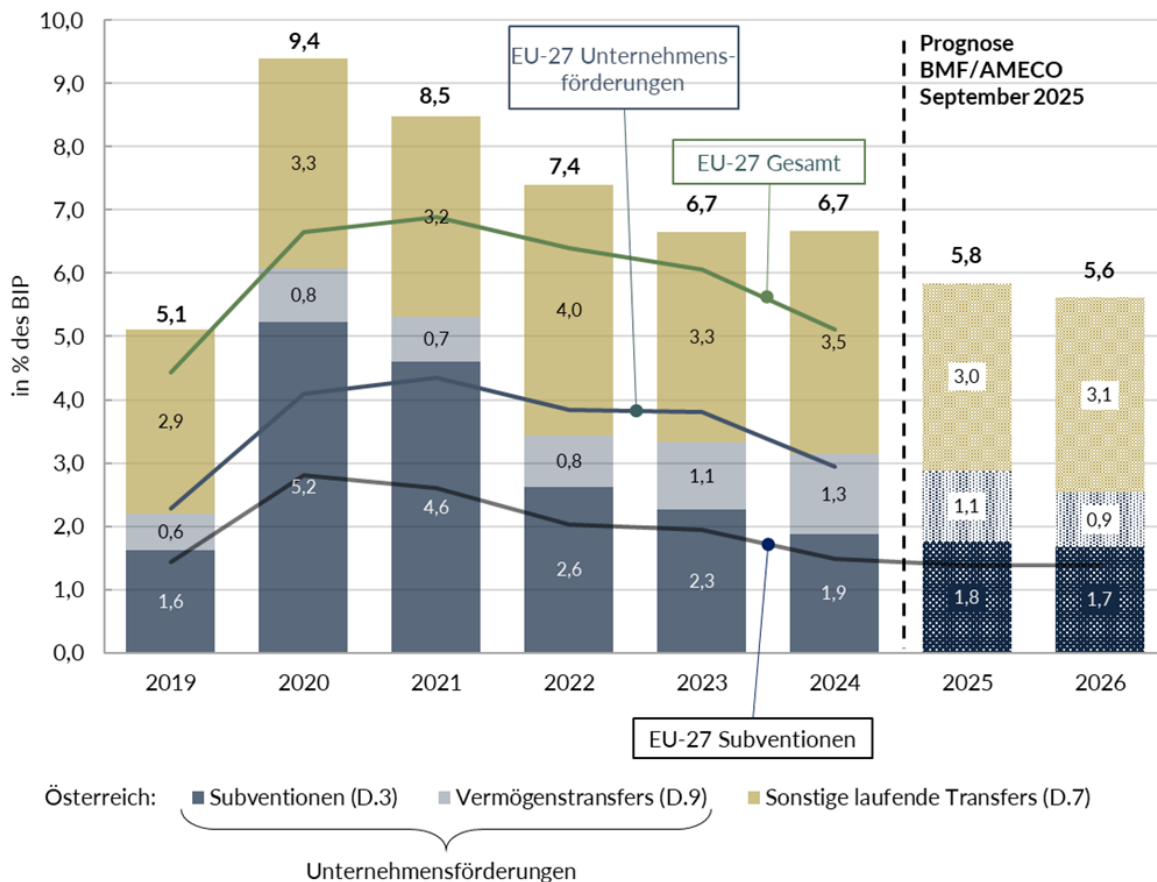


Die **Länder** meldeten 2024 Leistungen iHv 4,3 Mrd. EUR in die TDB ein. Gegenüber 2023 waren die Leistungen dabei vor allem durch das Auslaufen großer Einmalmaßnahmen leicht rückläufig. Der überwiegende Teil entfiel auf Förderungen (3,6 Mrd. EUR bzw. 85 %), wobei die Schwerpunkte je Bundesland und Leistungskategorie stark variieren und dies teils auf Unterschiede in der Einmeldepraxis bzw. bei der Abgrenzung einzelner Kategorien hindeutet. Eine flächendeckende Verpflichtung der Länder zur Einmeldung personenbezogener Leistungsmitteilungen wurde im Rahmen des Finanzausgleichs 2024 mit Übergangsfristen bis Ende Februar 2026 bzw. Ende August 2026 für ausgelagerte Stellen festgelegt. Für Gemeinden bleibt die Einmeldung von Leistungen im eigenen Wirkungsbereich grundsätzlich freiwillig und wird nur in bestimmten Fällen verpflichtend, etwa wenn große Gemeinden als Abwicklungsstellen für Bundes- oder Landesleistungen fungieren.

Die Definition für **steuerliche Ersparnisse im Transparenzdatenbankgesetz 2012** (TDBG 2012) ist grundsätzlich breit gefasst und an jene des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) angelehnt. Allerdings enthält das TDBG 2012 eine Ermächtigung, diese durch Verordnung festzulegen. Dabei kann auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können. Die zur Anwendung kommende Verordnung ist sehr eng gefasst, auf ihrer Grundlage werden nur 22 Steuerbegünstigungen in der TDB ausgewiesen. Die Anzahl der im Förderungsbericht 2024 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist mit 93 deutlich höher. Bei einigen nicht in der TDB enthaltenen Steuerbegünstigungen ist davon auszugehen, dass eine automatisierte Auswertung aus den Datenbeständen des BMF möglich ist. Dies betrifft etwa das Pendlerpauschale, die Begünstigung sonstiger Bezüge oder die Teuerungs- und Mitarbeiterprämie.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und internationaler Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unterschieden wird, die auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter umfassen. Die nachfolgende Grafik zeigt die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Zeitverlauf:



Quellen: Statistik Austria, Eurostat, AMECO, eigene Berechnungen.

Die **VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter** beliefen sich im Jahr 2024 auf gesamtstaatlicher Ebene, wie bereits 2023, auf 6,7 % des BIP (2024: 33,0 Mrd. EUR). Gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 entspricht dies einem Anstieg um 1,6 %-Punkte. Der Anstieg ist einerseits auf im Jahr 2024 noch wirksame temporäre Krisenmaßnahmen zurückzuführen. Andererseits wirkten die Einführung des Klimabonus im Jahr 2022, Einmaleffekte im Jahr 2024 (Hochwasserkatastrophe, Zahlungen im Zuge der 1. Dienstrechts-Novelle 2024) und gestiegene Umweltförderungen erhöhend.

Gemäß der Prognose des BMF soll der Anteil der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter bis 2026 auf 5,6 % des BIP zurückgehen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Auslaufen der Krisenmaßnahmen sowie die Abschaffung des Klimabonus (D.7).

Die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter lagen 2024 in Österreich um 1,6 %-Punkte über dem EU-Durchschnitt (5,1 % des BIP), im Jahr 2019 betrug die Differenz 0,7 %-Punkte (EU-Durchschnitt: 4,4 % des BIP). Die enger gefassten **Unternehmensförderungen** waren 2024 mit 3,1 % des BIP ebenfalls etwas höher als im Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten (2,9 % des BIP).



Weiterentwicklungspotenziale

Förderungen wurden in den letzten Jahren verstärkt als Politikinstrument genutzt. Das Fördervolumen ist seit 2019 strukturell deutlich angestiegen und wuchs bis 2025 stärker als die Inflation und das nominelle BIP. Nach dem Auslaufen vieler Krisenmaßnahmen rücken die „regelmäßigen“ Förderungen stärker in den Fokus der Budgetkonsolidierung. Ab 2026 sind dafür Konsolidierungsbeiträge durch Effizienzsteigerungen geplant, Ergebnisse der dazu eingerichteten Förder-Taskforce liegen bislang aber noch nicht vor.

Der Förderungsbericht könnte eine zentrale Grundlage für die Weiterentwicklung der Förderlandschaft bieten. Dazu braucht es **aktuelle, transparente und nachvollziehbare Informationen** zu bereits geleisteten und budgetierten Auszahlungen für Fördermaßnahmen. Wesentliche Schritte in diese Richtung umfassen eine frühere Veröffentlichung von Vollzugsdaten über Förderungen des Bundeshaushalts, ein transparentes Dokumentieren von Änderungen von Förderspezifikationen bzw. Fehlspezifikationen und deren Auswirkung sowie das Bereitstellen von Zeitreihen, die nicht durch Strukturbrüche und Ressortverschiebungen beeinträchtigt sind. Dies könnte durch strukturbereinigte Darstellungen, etwa anhand nicht von Ressortverschiebungen abhängiger Cluster, und durch eine einheitliche, qualitätsgesicherte Klassifikation nach Aufgabenbereichen in Abstimmung mit der TDB und der VGR unterstützt werden.

Zudem sollte die **TDB** nach den Ende 2023 geschaffenen rechtlichen Grundlagen und mit dem weitgehenden Auslaufen der Übergangsfristen der Einmeldeverpflichtungen der Länder zunehmend in einer einheitlichen Struktur von Bund und Ländern befüllt und für Analysen nutzbar gemacht werden. Die Erfassung personenbezogener Förderdaten und die Abfragen durch Förderstellen vor der Vergabe können dazu beitragen, Doppel- und Mehrfachförderungen zu vermeiden. Ergänzend sollte die Wirkungsorientierung in der TDB schrittweise gestärkt werden, etwa indem Bundesstellen in ausgewählten Politikbereichen geeignete Indikatoren für Fördermaßnahmen definieren und zentrale Wirkungsinformationen in der TDB eingemeldet werden.

Die **Darstellung des BMF zu den indirekten Förderungen** blieb gegenüber dem vorangegangenen Förderungsbericht 2023 weitgehend unverändert. Die grundsätzliche Problematik im Hinblick auf die Vollständigkeit der ausgewiesenen Förderungen, die fehlenden Informationen zur Wirkung einzelner Förderungen und die Unterschiede zu den Steuerbegünstigungen im Transparenzportal bleibt bestehen.



2 Direkte Förderungen des Bundes auf Basis der Haushaltsdaten

2.1 Förderungsbegriff und methodische Vorgehensweise

Direkte Förderungen des Bundes sind als finanzielle Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, definiert.¹

Die Förderungen werden in diesem Abschnitt nach Untergliederungen des Bundeshaushalts dargestellt. Durch die im Rahmen von Novellen des Bundesministeriengesetzes (BMG) vorgenommenen Änderungen der Ressortzuständigkeiten, die Verschiebungen zwischen den Untergliederungen nach sich ziehen, kommt es dabei zu **Strukturbrüchen**. Um dennoch möglichst konsistente Zeitreihen zu erhalten, wurden die in den Jahren 2019 bis 2025 zwischen Untergliederungen umgeschichteten Budgetbereiche für die vorliegende Analyse über den gesamten Betrachtungszeitraum jener Untergliederung zugeordnet, in der die Verrechnung ab dem Jahr 2025 erfolgt. Dies betrifft beispielsweise die Breitbandförderung (jetzt UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport, zuvor UG 15-Finanzverwaltung, UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 41-Mobilität), die Tourismusförderung (jetzt UG 40, zuvor UG 42), die Energieförderung (jetzt UG 40, zuvor UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft) oder den Bereich Frauenangelegenheiten und Gleichstellung (zuvor UG 10-Bundeskanzleramt, jetzt UG 31-Wissenschaft und Forschung).

Bei der Anwendung des Förderungsbegriffs kommt es regelmäßig zu Änderungen, beispielsweise aufgrund von wechselnden Zuordnungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Je nach Größe der betroffenen Budgetposition kann dies das in den Förderungsberichten ausgewiesene Gesamtvolumen stark beeinflussen. Im Förderungsbericht werden diese Änderungen teilweise nur ab einem bestimmten Jahr berücksichtigt (z. B. UG 31-Wissenschaft und Forschung) oder fehlerhafte Spezifikationen werden in die Fördersumme eingerechnet (v. a. UG 45-Bundesvermögen, UG 41-Mobilität). Im Sinne eines transparenten Berichtswesens sollten

¹ Siehe § 30 (5a) Bundeshaushaltsgesetz 2013.



gegenüber den vergangenen Berichten vorgenommene **Spezifikationsänderungen** und deren Auswirkung in künftigen Berichten in einer Übersicht gesammelt dargestellt werden. Zeitreihen sollten für eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Einzeljahren auch in einer um die Spezifikationsänderungen bereinigten Form dargestellt werden. Bei wesentlichen diskretionären Maßnahmen sollten wechselnde Zuordnungen vermieden werden, eine frühzeitige Abklärung der Spezifikation in den Haushaltsdaten könnte auch eine höhere Konsistenz mit den Zuordnungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sicherstellen.

Für die Auswertungen in dieser Analyse hat der Budgetdienst bei einzelnen Budgetpositionen, deren Förderspezifikation sich im Betrachtungszeitraum geändert hat, eine Anpassung der Spezifikation vorgenommen, um eine über den gesamten Zeitraum einheitliche Zuordnung zu erreichen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- ♦ In der UG 31-Wissenschaft und Forschung werden Zahlungen an die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), an das Institute of Science and Technology Austria (ISTA) sowie an die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ab 2024 nicht mehr als Förderungen spezifiziert. Für die Jahre bis 2023 werden sie jedoch im Förderungsbericht 2024 weiterhin zu den direkten Förderungen gerechnet. Durch diesen Strukturbruch wird der Anstieg des Fördervolumens von 2023 auf 2024 um 237 Mio. EUR geringer ausgewiesen, als in einer bereinigten Darstellung.
- ♦ In der UG 45-Bundesvermögen wurden im Jahr 2024 Schadloshaltungen für COVID-19-Haftungen iHv 43 Mio. EUR (BVA 2025: 118 Mio. EUR) irrtümlich als Förderungen spezifiziert. Dies wird zwar im Förderungsbericht 2024 angemerkt und wurde mittlerweile behoben, für die Darstellung im Förderungsbericht wurde jedoch keine Bereinigung dieser Fehlspezifikation vorgenommen, sodass die Werte für den Erfolg 2024 und den BVA 2025 zu hoch ausgewiesen werden.



- ◆ In der UG 41-Mobilität werden im Bereich der E-Mobilitätsförderung bestimmte Werkleistungen als Förderungen ausgewiesen (2024: 1,6 Mio. EUR²). Gemäß der Definition im BHG 2013 handelt es sich bei Förderungen um spezifische Transferleistungen. Dementsprechend können Werkleistungen nicht unter diese Definition fallen.
- ◆ In der UG 02-Bundesgesetzgebung wurde ab 2025 die Spezifikation mehrerer Konten geändert. Der Förderungsbericht 2024 weist die Konten noch in der früheren Spezifikation aus, während hier – analog zu den Daten zum vorläufigen Erfolg 2025 – bereits die neuen Spezifikationen angewendet werden.

Finale Daten zu den Förderungen liegen nur bis zum Jahr 2024 vor. In diesem Abschnitt werden zusätzlich die **vorläufigen Erfolgsdaten für das Jahr 2025**³ und die geplante weitere Entwicklung auf Basis des **BVA 2026** ausgewiesen.

Nachfolgend wird zunächst in Pkt. 2.2 ein Gesamtüberblick über die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes gegeben. Dabei werden die Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise und der Energie- und Teuerungskrise getrennt von den nicht-krisenbedingten Förderungen betrachtet. In Pkt. 2.3 werden die wesentlichen Förderungsprogramme je Förderungsbereich dargestellt und die wichtigsten Entwicklungen im Zeitraum 2024 bis 2026 sowie im längerfristigen Vergleich mit 2019 beschrieben. In Pkt. 2.4 werden die aus dem Bundeshaushalt bedeckten Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger gesondert beschrieben. Pkt. 2.5 zeigt die im Bundeshaushalt erfassten Abwicklungskosten für Förderungen.

² Budgetpositionen 41.02.01.00-1/7270.800 Dekarbonisierung/E-Mobilität und 41.02.01.00-1/7270.801 E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität. Während hier im BVA 2024 noch 176 Mio. EUR aus der E-Mobilitätsinitiative veranschlagt waren, erfolgte die Veranschlagung im BVA 2025 und im BVA 2026, ebenso wie die Verrechnung der Förderbeträge 2024, auf Transferkonten mit der korrekten Förderspezifikation.

³ Diese vom BMF Anfang Februar 2026 im Rahmen des Monatsberichts Dezember 2025 (Vorläufiger Erfolg 2025) auf budget.gv.at veröffentlichten Daten sind nicht im Förderungsbericht enthalten und als vorläufig zu betrachten. Bis zur Veröffentlichung im Förderungsbericht 2025 können sich durch Anpassungen der Förderspezifikationen noch Änderungen ergeben.



2.2 Gesamtvolumen der direkten Förderungen

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes war in den vergangenen Jahren maßgeblich durch Maßnahmen zur Krisenbewältigung geprägt. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher neben der Entwicklung der Gesamtsumme der direkten Förderungen auch die von den direkten Förderungen umfassten Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Krise und der Energie- und Teuerungskrise. Die verbleibenden Förderungen entsprechen im Wesentlichen den „regelmäßigen“ direkten Förderungen, die keine temporären Hilfsmaßnahmen darstellen und damit in den Fokus der Budgetkonsolidierung rücken. Im BVA 2026 sind Einsparungen von 150 Mio. EUR vorgesehen, bis 2029 sollen sich die jährlichen Einsparungen schrittweise auf 800 Mio. EUR steigern. Die Einsparungen sollen durch Effizienzsteigerungen im Rahmen einer Förder-Taskforce erzielt werden, von der bislang noch keine Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Tabelle 1: Direkte Förderungen des Bundes 2019 bis 2026

Förderungen - Gesamt <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Erfolg 2025	BVA 2026
Direkte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	6.234	6.135	6.599	7.828	8.362	9.897	10.306	9.658
<i>Veränderung ggü. VJ</i>	+4,9%	-1,6%	+7,6%	+18,6%	+6,8%	+18,4%	+4,1%	-6,3%
<i>in % des BIP</i>	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%	1,7%	2,0%	2,0%	1,8%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*	2.135	2.004	2.057	2.135	2.240	2.263	2.235	2.136
UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft*	206	240	331	596	786	1.673	2.178	1.154
UG 20-Arbeit	1.158	1.153	1.398	1.507	1.339	1.419	1.316	1.412
UG 31-Wissenschaft und Forschung*	645	653	606	749	890	998	984	1.023
UG 41-Mobilität*	296	341	377	541	555	557	576	832
UG 40-Wirtschaft (ohne Investitionsprämie)*	207	205	87	57	82	195	515	469
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	333	324	323	421	446	399	489	477
UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport*	314	197	266	444	498	434	378	510
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	227	224	300	319	423	501	286	352
Weitere Untergliederungen	713	793	856	1.059	1.104	1.457	1.350	1.292
Krisenmaßnahmen		11.555	14.058	5.425	2.688	2.641	201	70
COVID-19-Förderungen (inkl. Investitionsprämie)		11.555	14.058	5.240	1.378	683	173	70
Förderungen Energiekrise				185	1.310	1.957	28	
Direkte Förderungen, gesamt	6.234	17.689	20.657	13.253	11.049	12.538	10.507	9.728
<i>Veränderung ggü. VJ</i>	+4,9%	+183,8%	+16,8%	-35,8%	-16,6%	+13,5%	-16,2%	-7,4%
<i>in % des BIP</i>	1,6%	4,7%	5,1%	2,9%	2,3%	2,5%	2,1%	1,8%

Abkürzungen: ggü. ... gegenüber, VJ ... Vorjahr.

* Zur Vermeidung von Strukturbrüchen wurden Bereinigungen der Zuordnung zu den Untergliederungen sowie bei wechselnden Förderspezifikationen Bereinigungen der Kategorisierung vorgenommen (siehe Pkt. 2.1).

Quellen: HIS, Förderungsberichte 2019 bis 2024, BVA 2026, budget.gv.at, Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen.



Die direkten Förderungen im **Jahr 2024** beliefen sich auf 12,5 Mrd. EUR. Davon entfielen 2,6 Mrd. EUR auf temporäre Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (0,7 Mrd. EUR, inkl. Investitionsprämie) und der Energiekrise (2,0 Mrd. EUR, z. B. Energiekostenzuschüsse und -pauschale, Ausgleich der Netzverlustkosten, Strompreiskompensation für die energieintensive Industrie). Krisenbereinigt lag das Fördervolumen im Jahr 2024 demnach bei 9,9 Mrd. EUR. Gegenüber 2023 stiegen die krisenbereinigten Förderungen 2024 um 1,5 Mrd. EUR bzw. 18,4 % an. Dieser kräftige Anstieg war insbesondere auf Steigerungen in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft (+0,9 Mrd. EUR, v. a. thermisch-energetische Sanierung) zurückzuführen. Weitere jeweils 0,1 Mrd. EUR trugen die UG 31-Wissenschaft und Forschung, die UG 40-Wirtschaft, die UG 25-Familie und Jugend, die UG 20-Arbeit und die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zum Anstieg der Förderungen bei.

Auf Basis der ersten vorliegenden Daten zum **vorläufigen Erfolg 2025** beliefen sich die **gesamten direkten Förderungen** im Bundeshaushalt 2025 auf 10,5 Mrd. EUR. Gegenüber dem Jahr 2024 bedeutete dies einen Rückgang um 2,0 Mrd. EUR, der auf das Auslaufen von Krisenmaßnahmen zurückzuführen war.

Die **krisenbereinigten Förderungen** stiegen im Jahr 2025 um 0,4 Mrd. EUR auf 10,3 Mrd. EUR. Zu deutlichen Steigerungen kam es dabei insbesondere in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, deren Förderungen um 0,5 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert lagen. Wesentlich waren dabei wiederum die Förderungen für die thermisch-energetische Sanierung, wobei der Anstieg auf hohe Förderzusagen Ende 2024 zurückzuführen war, die im Jahr 2025 zur Auszahlung gelangten. Weitere Anstiege betrafen die krisenbereinigten Zahlungen der UG 40-Wirtschaft (+0,3 Mrd. EUR, v. a. Chips Act, Handwerkerbonus, Wirtschaftsförderung Transformation) und die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (+0,1 Mrd. EUR, v. a. Förderungsprogramme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)). Gleichzeitig war in etwas mehr als der Hälfte der Untergliederungen mit direkten Förderungen ein Rückgang zu beobachten. Am stärksten rückläufig waren die Förderungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (-0,2 Mrd. EUR, v. a. Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, Förderungen im Pflegebereich) und in der UG 20-Arbeit (-0,1 Mrd. EUR, v. a. Europäischer Sozialfonds).



Die **krisenbedingten Förderungen** waren im Jahr 2025 stark rückläufig und sanken um 2,4 Mrd. EUR auf 0,2 Mrd. EUR. Die Energiekrisenförderungen entfielen 2025 nahezu zur Gänze (-1,9 Mrd. EUR). Verbleibende Zahlungen für COVID-19-Maßnahmen betrafen dabei in erster Linie die Investitionsprämie (0,3 Mrd. EUR), während aus der Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) und aus Rückzahlungen von Zuschüssen knapp 0,1 Mrd. EUR in den Bundeshaushalt zurückflossen.

Der **BVA 2026** sieht einen Rückgang der krisenbereinigten direkten Förderungen um 0,6 Mrd. EUR (nicht krisenbereinigt: -0,8 Mrd. EUR) gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 vor. Eine stark rückläufige Entwicklung (-0,9 Mrd. EUR) ist dabei insbesondere auf geringer budgetierte Förderungen für die thermische-energetische Sanierung im Bereich Umwelt, Klima und Energie zurückzuführen. Auch die Förderungen in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (-0,1 Mrd. EUR, v. a. Gemeinsame Agrarpolitik) sind leicht rückläufig veranschlagt. Gegenläufig dazu sollen die Förderungen der UG 41-Mobilität (+0,3 Mrd. EUR, v. a. E-Mobilität und aktive Mobilität), der UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (+0,1 Mrd. EUR, Breitband-, Presse- und Medienförderung) und der UG 20-Arbeit (+0,1 Mrd. EUR) im Jahr 2026 über dem vorläufigen Erfolg 2025 liegen.

Im **Vergleich mit dem Jahr 2019** stiegen die direkten Förderungen bis 2025 krisenbereinigt um 4,1 Mrd. EUR bzw. 65,3 % an. Der Anstieg fiel damit deutlich höher aus als die Inflation (+30,0 %) und das nominelle BIP-Wachstum (+29,4 %) im gleichen Zeitraum. Das Fördervolumen im BVA 2026 liegt krisenbereinigt um 3,4 Mrd. EUR bzw. 54,9 % über dem Niveau von 2019. Inflation und nominelles BIP-Wachstum werden für den gleichen Zeitraum bei 33,3 % bzw. 34,1 % erwartet. Im Verhältnis zum nominellen BIP stiegen die direkten Förderungen des Bundes zwischen 2019 und 2025 krisenbereinigt um 0,4 %-Punkte auf 2,0 % des BIP an. Im Jahr 2026 soll dieser Wert auf 1,8 % des BIP zurückgehen, er würde damit aber weiterhin um 0,2 %-Punkte über dem Niveau von 2019 liegen.

Details zu den Entwicklungen in den einzelnen Bereichen sind dem nachfolgenden Pkt. 2.3 zu entnehmen.



2.3 Entwicklung nach Untergliederungen

Im Jahr 2025 entfielen 22 % der nicht-krisebedingten Förderungen auf die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, 21 % auf die UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, 13 % auf die UG 20-Arbeit und 10 % auf die UG 31-Wissenschaft und Forschung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 64 % der aus der UG 42 ausbezahlten Förderungen aus EU-Mitteln bedeckt wurden. Krisenmaßnahmen machten 2025, im Gegensatz zu den Vorjahren, mit etwa 2 % nur noch einen vergleichsweise geringen Anteil des Fördervolumens aus.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach Untergliederungen. Um Strukturbrüche in der Darstellung zu vermeiden, werden die Untergliederungen dabei über den gesamten Zeitraum soweit als möglich in der aktuellen Budgetgliederung gemäß Bundesfinanzgesetze (BFG) 2025 und 2026 dargestellt (siehe Pkt. 2.1). Auf die Veränderungen in den jeweiligen Förderungs-bereichen wird nachfolgend gesondert eingegangen.

Tabelle 2: Direkte Förderungen auf Basis der Haushaltsdaten

	Erfolg 2019	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Erfolg 2025	Differenz Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2026	Differenz BVA 2026 Erfolg 2025	
<i>in Mio. EUR</i>									
Direkte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	6.234	8.362	9.897	10.306	+409	+4,1%	9.658	-649	-6,3%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*	2.135	2.240	2.263	2.235	-28	-1,2%	2.136	-99	-4,5%
Gemeinsame Agrarpolitik (EU-Mittel)	1.348	1.243	1.282	1.400	+118	+9,2%	1.257	-143	-10,2%
Gemeinsame Agrarpolitik (Bundesmittel)	277	292	328	400	+72	+22,1%	376	-24	-5,9%
EFRE (EU-Mittel)	61	220	143	26	-117	-81,6%	118	+91	
Naturgefahren (Katastrophenfonds)	94	110	116	94	-22	-19,3%	92	-2	-1,7%
Waldfonds		79	47	44	-3	-6,5%	18	-25	-58,1%
Siedlungswasserwirtschaft*	336	267	257	243	-13	-5,1%	248	+5	+1,9%
Sonstige	18	30	90	28	-62	-68,6%	26	-2	-7,8%
UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft*	206	786	1.673	2.178	+505	+30,2%	1.154	-1.024	-47,0%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN) UG 43	34	191	223	129	-95	-42,4%	77	-52	-40,3%
Umweltförderung im Inland	102	518	1.298	1.861	+563	+43,4%	887	-974	-52,3%
Sonstige Grüne Transformation (v. a. Internationale Klimabeiträge)	41	51	110	86	-24	-22,0%	94	+8	+9,3%
Umwelt und Kreislaufwirtschaft	30	26	42	102	+60	+143,9%	97	-6	-5,7%
UG 20-Arbeit	1.158	1.339	1.419	1.316	-104	-7,3%	1.412	+96	+7,3%
Aktive Arbeitsmarktpolitik: Förderbudget Arbeitsmarkt	888	1.014	1.074	1.044	-30	-2,8%	1.090	+46	+4,4%
Aktive Arbeitsmarktpolitik: ESF	46	64	65	1	-64	-98,5%	42	+41	
Lehrstellenförderung	221	261	280	271	-9	-3,2%	280	+9	+3,4%
UG 31-Wissenschaft und Forschung*	645	890	998	984	-14	-1,4%	1.023	+38	+3,9%
Grundlagenforschung gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz	270	408	455	447	-8	-1,8%	444	-3	-0,8%
Fachhochschulen	321	407	454	467	+13	+2,9%	510	+43	+9,2%
Lebenslanges Lernen*	45	55	58	42	-16	-27,5%	44	+2	+4,8%
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung*	6	15	23	23	-0	-0,2%	22	-1	-4,2%
Sonstige	3	6	8	6	-2	-28,6%	3	-2	-41,5%

Fortsetzung auf nächster Seite

saldenverschlechternd saldenverbessernd



Fortsetzung von vorheriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Erfolg 2025	Differenz Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2026	Differenz BVA 2026 Erfolg 2025	
UG 41-Mobilität*	296	555	557	576	+19	+3,5%	832	+256	+44,3%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	29	126	143	163	+20	+14,1%	204	+41	+25,3%
v. a. E-Mobilität, Aktive Mobilität (ohne KLI.EN)	8	49	70	52	-18	-25,4%	213	+162	
Schienengüterverkehrsförderung	109	187	200	204	+4	+1,8%	215	+11	+5,5%
Privatbahnförderung (MIP)	32	82	51	70	+20	+38,6%	89	+18	+25,9%
Sonstige (v. a. U-Bahn Wien, Hochwasserschutz)	118	110	94	87	-6	-6,6%	111	+23	+26,7%
UG 40-Wirtschaft (ohne Investitionsprämie)*	207	82	195	515	+320	+163,8%	469	-46	-8,9%
Handwerkerbonus			65	137	+72	+110,6%	16	-121	-88,2%
Chips Act Säule II				83	+83		63	-19	-23,2%
Filmförderung FISA+		44	49	79	+30	+60,6%	55	-24	-30,4%
Wirtschaftsförderung Transformation			3	65	+62		46	-20	-30,0%
Sonstige Wirtschaftsförderung	180	12	36	34	-2	-4,6%	21	-14	-40,2%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)				8	+8		77	+69	
Sonstige Energieförderungen*	*	*	13	77	+63		164	+87	+113,4%
Tourismus*	27	25	29	33	+4	+14,9%	28	-5	-14,4%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	333	446	399	489	+90	+22,4%	477	-12	-2,4%
Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)	237	318	252	351	+99	+39,3%	351	+0	+0,0%
Important Projects of Common European Interest		30	44	41	-4	-8,4%	20	-21	-52,2%
Sonstige (v. a. Austria Wirtschaftsservice)	96	97	103	98	-6	-5,4%	107	+10	+9,9%
UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport*	314	498	434	378	-57	-13,0%	510	+133	+35,1%
Sportförderung	123	202	210	186	-23	-11,1%	187	+0	+0,2%
Breitbandförderung*	139	222	107	93	-14	-13,2%	162	+69	+74,3%
Presse- und Medienförderung*	45	67	110	91	-19	-17,3%	155	+64	+70,3%
Sonstige	7	7	8	7	-0	-3,8%	7	-1	-9,6%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	227	423	501	286	-215	-43,0%	352	+66	+23,3%
Pflege	123	179	199	128	-71	-35,5%	140	+12	+9,2%
Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	90	196	241	115	-125	-52,1%	182	+67	+58,1%
DB EU, Internationales, Soziales, Senioren	8	40	52	28	-24	-45,4%	20	-8	-29,3%
Sonstige	6	9	9	14	+4	+44,5%	10	-4	-29,8%
UG 32-Kunst und Kultur	124	199	242	229	-13	-5,3%	196	-33	-14,3%
Kunst- und Kulturförderung	104	176	211	197	-14	-6,7%	163	-34	-17,1%
Sonstige (v. a. Denkmalschutz)	20	23	31	32	+1	+4,4%	33	+1	+3,6%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	86	161	202	215	+13	+6,3%	202	-13	-6,1%
Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)	46	61	55	60	+5	+8,9%	43	-18	-29,5%
Forschungsförderung für Transformation		31	69	84	+15	+21,6%	90	+6	+7,4%
Important Projects of Common European Interest		21	45	36	-9	-20,6%	32	-4	-10,4%
Sonstige (v. a. Austria Wirtschaftsservice, Christian Doppler Gesellschaft)	40	48	33	35	+2	+6,6%	37	+2	+6,1%
UG 12-Äußeres	129	227	239	205	-33	-14,0%	168	-37	-18,1%
Entwicklungszusammenarbeit und Auslandskatastrophenfonds	107	202	206	171	-35	-16,8%	137	-34	-20,0%
Beiträge an internationale Organisationen	13	15	20	22	+2	+12,0%	20	-2	-10,2%
Sonstige	8	10	13	12	-1	-9,1%	11	-1	-5,7%
UG 25-Familie und Jugend	25	48	145	147	+2	+1,4%	149	+1	+1,0%
Gelegenheitsverkehr Schülerinnen und Schüler		13	107	111	+4	+3,9%	111	+0	+0,2%
Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF (v. a. Familienberatung)	16	25	26	25	-1	-2,1%	26	+1	+2,7%
Sonstige	9	11	13	11	-2	-12,1%	12	+1	+5,6%
UG 10-Bundeskanzleramt*	96	107	111	92	-19	-17,0%	84	-8	-9,0%
Partei- und Parteiakademieförderung	53	45	64	51	-13	-20,7%	50	-1	-1,3%
Integration*	22	41	24	22	-2	-8,9%	14	-8	-35,8%
Volksgruppen		8	8	7	-0	-3,7%	7	-0	-0,8%
Sonstige	20	13	16	13	-3	-20,6%	13	+0	+1,5%
UG 44-Finanzausgleich (v. a. Hagelversicherung)	50	75	81	87	+6	+7,6%	77	-10	-11,5%

Fortsetzung auf nächster Seite

saldenverschlechternd
saldenverbessernd



Fortsetzung von vorheriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Erfolg 2025	Differenz Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2026	Differenz BVA 2026 Erfolg 2025	
UG 13-Justiz	64	76	86	86	+0	+0,4%	95	+9	+11,0%
Erwachsenenschutz	55	64	70	70	-0	-0,0%	77	+7	+9,8%
Opferhilfe	8	12	15	16	+0	+2,2%	18	+3	+16,1%
UG 45-Bundesvermögen*	67	69	119	79	-40	-33,8%	90	+11	+13,9%
Internationale Finanzinstitutionen, Kooperationsabkommen	32	30	56	43	-13	-22,8%	30	-14	-31,3%
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	28	24	36	14	-22	-62,0%	39	+25	+185,4%
Oesterreichische Kontrollbank - Soft Loans	6	15	28	22	-5	-19,2%	21	-1	-3,8%
UG 14-Militärische Angelegenheiten (ab 2022: v. a. GASP-Beitrag)	1	17	51	46	-6	-11,2%	28	-17	-37,8%
UG 24-Gesundheit	14	39	58	43	-15	-26,2%	48	+5	+12,2%
Gesundheitsförderung, Maßnahmen gegen Suchtmittelmissbrauch	7	31	40	25	-16	-39,4%	33	+8	+34,5%
Finanzausgleich, Primärversorgung		5	14	14	+0	+3,6%	10	-5	-32,2%
Sonstige	7	4	4	4	+0	+6,3%	5	+1	+34,9%
UG 15-Finanzverwaltung*	10	14	25	33	+8	+32,6%	45	+12	+35,0%
Sicherheitsforschung*	3	6	14	14	-0	-0,6%	13	-1	-7,4%
Ausbau West-Austrian-Gaspipeline (WAG-Loop)				5	+5		20	+15	
Sonstige	7	8	11	14	+3	+29,8%	12	-2	-16,2%
UG 30-Bildung*	13	29	31	33	+2	+6,0%	36	+3	+10,0%
UG 02-Bundesgesetzgebung	24	28	33	31	-2	-7,2%	35	+4	+11,8%
Klubförderung	21	27	29	29	+0	+0,3%	31	+2	+6,8%
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	3	1	4	1	-3	-63,5%	3	+2	+113,3%
UG 18-Fremdenwesen (v. a. AMIF)	8	7	22	12	-10	-46,4%	27	+15	+131,3%
UG 11-Inneres	4	7	11	11	+0	+0,6%	11	+0	+1,2%
Krisenmaßnahmen		2.688	2.641	201	-2.440	-92,4%	70	-131	-65,2%
COVID-19-Förderungen (inkl. Investitionsprämie)		1.378	683	173	-511	-74,7%	70	-103	-59,5%
Investitionsprämie (UG 40)		1.110	420	264	-156	-37,0%		-264	-100,0%
Sonstige, ab 2023: v. a. COFAG & COFAG-NoAG (UG 45)		268	263	-92	-355	-134,9%	70	+162	
Förderungen Energiekrise		1.310	1.957	28	-1.929	-98,6%		-28	-100,0%
Energiekostenzuschüsse und -pauschale (UG 40)		553	988		-988	-100,0%		0	
Ausgleich Netzverlustkosten (UG 43, 40)		447	55	-3	-59	-106,3%		+3	
OeMAG-Zuschuss (Aussetzung EAG-Beiträge, UG 43)			909		-909	-100,0%		0	
Strompreiskompensation Industrie (UG 43)		185			0			0	
Gasdiversifizierung (UG 43, 40)		13		22	+22			-22	-100,0%
Energiekrisenmaßnahmen Landwirtschaft (UG 42)		109	-1		+1			0	
NPO-Energiekostenzuschuss (UG 17)			5	9	+4	+87,6%		-9	-100,0%
Sonstige		3	1		-1	-100,0%		0	
Direkte Förderungen, gesamt	6.234	11.049	12.538	10.507	-2.030	-16,2%	9.728	-780	-7,4%
davon im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	980	2.004	2.224	1.622	-602	-27,1%	1.693	+71	+4,4%

Abkürzungen: AMIF ... Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, COFAG ... COVID-19

Finanzierungsagentur des Bundes, COFAG-NoAG ... COFAG-Neuordnungs- und

Abwicklungsgesetz, DB ... Detailbudget, EAG-Beiträge ... Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz-Beiträge, EFRE ... Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF ... Europäischer Sozialfonds, GASP-Beitrag ... Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, MIP ... Mittelfristiges Investitionsprogramm NPO ... Non-Profit-Organisation(en), OeMAG ... Abwicklungsstelle für Ökostrom AG.

* Diese Untergliederungen bzw. Förderpositionen waren im Zeitraum 2019 bis 2025 von Strukturänderungen aufgrund von BMG-Novellen betroffen. In der Tabelle werden sie soweit als möglich über den gesamten Zeitraum in der aktuellen Budgetgliederung gemäß BFG 2025 und 2026 dargestellt. Auch bei wechselnden Förderspezifikationen wurde eine Bereinigung der Kategorisierung für den gesamten Zeitraum vorgenommen (siehe Pkt. 2.1).

Quellen: HIS, Förderungsberichte 2019 bis 2024, BVA 2026, budget.gv.at, BMWET, Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen.

saldenverschlechternd saldenverbessernd



Absolut gesehen entfielen 2025 mit 2.235 Mio. EUR die höchsten direkten Förderungen auf die **UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**. Davon waren 64 % durch EU-Mittel finanziert. Gegenüber dem Erfolg 2024 gingen die Förderungen insgesamt leicht um 28 Mio. EUR bzw. 1,2 % zurück. Dabei stiegen die aus EU-Mitteln finanzierten Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) um 118 Mio. EUR, während die ebenfalls EU-finanzierten Förderungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im nahezu gleichen Ausmaß zurückgingen (-117 Mio. EUR). Gleichzeitig nahmen die nationalen GAP-Förderungen um 72 Mio. EUR zu.⁴ Der Rückgang in der UG 42 ist vor allem auf das Auslaufen von Sondermaßnahmen (u. a. Bodenbewirtschaftungsbeitrag: -50 Mio. EUR) sowie auf geringere Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds (-22 Mio. EUR) und in der Siedlungswasserwirtschaft (-13 Mio. EUR) zurückzuführen.

Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 um 99 Mio. EUR bzw. 4,5 % geringere Auszahlungen vor. In einer längerfristigen Betrachtung liegen die Förderungen 2026 damit nominell wieder etwa auf dem Niveau von 2019, inflationsbereinigt sind sie deutlich rückläufig.

In der **UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft** stiegen die direkten Förderungen im vorläufigen Erfolg 2025 gegenüber 2024 um 505 Mio. EUR bzw. 30,2 % auf 2.178 Mio. EUR. Der Anstieg war nahezu vollständig auf die Umweltförderung im Inland zurückzuführen (+563 Mio. EUR). Ein Großteil davon entfällt auf die thermisch-energetische Sanierung (+521 Mio. EUR), für die Ende 2024 hohe Förderzusagen getätigt wurden. Im Jahr 2025 war eine Antragstellung erst am Ende des Jahres möglich. Gegenläufig wirkte der Rückgang beim Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in der UG 43 (-95 Mio. EUR), unter anderem aufgrund der Übertragung eines Teils der Förderungen in die UG 40-Wirtschaft, sowie bei der Sonstigen Grünen Transformation (-24 Mio. EUR, v. a. internationale Klimafinanzierung). Gleichzeitig stiegen die Förderungen im Bereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft deutlich (+60 Mio. EUR, u. a. Altlastensanierung, neue Förderungen für Kreislaufwirtschaft).

⁴ Neben der Kofinanzierung des Bundes enthalten diese auch den Bundesanteil (54 Mio. EUR pro Jahr) der zusätzlichen Aufstockung im Rahmen des Impulsprogramms für die Landwirtschaft im Zeitraum 2024 bis 2027.



Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 einen starken Rückgang um 1.024 Mio. EUR bzw. 47,0 % vor. Dies resultiert fast vollständig aus niedrigeren veranschlagten Auszahlungen in der Umweltförderung im Inland (-974 Mio. EUR, v. a. thermisch-energetische Sanierung) sowie aus einer geringeren Budgetierung beim KLI.EN (-52 Mio. EUR). In einer längerfristigen Betrachtung ist der BVA 2026 dennoch etwa 5,6-mal so hoch wie das Fördervolumen im Jahr 2019.

In der **UG 20-Arbeit** sanken die Förderungen im Jahr 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 um 104 Mio. EUR bzw. 7,3 % auf 1.316 Mio. EUR. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass 2025 nur sehr geringe Auszahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geleistet wurden (-64 Mio. EUR). Zusätzlich kam es auch beim Förderbudget Arbeitsmarkt (-30 Mio. EUR) und bei der Lehrstellenförderung (-9 Mio. EUR) zu moderaten Rückgängen. Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 um 96 Mio. EUR bzw. 7,3 % höhere Auszahlungen vor. Im längerfristigen Vergleich liegt der Anstieg der Förderungen der UG 20 zwischen 2019 und 2026 mit 22,0 % unter der Inflationsentwicklung (+33 %).

In der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** lagen die direkten Förderungen 2025 mit 984 Mio. EUR um 14 Mio. EUR bzw. 1,4 % unter dem Erfolg 2024.⁵ Rückgänge beim Lebenslangen Lernen (-16 Mio. EUR) und bei der Grundlagenforschung (-8 Mio. EUR) wurden nur zum Teil durch höhere Mittel für Fachhochschulen (+13 Mio. EUR) ausgeglichen. Der BVA 2026 liegt mit 1.023 Mio. EUR um 38 Mio. EUR über dem vorläufigen Erfolg 2025. Gegenüber 2019 entspricht das einem Anstieg um 58,6 %.

Die direkten Förderungen der **UG 41-Mobilität** stiegen im vorläufigen Erfolg 2025 gegenüber 2024 leicht um 19 Mio. EUR bzw. 3,5 % auf 576 Mio. EUR. Der Zuwachs resultierte vor allem aus höheren Mitteln für Mobilitätsförderprogramme im KLI.EN (+20 Mio. EUR) sowie aus Aufstockungen bei der Privatbahnförderung (+20 Mio. EUR), während die Förderungen für E-Mobilität und aktive Mobilität außerhalb des KLI.EN um 18 Mio. EUR zurückgingen. Der BVA 2026 sieht einen kräftigen Anstieg um 256 Mio. EUR bzw. 44,3 % vor, der vor allem auf deutlich höhere Zahlungen bei E-Mobilität und aktiver Mobilität sowie auf zusätzliche Mittel für den KLI.EN zurückzuführen ist. Damit würden die Förderungen der UG 41 auf das 2,8-Fache des Niveaus von 2019 steigen.

⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Förderungsbericht ab 2024 bestimmte Zahlungen an ÖAW, ISTA und LBG nicht mehr als Förderungen ausgewiesen werden, während sie in den Vorjahren noch enthalten waren. Die Darstellung hier ist bereits bereinigt, um die Zeitreihe vergleichbar zu halten.



In der **UG 40-Wirtschaft** stiegen die direkten Förderungen im vorläufigen Erfolg 2025 krisenbereinigt (v. a. ohne Investitionsprämie und Energiekrisenmaßnahmen) gegenüber 2024 um 320 Mio. EUR bzw. 163,8 % auf 515 Mio. EUR. Beim Chips Act Säule II (+83 Mio. EUR) wurden 2025 erstmals Mittel ausbezahlt. Beim Handwerkerbonus (+72 Mio. EUR) war eine Antragstellung 2024 erst in der zweiten Jahreshälfte möglich. Zudem stiegen die Auszahlungen für die Wirtschaftsförderung Transformation (+62 Mio. EUR) und für das Filmförderprogramm FISA+ (+30 Mio. EUR). Im neu hinzugekommenen Energiebereich wurden für den KLI.EN 2025 nur vergleichsweise geringe Zahlungen iHv 8 Mio. EUR geleistet (BVA 2025: 73 Mio. EUR), während die sonstigen Energieförderungen – einschließlich hier der UG 40 zugerechneter Restzahlungen in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft – um 63 Mio. EUR über dem Vorjahreswert lagen.

Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 einen Rückgang um 46 Mio. EUR bzw. 8,9 % vor. Dies hängt vor allem mit dem Auslaufen des Handwerkerbonus (-121 Mio. EUR) sowie niedrigeren veranschlagten Zahlungen bei FISA+ (-24 Mio. EUR), Chips Act (-19 Mio. EUR) und der Wirtschaftsförderung Transformation (-20 Mio. EUR) zusammen. Gegenläufig wirkt die höhere Budgetierung für Förderungen im Energiebereich (+156 Mio. EUR). In einer längerfristigen Betrachtung liegt der BVA 2026 mit 469 Mio. EUR um 126,8 % über dem Fördervolumen von 2019.

In der **UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)** stiegen die direkten Förderungen im vorläufigen Erfolg 2025 gegenüber 2024 um 90 Mio. EUR bzw. 22,4 % auf 489 Mio. EUR. Der Anstieg entfiel nahezu vollständig auf höhere Auszahlungen an die FFG (+99 Mio. EUR), während die Mittel für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI, -4 Mio. EUR) und die sonstigen Förderungen (-6 Mio. EUR) leicht zurückgingen. Der BVA 2026 liegt um 12 Mio. EUR unter dem vorläufigen Erfolg 2025. Dabei sind vor allem die IPCEI-Mittel deutlich niedriger budgetiert (-21 Mio. EUR). Der BVA 2026 ist um 43,4 % höher als der Erfolg 2019.

Die Förderungen der **UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport** waren 2025 gegenüber 2024 mit 378 Mio. EUR struktur- und krisenbereinigt um 57 Mio. EUR bzw. 13,0 % niedriger als 2024. Der Rückgang verteilt sich auf die Sportförderung (-23 Mio. EUR), die Breitbandförderung (-14 Mio. EUR) sowie die Presse- und Medienförderung (-19 Mio. EUR). Im BVA 2026 ist ein Anstieg um 133 Mio. EUR bzw. 35,1 % veranschlagt, der insbesondere auf höhere geplante Zahlungen für die



Breitbandförderung (+69 Mio. EUR) sowie für die Presse- und Medienförderung (+64 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Gegenüber 2019 würde der Anstieg 62,5 % ausmachen.

In der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** sanken die direkten Förderungen 2025 gegenüber 2024 deutlich um 215 Mio. EUR bzw. 43,0 % auf 286 Mio. EUR. Ausschlaggebend für den Rückgang waren vor allem geringere Förderungen für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (-125 Mio. EUR), aufgrund des Wegfallens von Sonderdotierungen an den Ausgleichstaxfonds (ATF) und den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, sowie in der Pflegeförderung (-71 Mio. EUR, v. a. 24-Stunden-Betreuung und pflegende Angehörige). Der BVA 2026 liegt um 66 Mio. EUR über dem vorläufigen Erfolg 2025, wobei der Anstieg vor allem auf höher veranschlagte Mittel für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (+67 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Verglichen mit 2019 ergibt sich ein Anstieg um 54,9 %.

Die direkten Förderungen in den **weiteren Untergliederungen** sanken im vorläufigen Erfolg 2025 gegenüber 2024 um 107 Mio. EUR auf 1.350 Mio. EUR. Rückläufig waren dabei vor allem die Förderungen der UG 45-Bundesvermögen (-40 Mio. EUR, u. a. Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien), der UG 12-Äußeres (-33 Mio. EUR, v. a. Auslandskatastrophenfonds), der UG 10-Bundeskanzleramt (-19 Mio. EUR, v. a. Partei- und Parteiakademieförderung), der UG 24-Gesundheit (-15 Mio. EUR) sowie der UG 32-Kunst und Kultur (-13 Mio. EUR). Gegenläufig wirkten unter anderem Anstiege in UG 33-Wirtschaft (Forschung) (+13 Mio. EUR, v. a. Forschungsförderung für Transformation) und in der UG 15-Finanzverwaltung (+8 Mio. EUR, v. a. West-Austria-Gaspipeline). Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 in Summe einen weiteren Rückgang um 58 Mio. EUR vor, der vor allem die UG 12 (-37 Mio. EUR), die UG 32 (-33 Mio. EUR) sowie die UG 14-Militärische Angelegenheiten (-17 Mio. EUR) betrifft.

Die als **Krisenmaßnahmen** ausgewiesenen direkten Förderungen gingen im vorläufigen Erfolg 2025 gegenüber 2024 sehr stark um 2.440 Mio. EUR bzw. 92,4 % auf 201 Mio. EUR zurück. Der Rückgang erklärt sich überwiegend durch das Auslaufen von Energiekrisenförderungen, die von 1.957 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 28 Mio. EUR im Jahr 2025 sanken (-1.929 Mio. EUR). So fielen 2025 etwa keine Zahlungen mehr für die Energiekostenzuschüsse und -pauschale (-988 Mio. EUR) und den Zuschuss der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG; -909 Mio. EUR) an. Verbleibende Restzahlungen verteilten sich 2025 im Wesentlichen nur noch auf die



Förderung der Gasdiversifizierung (22 Mio. EUR) sowie den NPO-Energiekostenzuschuss (9 Mio. EUR). Auch die COVID-19-Förderungen (einschließlich Investitionsprämie) nahmen 2025 weiter ab und sanken gegenüber 2024 um 511 Mio. EUR bzw. 74,7 % auf 173 Mio. EUR. Der Rückgang betraf einerseits die Investitionsprämie, deren Auszahlungen um 156 Mio. EUR auf 264 Mio. EUR zurückgingen. Andererseits ergaben sich bei den sonstigen COVID-19-Positionen (-355 Mio. EUR, v. a. COFAG/COFAG-NoAG) im Jahr 2025 durch Rückflüsse aus der COFAG-Liquidation und Rückzahlungen von Zuschüssen netto negative Auszahlungen iHv -92 Mio. EUR. Der BVA 2026 sieht gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 einen weiteren Rückgang der Krisenmaßnahmen um 131 Mio. EUR auf 70 Mio. EUR vor.

2.4 Förderungen im Auftrag und auf Rechnung externer Rechtsträger

Im **Jahr 2024** wurden 2.224 Mio. EUR bzw. 17,7 % der direkten Förderungen des Bundes von externen Förderungsstellen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben. Dazu zählen insbesondere die Austrian Development Agency (ADA) in der UG 12-Äußeres, die Bundes-Sport GmbH (BSG) in der UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport, der ATF in der UG 20-Arbeit und UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, der Österreichische Wissenschaftsfonds (FWF) in der UG 31-Wissenschaft und Forschung, die FFG in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in der UG 41-Mobilität und UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) in der UG 10-Bundeskanzleramt sowie das Österreichische Filminstitut in der UG 32-Kunst und Kultur. Ein wesentlicher Teil der Förderungen im Rahmen der COVID-19-Krisenbewältigung wurde bis einschließlich Juli 2024 über die COFAG abgewickelt. Am 1. August 2024 wurden die Agenden der COFAG auf den Bund übertragen. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die weitere Abwicklung offener Fälle im BMF.

Gemäß den vorläufigen Erfolgsdaten sanken die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger im **Jahr 2025** um 602 Mio. EUR auf 1.622 Mio. EUR. Knapp die Hälfte dieses Rückgangs erklärt sich durch das Wegfallen der COFAG-Förderungen (-284 Mio. EUR). Weitere Gründe sind das Auslaufen von Sonderdotierungen des ATF und des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (-124 Mio. EUR), insgesamt rückläufige Zahlungen an den KLI.EN (-67 Mio. EUR) und außergewöhnlich niedrige Zahlungen des ESF im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik (-64 Mio. EUR).



Im **BVA 2026** wird gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025 ein Anstieg der Förderungen im Auftrag und auf Rechnung externer Rechtsträger um 71 Mio. EUR bzw. 4,4 % erwartet.

2.5 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger, die nicht Teil der direkten Förderungen des Bundes sind, werden im Förderungsbericht gesondert ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einem zur Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Die Abwicklungskosten der Rechtsträger umfassen neben der Abwicklung der Förderung teilweise auch noch andere inhaltliche Aktivitäten. Die Abwicklungsentgelte werden nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil gemeinsam mit operativen Förderungsmitteln verbucht, sodass in den Jahresreihen Strukturbrüche durch Umklassifizierungen bestehen können und die Darstellung teilweise unvollständig ist:

Tabelle 3: Abwicklungskosten externer Rechtsträger

	Erfolg 2019	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Differenz Erfolg 2023 - Erfolg 2024		BVA 2026	Differenz BVA 2026 - Erfolg 2024	
<i>in Mio. EUR</i>								
Abwicklungskosten gesamt	172,7	226,8	280,2	+53,4	+23,6%	228,5	-51,7	-18,4%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	70,4	101,4	116,6	+15,2	+15,0%	105,8	-10,8	-9,3%
AMA - Lfd. Transfers an Agrarmarkt Austria	34,1	51,5	71,0	+19,5	+37,9%	60,0	-11,0	-15,5%
AMA - Technische Hilfe und Programmbewertung (EU-Anteil)	20,3	28,6	25,8	-2,8	-9,7%	26,0	+0,2	+0,8%
AMA - Technische Hilfe und Programmbewertung (Anteil Bund)	12,5	17,5	15,8	-1,7	-9,7%	15,6	-0,2	-1,5%
Werkleistungen durch Dritte EFRE (aws, externe Prüfer)	1,2	1,3	1,1	-0,3	-18,7%	1,1	-0,0	-2,8%
KPC - Schutzwasserbau	0,4	0,5	0,5	-0,0	-6,2%	0,7	+0,2	+33,5%
KPC - Siedlungswasserwirtschaft	1,8	2,0	2,4	+0,4	+21,6%	2,5	+0,1	+4,5%
UG 40-Wirtschaft	6,8	14,0	36,5	+22,5	+161,1%	3,1	-33,3	-91,4%
aws - Investitionsprämie Abwicklungskosten		8,6	6,8	-1,8	-21,0%		-6,8	-100,0%
aws - Abwicklungskosten Energiekostenzuschüsse		6,5	8,7	+2,2	+34,0%		-8,7	-100,0%
aws - Filmförderungsabwicklung (inkl. FISA+)	0,5	2,1	1,7	-0,4	-20,5%	1,3	-0,4	-24,0%
aws - sonstige administrative Kosten	3,9	0,2	1,2	+1,1	-	1,1	-0,1	-9,0%
WKO - Abwicklungskosten Lehrstellenförderung			8,9	+8,9	-		-8,9	-100,0%
FFG - Abwicklungskosten Energiekostenpauschale		1,4	0,8	-0,6	-44,1%		-0,8	-100,0%
BHAG - Abwicklungskosten Handwerkerbonus			7,9	+7,9	-		-7,9	-100,0%
OeHT - Tourismus	0,7	-5,0	0,1	+5,1	-	0,8	+0,6	-
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	17,6	23,3	24,5	+1,2	+5,3%	27,8	+3,3	+13,4%
FFG - Administrative Kosten	16,4	21,5	21,4	-0,1	-0,3%	25,0	+3,6	+16,9%
aws - Abwicklung und administrative Kosten	1,2	1,5	2,6	+1,1	+69,0%	2,3	-0,3	-10,5%
FFG - Important Projects of Common European Interest		0,3	0,6	+0,2	+68,9%	0,5	-0,1	-9,3%

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Differenz Erfolg 2023 - Erfolg 2024		BVA 2026	Differenz BVA 2026 Erfolg 2024	
UG 31-Wissenschaft und Forschung	14,9	21,5	21,7	+0,2	+1,0%	23,1	+1,3	+6,0%
FWF - Geschäftsstelle (inkl. RRF)	10,5	17,7	16,1	-1,6	-8,9%	18,5	+2,4	+14,9%
Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Klinische Forschungsgruppen			0,3	+0,3	-	0,1	-0,2	-59,6%
Sonstige Abwicklungskosten (v. a. OeAD-GmbH, FFG)	4,4	3,8	5,4	+1,5	+39,6%	4,4	-0,9	-17,3%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	17,3	2,1	17,5	+15,4	-	15,2	-2,2	-12,9%
FFG - Abwicklung und administrative Kosten	6,9	8,3	10,7	+2,4	+29,1%	6,6	-4,1	-38,2%
FFG - Important Projects of Common European Interest		0,2	0,3	+0,1	+36,3%	0,6	+0,3	+105,7%
Christian Doppler Forschungsgesellschaft	0,5	1,6	1,3	-0,3	-16,3%	2,8	+1,5	+109,6%
aws - Abwicklung und administrative Kosten	9,9	-8,0	5,2	+13,2	-	5,3	+0,1	+1,4%
UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	8,6	16,0	17,6	+1,6	+9,9%	17,6	+0,0	+0,1%
KPC - Abwicklungskosten Umweltförderung im Inland	5,8	14,1	14,6	+0,5	+3,9%	15,0	+0,4	+2,6%
KPC - Abwicklungskosten Altlastensanierung	0,7	0,3	0,6	+0,3	+121,1%		-0,6	-100,0%
Abwicklungskosten Kreislaufwirtschaft		0,8	1,1	+0,3	+33,7%	1,5	+0,4	+40,7%
AWISTA - Aufwendungen	0,8	0,7	0,9	+0,1	+15,9%	1,0	+0,1	+16,3%
UG 12-Äußeres (Basisabteilung Austrian Development Agency)	9,8	12,8	12,8	0,0	-	11,8	-1,0	-7,8%
UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	8,7	10,0	10,9	+1,0	+9,6%	6,2	-4,7	-43,1%
Bundes-Sport GmbH - Administration	2,2	2,2	2,2	0,0	-	2,2	0,0	
FFG - Breitband	5,1	3,4	3,4	-0,0	-0,1%	3,4	-0,0	-1,1%
RTR-GmbH - Abwicklung	1,5	1,8	3,5	+1,7	+97,2%	0,6	-2,8	-82,3%
aws - NPO-Energiekostenzuschuss			1,0	+1,0	-		-1,0	-100,0%
aws - Abwicklungskosten NPO-Unterstützungsfonds		2,6	0,8	-1,8	-68,3%		-0,8	-100,0%
UG 20-Arbeit (Lehrstellenförderung WKO Inhouse GmbH)	7,5	8,7		-8,7	-100,0%		0,0	-
UG 45-Bundesvermögen (u. a. OeKB, int. Finanzinstitutionen)	6,6	6,3	7,1	+0,8	+12,3%	5,5	-1,6	-22,2%
UG 30-Bildung (OeAD-GmbH)		2,9	3,8	+0,8	+28,3%	4,0	+0,2	+6,1%
UG 02-Bundesgesetzgebung (v. a. Nationalfonds)	3,5	3,1	3,5	+0,5	+14,7%	3,9	+0,4	+11,1%
UG 24-Gesundheit (GÖG, aws, BÖP)		1,6	2,4	+0,8	+48,0%	1,7	-0,7	-28,2%
UG 10-Bundeskanzleramt (v. a. Integrationsfonds)	0,7	3,1	1,6	-1,5	-47,8%	1,2	-0,4	-25,0%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (v. a. GÖG-Community Nurses)		0,9	1,5	+0,6	+73,3%		-1,5	-100,0%
UG 15-Finanzverwaltung (FFG-Sicherheitsforschung)		0,7	1,5	+0,8	+110,5%	1,1	-0,4	-25,6%
Weitere Untergliederungen	0,2	-1,6	0,7	+2,3	-	0,4	-0,3	-42,0%

Abkürzungen: Admin. ... administrative, AMA ... Agrarmarkt Austria, AWISTA ... Abwicklungsstelle Austria GmbH, aws ... Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, BHAG ... Buchhaltungsagentur des Bundes, BÖP ... Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, EFRE ... Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, FFG ... Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, GÖG ... Gesundheit Österreich GmbH, inkl. ... inklusive, int. ... internationale, KPC ... Kommunal-kredit Public Consulting GmbH, Lfd. ... Laufende, NPO ... Non-Profit-Organisation(en), OeAD-GmbH ... Agentur für Bildung und Internationalisierung, OeHT ... Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., OeKB ... Oesterreichische Kontrollbank, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, RTR-GmbH ... Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, WKO ... Wirtschaftskammer Österreich.

Anmerkung: Zur Vermeidung von Strukturbrüchen wurden Bereinigungen der Zuordnung zu den Untergliederungen sowie bei wechselnden Förderspezifikationen Bereinigungen der Kategorisierung vorgenommen (siehe Pkt. 2.1).

Quellen: HIS, Förderungsberichte 2019 bis 2024, BVA 2025 und 2026, budget.gv.at, eigene Berechnungen.

Im Förderungsbericht werden für das Jahr **2024** insgesamt Abwicklungskosten iHv 280 Mio. EUR ausgewiesen. Die größten Zahlungen entfielen dabei mit 113 Mio. EUR auf die Agrarmarkt Austria (AMA; UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) und mit 39 Mio. EUR auf die FFG (v. a. UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), UG 33-Wirtschaft (Forschung), UG 15-Finanzverwaltung⁶

⁶ In der Tabelle ist die im Jahr 2024 noch aus der UG 15-Finanzverwaltung finanzierte Breitbandförderung bereits entsprechend der neuen Budgetstruktur der UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport zugeordnet.



und UG 40-Wirtschaft). An die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) wurden im Jahr 2024 Abwicklungskosten iHv insgesamt 31 Mio. EUR (v. a. UG 40, UG 33, UG 34, UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport und UG 42) geleistet. Bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) betrugen die Abwicklungskosten 20 Mio. EUR (UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft und UG 42). Der FWF erhielt 16 Mio. EUR an Abwicklungskosten (UG 31-Wissenschaft und Forschung).

Gegenüber 2023 stiegen die Abwicklungskosten im Jahr 2024 um 53 Mio. EUR bzw. 23,6 %. Größere Steigerungen waren insbesondere bei der AMA und bei der aws (jeweils +15 Mio. EUR) zu verzeichnen. Der Anstieg bei der aws resultierte vor allem aus einer Normalisierung der Abwicklungskosten in der UG 33-Wirtschaft (Forschung), nachdem diese 2023 aufgrund der Rückzahlung zu Unrecht abgeführter Umsatzsteuerzahlungen negativ ausfielen.

Für den vorläufigen Erfolg 2025 liegen noch keine Daten zu den Abwicklungskosten vor. Der **BVA 2026** sieht gegenüber dem Jahr 2024 einen deutlichen Rückgang der Abwicklungskosten um 52 Mio. EUR bzw. 18,4 % vor. Geringere Abwicklungskosten sind dabei vor allem bei der aws (-18 Mio. EUR) aufgrund auslaufender Krisenmaßnahmen, bei der AMA (-11 Mio. EUR) sowie bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG; -8 Mio. EUR) aufgrund des Wegfallens des Handwerkerbonus vorgesehen. Fast zwei Drittel des budgetierten Rückgangs (-33 Mio. EUR) entfallen auf die UG 40-Wirtschaft.

3 Direkte Förderungen des Bundes auf Basis der Transparenzdatenbank

3.1 Konzeption der Transparenzdatenbank und Datengrundlage

Die Transparenzdatenbank (TDB) zielt darauf ab, alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) systematisch zu erfassen und somit die Effizienz des Förderwesens in Österreich zu steigern. Konkret werden dabei die Leistungen bzw. Förderungen angelehnt an COFOG (Classification of the Functions of Government) einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und über eine allgemein zugängliche Leistungsangebotsdatenbank ([Transparenzportal](#)) abrufbar gemacht. Auch die gewährten Einzelleistungen werden personenbezogen in der TDB



erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen für die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können. Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

Mit einer im Dezember 2023 beschlossenen Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) wurde der Förderungsbegriff im TDBG 2012 stärker ausdifferenziert und damit an den der Darstellung in Pkt. 2 zugrundeliegenden Förderungsbegriff nach BHG 2013 angenähert, wobei vom TDBG-Förderungsbegriff auch Zahlungen der Länder und Gemeinden umfasst sind, die den inhaltlichen Kriterien des BHG-Förderungsbegriffs entsprechen.⁷ Ein wesentlicher verbleibender konzeptioneller Unterschied liegt darin, dass für die in Pkt. 2 dargestellten direkten Förderungen laut BHG 2013 der Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Bundeshaushalt maßgeblich ist, während sich die Erfassung in der TDB nach dem Zeitpunkt der Zahlung an die Letztempfängerinnen und -empfänger richtet. Zusätzlich werden im Bundeshaushalt teilweise unterschiedliche Transfers, bei denen es sich nur zum Teil um direkte Förderungen handelt, gesammelt auf einer Budgetposition verrechnet, sodass keine vollständige Zuordnung möglich ist bzw. diese nach dem Überwiegensprinzip erfolgen muss.

Als Datengrundlage für diesen Abschnitt wurden die online abrufbaren Auswertungen aus der TDB zum Stichtag 1. Jänner 2026 herangezogen, die alle bis zum Ende des 3. Quartals 2025 eingemeldeten Zahlungen beinhalten, während die Auswertungen für den Förderungsbericht 2024 mit Stichtag 1. August 2025 vorgenommen wurden. Aufgrund von teilweise erst mit einer gewissen Verzögerung erfassten Zahlungen kann es insbesondere bei den für 2024 ausgewiesenen Fördersummen noch zu Änderungen kommen. Besonders starke Verzögerungen treten bei der Erfassung der Forschungsprämie auf, die daher in den hier dargestellten Gesamtauswertungen nicht eingerechnet wird.⁸ Aufgrund der abweichenden Abrufzeitpunkte und der

⁷ Um weitere Annäherungen zum haushaltrechtlichen Förderungsbegriff zu erreichen, wurden die leistungsdefinierenden Stellen zusätzlich verpflichtet anzugeben, ob ein Leistungsangebot in verrechnungstechnischer Hinsicht der Spezifikation 6 (Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes) oder 16 (Förderungen aus Bundesmitteln, die von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden) zuzuordnen ist.

⁸ Durch die Nicht-Einrechnung der Forschungsprämie wird auch die Vergleichbarkeit mit den direkten Förderungen auf Basis der Haushaltsverrechnung gegenüber der Darstellung im Förderungsbericht 2024 erhöht, da die Forschungsprämie als indirekte Förderung ausgewiesen wird. Inhaltlich lässt sich eine Zurechnung zu den direkten Förderungen allerdings gut begründen, da es sich de facto um keine Steuerbegünstigung, sondern um eine Ausgabe handelt. Dies entspricht auch der Kategorisierung in der VGR als Subvention (D.3).



Nicht-Einrechnung der Forschungsprämie, entsprechen die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Zahlungen nicht exakt den im Förderungsbericht 2024 ausgewiesenen TDB-Förderungen.

Die TDB enthält nicht nur direkte Förderungen, sondern etwa auch eine Vielzahl an Familien- und Sozialleistungen, die nicht unter den Förderungsbegriff nach BHG 2013 fallen, sowie Förderungen aus Steuerbegünstigungen (siehe dazu Pkt. 4.6). Um für die vorliegende Analyse nur die TDB-Positionen zu identifizieren, die unter den direkten Förderungsbegriff nach BHG 2013 fallen, wurden Daten des BMF verwendet, die die TDB-Positionen den Budgetpositionen im Bundeshaushalt zuordnen und daraus die entsprechenden Förderspezifikationen ableiten.

3.2 Entwicklung nach Leistungskategorien im Überblick

In diesem Abschnitt werden die in der Transparenzdatenbank (TDB) erfassten direkten Förderungen des Bundes nach Förderungsbereichen (einheitliche Kategorisierung gemäß TDB) im Überblick dargestellt. Zur besseren Übersicht hat der Budgetdienst einzelne Förderungen innerhalb einer Leistungskategorie in Förderungsbereiche gruppiert.

Die folgende Tabelle stellt die direkten Förderungen des Bundes nach Leistungskategorien der TDB dar. Die Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Krise und der Energiekrise werden dabei gesondert angeführt.



Tabelle 4: Förderungen gemäß Transparenzdatenbank nach Leistungskategorien

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Differenz 2024 - 2023	
							in Mio. EUR	in %
<i>in Mio. EUR</i>								
Förderungen - Transparenzdatenbank (ohne Krisenmaßnahmen)	7.003	6.802	7.206	8.188	8.696	10.315	+1.619	+18,6%
Wirtschaftliche Angelegenheiten	1.848	1.705	1.862	1.927	2.008	2.043	+35	+1,8%
Allgemeine Angelegenheiten des Arbeitsmarktes	1.655	1.499	1.684	1.768	1.617	1.809	+192	+11,9%
Eingliederungsbeihilfe	197	164	293	330	202	181	-21	-10,6%
Beschäftigungsbonus	207	97	80	5	-0	-0	+0	-41,7%
Lehrlingsförderung	262	256	263	276	317	353	+36	+11,2%
Sonstige Beschäftigungsmaßnahmen	219	216	228	303	235	298	+62	+26,5%
Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen	388	412	476	506	483	542	+59	+12,3%
Sonstige Unterstützungsmaßnahmen	24	22	21	21	40	64	+24	+61,5%
Sonstige	358	333	323	325	339	371	+32	+9,4%
Breitbandförderung	86	123	105	79	299	146	-153	-51,1%
Wirtschaft und Tourismus	107	83	73	80	92	88	-4	-4,2%
Umwelt- und Klimaschutz, Energie	492	533	637	905	1.013	1.941	+929	+91,7%
Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen	95	148	203	461	593	1.357	+764	+128,8%
Transformation des Gebäudesektors	38	83	120	314	338	1.065	+727	+215,3%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	15	21	36	91	151	171	+20	+13,3%
Sonstige	41	45	47	56	104	121	+17	+16,4%
Alternative Mobilität	13	21	89	98	70	135	+64	+91,3%
Abfallwirtschaft	26	26	18	50	64	91	+27	+41,9%
Reparaturbonus				28	51	59	+8	+14,6%
Mehrwegquote & Leergutrücknahme					2	23	+21	-
Sonstige (v. a. Altlastensanierung)	26	26	18	22	11	9	-2	-13,7%
Siedlungswasserwirtschaft	329	316	302	276	258	245	-13	-5,1%
Arten-, Landschafts- und Naturschutz	13	9	10	8	13	16	+3	+23,8%
Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	17	14	15	11	14	98	+84	+590,0%
Internationale Klimafinanzierung*	*	*	*	*	*	83	+83	-
Sonstige (v. a. Altlastensanierung)	17	14	15	11	14	15	+1	+8,1%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	1.660	1.659	1.662	1.761	1.737	1.769	+32	+1,9%
EGFL (Direktzahlungen)	724	702	695	710	650	676	+26	+4,0%
Agrarumweltprogramm ÖPUL	445	436	436	436	455	487	+31	+6,9%
Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	261	257	258	255	262	285	+23	+8,8%
Sonstige Förderungen Ländliche Entwicklung (ELER)	202	228	212	251	279	177	-102	-36,6%
Waldfonds			20	59	47	48	+1	+2,2%
Sonstige	29	35	42	51	43	96	+53	+121,7%
Wissenschaft und Forschung	685	710	732	826	998	1.140	+142	+14,2%
Grundlagenforschung (ohne Forschungsprämie)	262	276	299	338	473	511	+38	+8,1%
Internationale Forschungsprojekte	47	39	56	71	109	98	-11	-10,0%
Quantum Austria				12	14	11	-3	-21,0%
Weitere Förderungen des FWF	157	167	175	185	247	309	+63	+25,4%
Sonstige	57	71	69	70	103	93	-11	-10,4%
Angewandte Forschung	423	434	433	488	525	623	+98	+18,7%
Important Proj. of Common Europ. Interest (IPCEI)			13	38	30	102	+72	+241,3%
Förderungen der FFG	395	411	397	423	466	488	+22	+4,7%
Sonstige	28	23	24	27	29	34	+4	+14,9%
Wissenschaftliche Publikation	0	0	0	0	1	6	+6	-
Bildung	601	448	374	627	621	687	+66	+10,6%
Tertiärbereich	489	334	236	445	444	485	+41	+9,1%
Fachhochschulen	457	311	208	400	408	454	+47	+11,5%
Sonstige Förderungen im Tertiärbereich	31	23	27	46	37	30	-6	-17,4%
Schulen und Sonstige Bildungsmaßnahmen	113	114	139	182	177	202	+25	+14,2%
Digitale Endgeräte an Schulen			17	49	30	26	-4	-12,8%
Sonstige Förderungen im Bildungsbereich	113	114	122	133	147	176	+29	+19,7%

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Differenz 2024 - 2023	
							in Mio. EUR	in %
<i>in Mio. EUR</i>								
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	323	294	388	335	445	602	+157	+35,3%
Kunst und Kultur	122	138	167	174	228	251	+24	+10,4%
Filmförderung	44	43	52	49	89	134	+45	+50,8%
Darstellende Kunst	24	25	29	28	39	20	-19	-48,6%
Sonstige (z. B. Denkmalschutz, Musik, Festspiele)	54	70	86	97	100	97	-3	-2,6%
Sport	136	101	138	59	113	212	+98	+86,9%
Frauenförderung, Gewaltprävention	6	8	9	12	16	24	+7	+45,5%
Sonstige (v. a. Rundfunk, Presse, Volksgruppen)	59	47	75	90	88	115	+28	+31,4%
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation				33	27	10	-17	-62,4%
Qualitätsjournalismus					0	37	+37	-
Übrige Sonstige	59	47	75	90	88	78	-9	-10,5%
Verkehr	222	233	281	365	354	360	+6	+1,7%
Schienenverkehr	220	231	276	361	349	353	+4	+1,2%
Schienengüterverkehr	106	110	131	152	172	198	+26	+15,0%
Investitionsprogramm für Privatbahnen	32	39	58	126	82	51	-31	-37,9%
Zuschuss für U-Bahn Wien*	78	78	78	78	78	78		
Sonstige im Bereich Schienenverkehr	5	3	9	4	17	26	+10	+57,1%
Straßenverkehr und weitere Verkehrsmaßnahmen	2	2	5	4	5	7	+2	+29,5%
Soziale Sicherung	290	279	362	397	358	336	-22	-6,1%
Menschen mit Behinderung	233	218	262	259	276	248	-28	-10,1%
Arbeitsmarktintegration	222	207	251	248	263	231	-32	-12,2%
Mobilität und soziale Hilfsleistungen	11	11	11	11	12	17	+4	+36,1%
Integration und Asyl (z. B. Sprachförderung)	36	37	70	108	33	33	+0	+1,2%
Armutsbekämpfung und Soziale Innovation					12	17	+5	+41,9%
Familien (v. a. Familienberatung)	17	17	20	21	27	27	+1	+2,9%
Sonstige	4	7	9	9	10	10	-0	-4,5%
Sonstige	1.171	1.220	1.269	1.442	1.520	1.772	+252	+16,6%
Gesundheitswesen	150	153	165	183	239	317	+79	+33,0%
Mitgliedsbeiträge (v. a. internationale Institutionen)	345	362	354	435	445	487	+43	+9,6%
Raumplanung, Städtebau (v. a. ELER)	130	164	140	126	134	174	+41	+30,5%
Partei- und Klubförderung	82	71	74	76	80	107	+28	+34,5%
Zivil- und Katastrophenschutz (v. a. Hagelversicherung)	68	79	80	93	146	162	+16	+10,7%
Übrige Sonstige	396	393	456	529	477	524	+47	+9,8%
Krisenmaßnahmen		9.266	14.149	6.680	3.438	2.162	-1.276	-37,1%
COVID-19-Förderungen (inkl. Investitionsprämie)		9.266	14.149	6.558	1.947	535	-1.412	-72,5%
Angelegenheiten der Wirtschaft (v. a. COFAG-Maßn.)		3.243	9.329	5.435	1.876	533	-1.343	-71,6%
Angelegenheiten des Arbeitsmarktes (v. a. Kurzarbeit)		5.553	3.787	770	12	-6	-18	-
Sonstige		469	1.033	352	59	8	-51	-86,4%
Förderungen Energiekrise				122	1.491	1.627	+135	+9,1%
Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft				14	1.161	1.073	-88	-7,6%
Landwirtschaft				109	104	0	-103	-99,7%
OeMAG-Förderungen*					226	549	+322	+142,6%
Sonstige					0	5	+4	-
Förderungen - Transparenzdatenbank, gesamt	7.003	16.068	21.355	14.868	12.135	12.477	+343	+2,8%

Abkürzungen: COFAG-Maßn. ... Maßnahmen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes, EGFL ... Europäischer Garantiefonds, ELER ... Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, Europ. ... European, FFG ... Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, FWF ... Österreichischer Wissenschaftsfonds, Maß. ... Maßnahmen, OeMAG ... Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, ÖPUL ... Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft, Proj. ... Projects

* Bei den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft (2019) sowie für den Wiener U-Bahn-Ausbau (2019 bis 2022) wurden die Auszahlungen auf Grundlage der Haushaltsdaten ergänzt. Auszahlungen für die internationale Klimafinanzierung werden in der TDB erst ab 2024 ausgewiesen. Die ausgewiesenen OeMAG-Förderungen wurden durch einen Bundeszuschuss finanziert (siehe unten).

Quellen: Transparenzdatenbank (Stichtag: 1. Jänner 2026, Datenstand: 30. September 2025), eigene Berechnungen.



Die in der TDB erfassten direkten Förderungen des Bundes lagen **im Jahr 2024 ohne Krisenmaßnahmen** bei 10,3 Mrd. EUR und damit um 1,6 Mrd. EUR bzw. 18,6 % über dem Niveau von 2023. Der Zuwachs ist dabei insbesondere auf deutlich höhere Auszahlungen im Bereich Umwelt, Klimaschutz und Energie zurückzuführen. Gegenüber dem Vorkrisenniveau von 2019 beträgt der Anstieg 3,3 Mrd. EUR bzw. 47,3 %. Der längerfristige Zuwachs fällt damit etwas moderater aus als bei den direkten Förderungen gemäß Haushaltsverrechnung (+58,8 %), liegt jedoch ebenfalls über dem Anstieg der Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum (+25,6 %). Unterschiede zu den direkten Förderungen gemäß Haushaltsverrechnung ergeben sich – trotz Harmonisierung der Förderungsbegriffe – weiterhin vor allem aus dem unterschiedlichen Zeitpunkt der Erfassung (Auszahlung aus dem Bundeshaushalt im Gegensatz zu Zahlung an die Letztempfängerinnen und -empfänger) sowie aus Abweichungen bei der Kategorisierung einzelner Leistungen (TDB) bzw. Budgetpositionen (Haushaltsverrechnung).

Die krisenbereinigten Förderungen im Bereich **Wirtschaftliche Angelegenheiten** beliefen sich im Jahr 2024 auf 2.043 Mio. EUR und lagen damit um 35 Mio. EUR bzw. 1,8 % höher als 2023. Auch gegenüber 2019 fiel der Anstieg mit 195 Mio. EUR bzw. 10,6 % moderat aus und blieb deutlich unter dem Anstieg der Verbraucherpreise (+25,6 %). Mit 1.809 Mio. EUR entfielen knapp 90 % dieses Bereichs auf Allgemeine Angelegenheiten des Arbeitsmarktes. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem Zuwachs um 192 Mio. EUR bzw. +11,9 %, der vor allem aus höheren Auszahlungen für sonstige Beschäftigungsmaßnahmen (+62 Mio. EUR, v. a. [Unterstützung sozial-ökonomischer Betriebe](#)) und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen (+59 Mio. EUR, u. a. [Beihilfe zu den Kursnebenkosten](#)) resultierte. Der Anstieg bei den sonstigen Unterstützungsmaßnahmen (+24 Mio. EUR) ist zu einem wesentlichen Teil auf das 2023 angelaufene [Pflegestipendium](#) zurückzuführen. In der längerfristigen Betrachtung seit 2019 macht sich insbesondere das Wegfallen des [Beschäftigungsbonus](#) bemerkbar.

Außerhalb des Arbeitsmarktes wirkte ein deutlicher Rückgang bei der Breitbandförderung (-153 Mio. EUR bzw. -51,1 % auf 146 Mio. EUR) gegenläufig. Der außergewöhnlich hohe Wert im Jahr 2023 (299 Mio. EUR) war maßgeblich durch das über die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der EU finanzierte Programm [Breitband Austria 2030](#) bestimmt.



Im Bereich **Umwelt, Klimaschutz und Energie** stiegen die krisenbereinigten Förderungen im Jahr 2024 auf 1.941 Mio. EUR und lagen damit um 929 Mio. EUR bzw. 91,7 % über dem Vorjahreswert. Auch gegenüber 2019 war ein kräftiger Zuwachs um 1.449 Mio. EUR bzw. 294,3 % zu verzeichnen. Der Anstieg gegenüber 2023 entfiel überwiegend auf den Bereich Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen (+764 Mio. EUR). Innerhalb dieses Bereichs war insbesondere die Transformation des Gebäudesektors maßgeblich, die 2024 1.065 Mio. EUR erreichte (+727 Mio. EUR bzw. +215,3 %). Dabei handelt es sich vor allem um Förderungen des Austauschs von Öl- und Gasheizungen und thermisch-energetische Sanierungen, die auch die krisenbereinigte Entwicklung der direkten Förderungen auf Basis der Haushaltsdaten in den Jahren 2024 und 2025 prägten (siehe Pkt. 2). Weitere Anstiege betrafen vor allem die Bereiche Alternative Mobilität (+64 Mio. EUR, u. a. Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur sowie emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur) und Maßnahmen zur Mehrwegquote und zu Leergutrücknahme-systemen (+21 Mio. EUR). Ein Sondereffekt entsteht zudem dadurch, dass Förderungen zur internationalen Klimafinanzierung (83 Mio. EUR)⁹ im Jahr 2024 erstmals in der TDB ausgewiesen werden, obwohl es auch in den Vorjahren entsprechende (niedrigere) Auszahlungen im Bundeshaushalt gab.

Die krisenbereinigten Förderungen im Bereich **Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd** beliefen sich im Jahr 2024 auf 1.769 Mio. EUR (+32 Mio. EUR bzw. +1,9 % gegenüber 2023). Auch im Vergleich mit 2019 fiel der Anstieg mit 109 Mio. EUR bzw. 6,6 % moderat aus. Ein Großteil der hier enthaltenen Förderungen erfolgt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dies betrifft etwa Direktzahlungen zur landwirtschaftlichen Einkommensunterstützung, das Agrarumweltprogramm ÖPUL oder die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Im Bereich der Ländlichen Entwicklung kam es vor allem bei der Maßnahme Investitionen in materielle Vermögenswerte (-89 Mio. EUR) durch das Auslaufen des Förderzeitraums zu einem deutlichen Rückgang. In den meisten anderen Bereichen waren Zuwächse zu verzeichnen. Dazu trugen mit dem Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024 (50 Mio. EUR) und der Soforthilfemaßnahme für Erzeuger in den Sektoren Obst und Wein 2024 (10 Mio. EUR) auch zwei einmalige Maßnahmen bei.

⁹ Weitere Zahlungen iHv 13 Mio. EUR für die internationale Klimafinanzierung sind 2024 in der TDB-Kategorie erfasst.



Im Bereich **Wissenschaft und Forschung** stiegen die Förderungen im Jahr 2024 um 142 Mio. EUR bzw. 14,2 % auf 1.140 Mio. EUR. Gegenüber 2019 lag der Anstieg bei 455 Mio. EUR bzw. 66,4 %. Knapp die Hälfte des Zuwachses im Jahr 2024 entfiel auf IPCEI-Vorhaben (+72 Mio. EUR) im Bereich der angewandten Forschung, die von der awas abgewickelt werden. Die Abwicklung des Großteils der übrigen Förderungen in diesem Bereich erfolgt durch die FFG (+22 Mio. EUR). Im Bereich Grundlagenforschung, in dem der FWF die größten Fördersummen verwaltet, stiegen die Förderungen um 38 Mio. EUR. Das Globalbudget für Forschungseinrichtungen (2023: 229 Mio. EUR), aus dem unter anderem Zahlungen an ÖAW und ISTA erfolgen, wird ab 2024 – abgesehen von einem Restbetrag von 1 Mio. EUR – nicht mehr als Förderung in der TDB erfasst. Dadurch entsteht in den Zeitreihen, ähnlich wie in den Haushaltsdaten (siehe Pkt. 2.1), ein Strukturbruch. Zur Bereinigung dieses Strukturbruchs werden diese Förderungen hier für den gesamten Betrachtungszeitraum aus der Darstellung herausgenommen. Ebenso wird die Forschungsprämie exkludiert, da die für 2023 und 2024 in der TDB erfassten Zahlungen aufgrund der stark verzögerten Erfassung (Zuordnung zum Zeitpunkt der Forschungsaufwendungen in den Unternehmen) noch nicht aussagekräftig sind.¹⁰

Die Förderung von Fachhochschulstudiengängen stellt mit 454 Mio. EUR im Jahr 2024 in der Kategorisierung der TDB den mit Abstand größten Einzelposten im Bereich **Bildung** dar. Insgesamt stiegen die Förderungen im Bildungsbereich im Jahr 2024 um 66 Mio. EUR bzw. 10,6 % auf 687 Mio. EUR. Gegenüber 2019 ergibt sich ein moderater Anstieg um 86 Mio. EUR bzw. 14,2 %. Der Anstieg der sonstigen Maßnahmen im Bildungsbereich im Jahr 2024 (+29 Mio. EUR) ist vor allem auf die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr zurückzuführen, für die 2024 110 Mio. EUR ausgezahlt wurden (+22 Mio. EUR). Die Förderung digitaler Endgeräte an Schulen lag nach dem Aufbau in den Vorjahren mit 26 Mio. EUR etwas unter dem Vorjahreswert (-4 Mio. EUR).

Im Bereich **Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion** kam es 2024 zu einem deutlichen Anstieg auf 602 Mio. EUR (+157 Mio. EUR bzw. +35,3 %). Im Vergleich mit 2019 machte der Anstieg 280 Mio. EUR bzw. 86,8 % aus. Treiber des Wachstums im Jahr

¹⁰ Durch die Nicht-Einrechnung der Forschungsprämie wird auch die Vergleichbarkeit mit den direkten Förderungen auf Basis der Haushaltsverrechnung gegenüber der Darstellung im Förderungsbericht 2024 erhöht, da die Forschungsprämie als indirekte Förderung ausgewiesen wird (siehe Pkt. 4). Inhaltlich lässt sich eine Zurechnung zu den direkten Förderungen allerdings gut begründen, da es sich de facto um keine Steuerbegünstigung, sondern um eine Ausgabe handelt. Dies entspricht auch der Kategorisierung in der VGR als Subvention (D.3).



2024 waren vor allem höhere Förderungen im Sport (+98 Mio. EUR, v. a. [Spitzensport](#)) sowie in der Filmförderung (+45 Mio. EUR, v. a. [Filmstandort Austria - FISA+](#)). Ein weiterer Anstieg betraf die ab 2024 beantragbare [Qualitätsjournalismus-Förderung](#) (+37 Mio. EUR).

Die Förderungen im Bereich **Verkehr** blieben 2024 mit 360 Mio. EUR im Vorjahresvergleich weitgehend stabil (+6 Mio. EUR), lagen aber deutlich über dem Niveau von 2019 (+138 Mio. EUR bzw. +62,1 %). Sie betrafen nahezu ausschließlich den Schienenverkehr, wobei der längerfristige Zuwachs vor allem aus höheren [Förderungen im Schienengüterverkehr](#) (+92 Mio. EUR gegenüber 2019) resultiert. Gegenüber dem Förderungsbericht 2023 wurden die [Zuschüsse für die Wiener U-Bahn](#) iHv 78 Mio. EUR pro Jahr neu aufgenommen. Allerdings entsteht in der TDB ein Strukturbruch, weil die Zuschüsse erst ab 2023 ausgewiesen werden. Für die Darstellung in Tabelle 4 wurden auch die Zuschüsse der Vorjahre ergänzt.

Im Bereich **Soziale Sicherung** sanken die Förderungen im Jahr 2024 um 22 Mio. EUR bzw. 6,1 % auf 336 Mio. EUR, lagen aber weiterhin etwas über dem Niveau von 2019 (+46 Mio. EUR bzw. +16,0 %). Der Rückgang gegenüber 2023 betraf vor allem Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung (-32 Mio. EUR). Aus dem auf die Jahre 2023 und 2024 beschränkten Programm für [Armutsbekämpfung und soziale Innovation](#) wurden 2024 17 Mio. EUR ausbezahlt (+5 Mio. EUR).

In den **sonstigen Bereichen** stiegen die Förderungen 2024 auf 1.772 Mio. EUR (+252 Mio. EUR bzw. +16,6 %). Der Anstieg betraf insbesondere das Gesundheitswesen (+79 Mio. EUR, z. B. [24h-Betreuungsförderung](#)), höhere Mitgliedsbeiträge (+43 Mio. EUR, z. B. [Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen](#)) sowie den Bereich Raumplanung und Städtebau (+41 Mio. EUR, z. B. [Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten](#)).

Gemäß TDB wurden im Jahr 2024 direkte Förderungen iHv 2.162 Mio. EUR für **Krisenmaßnahmen** ausbezahlt. Dies entspricht einem Rückgang um 1.276 Mio. EUR bzw. 37,1 % gegenüber 2023, der im Wesentlichen auf das Auslaufen von COVID-19-Förderungen zurückzuführen ist (-1.412 Mio. EUR). Von den verbleibenden COVID-19-Förderungen iHv 535 Mio. EUR entfielen 348 Mio. EUR auf die Investitionsprämie. Gleichzeitig waren die in der TDB erfassten Förderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise mit 1.627 Mio. EUR um 135 Mio. EUR höher als 2023. Im Bereich der Allgemeinen Angelegenheiten der Wirtschaft (-88 Mio. EUR)



fielen die Zahlungen für den Stromkosten-Ausgleich für die Industrie (-185 Mio. EUR) und zum Ausgleich der Netzverlustkosten (-392 Mio. EUR) weitgehend, während die Zahlungen für Energiekostenzuschüsse und -pauschale anstiegen (+488 Mio. EUR, v. a. Energiekostenzuschuss II). Auch der Stromkostenzuschuss in der Landwirtschaft entfiel 2024 (-103 Mio. EUR).

Zusätzlich leistete der Bund im Jahr 2024 einen Zuschuss iHv 909 Mio. EUR an die **OeMAG**. Diese finanziert die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien grundsätzlich außerhalb des Bundeshaushalts über den Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale. Für 2024 wurden diese Finanzierungsquellen jedoch ausgesetzt und durch Bundesmittel ersetzt.¹¹ In der TDB ist dabei nicht der Zuschuss iHv 909 Mio. EUR sichtbar, sondern nur die Auszahlungen aus den von der OeMAG abgewickelten Förderprogrammen an die Fördernehmenden, die sich 2024 auf 549 Mio. EUR beliefen. Der Bundeszuschuss finanzierte dabei aber nicht nur die Förderauszahlungen des Jahres 2024, sondern stellte die Mittel für den gesamten Finanzierungsbedarf der OeMAG bereit, der auch einen nicht abgedeckten Mehraufwand iHv 392 Mio. EUR aus dem Jahr 2023 umfasste.¹² Dementsprechend werden in Tabelle 4 auch die 2023 ausbezahlten OeMAG-Förderungen iHv 226 Mio. EUR als aus Bundesmitteln finanziert dargestellt. Umgekehrt wurde ein Teil der 2024 bereitgestellten Mittel nicht mehr im selben Jahr ausbezahlt, sondern blieb als Restbestand für Förderungen im Jahr 2025 verfügbar. Zusätzlich sind nicht alle Aufwendungen, die aus dem Bundeszuschuss finanziert wurden, in der TDB erfasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der von der OeMAG abgewickelten Förderungen gemäß TDB in den Jahren 2019 bis 2024 sowie die bislang für die ersten drei Quartale 2025 erfassten Auszahlungen:

¹¹ De facto handelt es sich bei der Maßnahme also um eine Abgabensenkung, sodass sie auch Elemente einer indirekten Förderung aufweist.

¹² Siehe Geschäftsbericht der OeMAG 2024.

**Tabelle 5: Förderungen der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG für den Ausbau erneuerbarer Energien**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 bis 30.9.
Förderungen der OeMAG	585	653	413	-134	226	549	162
Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz	561	621	369	-156	-10	144	85
Investitionszuschüsse für PV-Anlagen, Stromspeicher	8	17	33	21	233	256	19
EAG-Marktprämie						122	38
Sonstige Investitionszuschüsse und -förderungen	16	15	11	1	3	27	18

Abkürzungen EAG ... Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, PV-Anlagen ... Photovoltaikanlagen.

Quellen: Transparenzdatenbank (Stichtag: 1. Jänner 2026, Datenstand: 30. September 2025), eigene Berechnungen.

Zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien vergibt die OeMAG zum einen Investitionszuschüsse (z. B. [Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher](#)), zum anderen schloss sie bis 2021 mit den Stromerzeugerinnen und -erzeugern langfristige Verträge ab, mit denen sie sich zur Abnahme des erzeugten Stromes zu einem behördlich festgelegten Preis (Einspeisetarif) verpflichtete.¹³ Diese [Tarifförderungen](#) wurden mit dem 2021 beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) durch Marktprämien ersetzt, aus denen ab 2024 Auszahlungen in der TDB aufscheinen.

3.3 Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene

In der TDB werden neben den Meldungen des Bundes auch Leistungen und Förderungen der Länder und einzelner Gemeinden abgebildet. Während die Bundesdienststellen seit 2013 sowohl ihre Leistungsangebote als auch die zugehörigen Zahlungen (Leistungsmitteilungen) an die Empfängerinnen und Empfänger melden, übermittelten die Bundesländer bis 2016 nur Leistungsangebote. Ab 2017 begannen die Länder in den Pilotbereichen Umwelt und Energie auch Zahlungen einzumelden. Seither wurde die Befüllung der TDB durch die Länder schrittweise ausgeweitet. Die meisten Länder melden mittlerweile auch die Zahlungen zu den Leistungen in allen anderen Bereichen ein.

¹³ Die negativen Auszahlungen in den Jahren 2022 und 2023 sind auf im Durchschnitt über dem Einspeisetarif liegende Strommarktpreise zurückzuführen.



Eine **flächendeckende Verpflichtung der Länder** zur Einmeldung von Leistungsmitteilungen entstand erst aus der im Zuge des Finanzausgleichs ab 2024 ausverhandelten [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden TDB](#). Diese trat am 28. August 2024 in Kraft, enthält aber Übergangsfristen, durch die die personenbezogene Datenübermittlung für Landesleistungen erst ab Ende Februar 2026 (bzw. Ende August 2026 für ausgelagerte Stellen) vollständig umzusetzen ist. In Kombination mit der mittels Verfassungsbestimmung im TDBG 2012 ([BGBl. I Nr. 169/2023](#)) geschaffenen Ermächtigung von Bund, Ländern und Gemeinden zur gebietskörperschaftenübergreifenden Verarbeitung von TDB-Daten, sollte dies die Möglichkeit verbessern, die Förderlandschaft umfassend zu analysieren und Doppel- oder Mehrfachförderungen systematischer zu erkennen. Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung sieht dafür fachliche Arbeitsgruppen je Themenbereich vor, die ab Jänner 2025 zumindest einmal pro Halbjahr tagen. Das [Paktum zum Finanzausgleich ab 2024](#) sieht die Veröffentlichung eines ersten Berichts der Förder-Taskforce bis 31. Dezember 2025 vor.

Für **Gemeinden** bleibt die Einmeldung von Leistungen im eigenen Wirkungsbereich freiwillig. Gemeinden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner), werden jedoch zur Einmeldung verpflichtet, wenn sie als Abwicklungsstellen für Bundes- oder Landesleistungen fungieren. Zum Stichtag 1. Jänner 2026 enthielt die TDB nur für die Gemeinden Graz (2025: 176 Mio. EUR) und Villach (2024: 0,1 Mio. EUR) Leistungen mit Auszahlungsdaten im eigenen Wirkungsbereich.

Das TDBG 2012 sieht zudem ein System der **Wirkungsorientierung** vor, bei dem die leistungsdefinierenden Stellen für alle Leistungen, die in die Kategorie direkte Förderungen fallen, innerhalb ihres Wirkungsbereichs ein Wirkungsziel, das mit der Förderung verfolgt wird, festlegen. Die konkrete Ausgestaltung der zu übermittelnden Wirkungsindikatoren ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mittels einer Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung zu definieren.¹⁴ Die Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Wirkungszielen besteht nur insoweit, als dies in der Verordnung

¹⁴ Bis zu einer im Rahmen des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes ([BGBl. I Nr. 50/2025](#)) vorgenommenen Änderung war eine Verordnung der Bundesregierung im TDBG 2012 vorgesehen.



vorgesehen ist. Länder sollen gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung nur nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern getroffenen Festlegungen einmelden müssen, wobei eine darüber hinausgehende freiwillige Einmeldung möglich ist.

Die Festlegung von Indikatoren ist für die Messung der Wirkung von einzelnen Fördermaßnahmen durchaus zielführend. Aus Sicht des Budgetdienstes erscheint es zweckmäßig, die TDB-Wirkungsindikatorenverordnung in das System der Wirkungsorientierung des Bundes einzubetten und auf die langjährigen Erfahrungen mit der Wirkungsorientierung zurückzugreifen. Die Bundesstellen könnten in ausgewählten Politikbereichen geeignete Indikatoren für die Bewertung von Fördermaßnahmen in der TDB definieren und damit beginnen, zentrale Wirkungsinformationen in die TDB einzumelden.

Im Zusammenhang mit der **Informationsfreiheit** gilt zusätzlich gemäß [§ 40k TDBG 2012](#) seit September 2025 eine personenbezogene Veröffentlichungspflicht für in der TDB erfasste staatliche Förderleistungen, die nicht an Privatpersonen gehen und eine Höhe von zumindest 1.500 EUR aufweisen.

Die folgende Tabelle zeigt die **Entwicklung der Einmeldungen der Länder** seit 2019 nach Bundesländern, wobei für jedes Bundesland auch die drei betragsmäßig größten Leistungskategorien angeführt sind:



Tabelle 6: Einmeldungen der Länder in die Transparenzdatenbank seit 2019 nach Bundesländern und Leistungskategorien

in Mio. EUR	Alle Leistungen						Förderungen*
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2024
Gesamt	1.857	2.305	2.534	3.371	4.503	4.247	3.612
Niederösterreich	413	517	519	573	768	1.002	688
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19	19	24	21	19	297	297
Soziale Sicherung	80	84	89	86	227	235	33
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	84	107	87	110	108	129	129
Oberösterreich	809	824	914	924	1.024	895	814
Soziale Sicherung	205	203	218	215	354	263	199
Verkehr	138	135	195	168	157	154	154
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	102	117	142	147	127	134	134
Tirol	295	387	454	474	804	763	705
Allgem. öffentliche Verwaltung und Äußeres	20	21	16	19	234	207	207
Wohnungswesen und Raumplanung	107	105	138	159	195	190	190
Soziale Sicherung	53	70	86	92	119	135	83
Wien	24	34	28	725	856	547	525
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	8	8	5	375	301	339	339
Wohnungswesen und Raumplanung	1	6	7	18	25	46	46
Bildung	0	0	0	30	42	41	41
Steiermark	109	247	223	309	417	369	301
Gesundheitswesen	61	67	70	83	141	146	146
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	12	75	62	102	51	66	27
Soziale Sicherung	4	15	14	22	91	46	18
Salzburg	70	133	235	217	354	289	277
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	1	3	33	32	65	61	61
Wirtschaftliche Angelegenheiten	0	37	33	43	37	46	37
Soziale Sicherung	0	1	15	6	25	45	44
Vorarlberg	94	127	122	101	172	240	175
Soziale Sicherung	29	45	51	43	77	110	44
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	20	25	28	22	42	42	42
Wohnungswesen und Raumplanung	4	6	6	6	7	22	22
Kärnten	38	33	38	39	94	122	108
Umwelt- und Klimaschutz, Energie	4	6	10	12	53	62	60
Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	31	24	22	25	26	32	32
Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	13	0
Burgenland	5	2	1	9	14	19	18
Umwelt- und Klimaschutz, Energie	5	2	1	9	14	18	18

Abkürzungen: Allgem. ... Allgemeine.

* Die ausgewiesenen Beträge umfassen nur die als direkte Förderungen und Mitgliedsbeiträge eingemeldeten Leistungen. Dies entspricht dem vom BMF im entsprechenden Kapitel des Förderungsberichts 2024 verwendeten Förderungsbegriff.

Quelle: Transparenzdatenbank (Stichtag: 1. Jänner 2026, Datenstand: 30. September 2025).



Der **Gesamtbetrag der eingemeldeten Leistungen** ist bis 2023 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2024 kam es gemäß den bis 30. September 2025 eingemeldeten Länderdaten jedoch zu einem Rückgang um 256 Mio. EUR bzw. 5,7 % auf 4.247 Mio. EUR. Der Rückgang ist vor allem auf Wien (-309 Mio. EUR) und Oberösterreich (-129 Mio. EUR) zurückzuführen, da 2024 mehrere große Einmalmaßnahmen zur Entlastung von Haushalten nicht mehr anfielen, insbesondere Energie- und Wohnkostenzuschüsse (z. B. [Wiener Energiebonus '23](#), [Oberösterreichischer Wohn- und Energiekostenbonus](#)). Gegenläufig stiegen die eingemeldeten Leistungen insbesondere in Niederösterreich (+234 Mio. EUR, v. a. aufgrund der Hochwasserkatastrophe) und Vorarlberg (+68 Mio. EUR).

Niederösterreich war im Jahr 2024 mit 1.002 Mio. EUR das Bundesland mit den höchsten eingemeldeten Leistungen. An zweiter und dritter Stelle folgten Oberösterreich und Tirol mit 895 Mio. EUR bzw. 763 Mio. EUR. Wien meldete 2024 Leistungen iHv 547 Mio. EUR ein. Die geringsten Volumina entfielen 2024 erneut auf Kärnten (122 Mio. EUR) und das Burgenland (19 Mio. EUR).

Die Leistungskategorien zeigen unterschiedliche Schwerpunkte der Länder. Während Niederösterreich 2024 außergewöhnlich hohe Beträge im Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit (297 Mio. EUR, v. a. [Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden](#)) leistete, wurden in Oberösterreich (263 Mio. EUR, z. B. [Landesbeitrag für Kindergärten](#)) und Vorarlberg (110 Mio. EUR, z. B. [Wohnbeihilfe](#)) die höchsten Einmeldungen im Bereich Soziale Sicherung getätigt. In Wien (339 Mio. EUR, z. B. [Darstellende Kunst](#)) und Salzburg (61 Mio. EUR, z. B. [Musikum](#)) entfielen die höchsten Zahlungen auf den Bereich Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion. Tirol wies die höchsten Leistungen im Bereich Allgemeine öffentliche Verwaltung und Äußeres (207 Mio. EUR, v. a. [Förderung von Gesellschaften mit Landesbeteiligung](#)) auf, während in der Steiermark das Gesundheitswesen (146 Mio. EUR, z. B. [Förderung mobiler Pflege- und Betreuungsdienste](#)) die größte Kategorie darstellte. In Kärnten und im Burgenland lagen die höchsten Beträge im Bereich Umwelt-, Klimaschutz und Energie (62 Mio. EUR bzw. 18 Mio. EUR). Diese teils großen Unterschiede in den eingemeldeten Kategorien könnten auch auf die Notwendigkeit einer weiteren gebietskörperschaftenübergreifenden Harmonisierung der Einmeldepraxis hinweisen. Die sehr niedrigen eingemeldeten Volumina einzelner Länder deuten außerdem auf zum Datenstichtag noch nicht vollständig erfolgte Einmeldungen hin.



Der überwiegende Teil der insgesamt eingemeldeten Leistungen entfällt auf **Förderungen**. Diese wurden für die Länder – analog zur Vorgehensweise des BMF – über eine Einschränkung auf direkte Förderungen und Mitgliedsbeiträge berechnet, um eine möglichst vergleichbare Größe zu den direkten Förderungen nach BHG 2013 zu erhalten.¹⁵ Die Länder meldeten im Jahr 2024 Förderungen iHv 3.612 Mio. EUR ein. Dies entsprach 85 % aller eingemeldeten Leistungen. Der Anteil an Förderungen unterscheidet sich dabei zwischen den Leistungskategorien zum Teil deutlich. Insbesondere im Bereich Soziale Sicherung wurde ein großer Teil der Leistungen nicht als Förderungen eingemeldet. Auch innerhalb der Kategorien gab es Unterschiede. Während etwa die Leistungen im Bereich Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion in den meisten Ländern nahezu vollständig zu den Förderungen zählten, betrug der Anteil in der Steiermark nur 41 %, weil hier die größte Maßnahme als Gesellschafter-zuschuss geleistet wurde.

4 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind **Einnahmeverzichte aus Steuerbegünstigungen**, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind neben dem Bund auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen.

Grundsätzlich wird bei den indirekten Förderungen im Gegensatz zu den direkten Förderungen ein **Accrual Prinzip** verfolgt, das heißt die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann. Davon ausgenommen sind Prämien und Erstattungen (v. a. Kinderabsetzbetrag, Forschungsprämie) sowie Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG).

¹⁵ Im Gegensatz zu den Leistungen des Bundes liegt für die Länder keine Förderspezifikation vor, die vom Förderungsbegriff des BHG 2013 umfasste Leistungen identifiziert.



Die **Darstellung des BMF zu den indirekten Förderungen** blieb gegenüber dem vorangegangenen Förderungsbericht 2023 weitgehend unverändert. Insgesamt fünf indirekte Förderungen wurden neu aufgenommen, die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen wurden aktualisiert und zwei Förderungen konnten erstmals quantifiziert werden. Die grundsätzliche Problematik im Hinblick auf die Vollständigkeit der ausgewiesenen Förderungen, die fehlenden Informationen zu den angestrebten Zielsetzungen und Wirkungen einzelner Förderungen und die Unterschiede zu den Steuerbegünstigungen im Transparenzportal bleibt bestehen. Das ausgewiesene Gesamtvolumen ist aufgrund des hohen Anteils nicht quantifizierter Förderungen nur bedingt aussagekräftig. Aus den Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich aber dennoch Aussagen über das Ausmaß der Nutzung steuerlicher Begünstigungen als Förderinstrument im Zeitverlauf ableiten.

In diesem Abschnitt wird zunächst in den Pkt. 4.1 bis 4.3 ein Überblick über die Ergebnisse des Förderungsberichts 2024 für den Bereich der indirekten Förderungen bereitgestellt. In Pkt. 4.4 werden die im Zeitraum 2020 bis 2024 wirksamen krisenbedingten temporären Steuerbegünstigungen erläutert. Seit 2019 zur Anwendung kommende unbefristete neue indirekte Förderungen bzw. entfallene Förderungen werden in Pkt. 4.5 dargestellt. Auf die in der Transparenzdatenbank (TDB) ausgewiesenen steuerlichen Fördermaßnahmen wird in Pkt. 4.6 eingegangen. Dabei werden auch die Unterschiede zu den indirekten Förderungen gemäß BHG 2013 erläutert und mögliche Weiterentwicklungspotenziale skizziert.



4.1 Gesamtvolumen der indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des indirekten Fördervolumens für den Zeitraum 2019 bis 2024 im Überblick dar:

Tabelle 7: Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2019 bis 2024

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	18.436	18.964	19.765	22.135	24.218	25.837
%-Veränderung ggü. VJ	+18,6%	+2,9%	+4,2%	+12,0%	+9,4%	+6,7%
Anteil in % des BIP	4,7%	5,0%	4,9%	4,9%	5,1%	5,2%
Umsatzsteuer ermäßigte Steuersätze (10 % bzw. 13 %)*	5.900	5.550	5.750	6.600	7.600	8.200
Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag)***	1.600	1.750	1.850	2.300	2.600	2.650
Kinderabsetzbetrag	1.328	1.339	1.346	1.459	1.473	1.606
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten)**	550	1.050	1.300	1.850	1.425	1.500
Überstunden und SEG-Zulagen	920	830	910	950	950	1.180
Zahlungen im Rahmen des GSBG	2.346	2.480	2.609	2.842	3.068	3.370
Pensionistenabsetzbetrag	350	575	825	825	850	950
Begünstigung sonstiger Bezüge	920	1.060	1.100	1.080	1.160	1.140
Forschungsprämie	758	1.049	890	759	1.278	1.163
Befreiungen von der Mineralölsteuer (v. a. biogener Treibstoff, Luftbetriebsstoffe)	840	430	490	580	730	830
Sonstige	2.924	2.851	2.695	2.890	3.084	3.248
Krisenmaßnahmen		450	850	1.339	1.177	897
COVID-19-Förderungen*		450	850			
Förderungen Energiekrise (ohne Teuerungsabsetzbetrag)**				1.339	1.177	897
Indirekte Förderungen, gesamt	18.436	19.414	20.615	23.474	25.395	26.734
%-Veränderung ggü. VJ	+18,6%	+5,3%	+6,2%	+13,9%	+8,2%	+5,3%
Anteil in % des BIP	4,7%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,4%

Abkürzungen: ggü. ... gegenüber, GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, SEG-Zulagen ... Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen, SV-Rückerstattung ... Sozialversicherungsrückerstattung, VJ ... Vorjahr.

* Das Volumen aus den COVID-19-Förderungen (ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 %) wird im jeweiligen Förderungsbericht mit 0,9 Mrd. EUR (2020) bzw. 1,7 Mrd. EUR (2021) beziffert. Dieses Volumen ist überhöht, da es sich auf das Fördervolumen im Vergleich zum Umsatzsteuersatz von 20 % bezieht, obwohl bei vielen der betroffenen Produktgruppen (z. B. Nächtigungen) regulär der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wurde der vom BMF ausgewiesene Wert korrigiert und der verbleibende Betrag dem Volumen aus dem (regulär) ermäßigten Umsatzsteuersatz zugerechnet.

** Der das Steuerjahr 2022 betreffende Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen ist in den Förderungsberichten 2023 und 2024 nicht mehr als eigene Maßnahme und daher nicht im Volumen der steuerlichen Energiekrisenmaßnahmen enthalten. Zum Teil ist das daraus resultierende Entlastungsvolumen in der Position SV-Rückerstattung abgebildet, die im Jahr 2022 einen entsprechenden Anstieg verzeichnete.

*** Das Volumen aus dem Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag) beläuft sich gemäß Förderungsbericht 2024 im Jahr 2022 auf insgesamt 2,6 Mrd. EUR. Davon wurden 0,3 Mrd. EUR den Förderungen im Rahmen der Energiekrise zugerechnet, da die Erhöhung des Familienbonus im Zuge der Teuerungs-Entlastungspakete um ein halbes Jahr auf Anfang 2022 vorgezogen wurde.

Quellen: Förderungsberichte 2021 bis 2024.

Im Förderungsbericht 2024 wurden für das Jahr 2024 indirekte Förderungen mit einem **Gesamtvolumen** von 26,7 Mrd. EUR ausgewiesen. Davon entfielen 0,9 Mrd. EUR auf temporäre Förderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise, wie insbesondere die temporäre Energieabgabensenkung und die Teuerungs- bzw.



Mitarbeiterprämie (siehe Pkt. 4.4). Das indirekte Fördervolumen ohne Krisenmaßnahmen betrug 25,8 Mrd. EUR. Der Anteil des indirekten Fördervolumens am BIP lag 2024 bei 5,4 % des BIP bzw. bereinigt um Krisenmaßnahmen bei 5,2 % des BIP.

Die **Aussagekraft des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens** ist zwar insgesamt beschränkt, weil fast ein Drittel der ausgewiesenen Förderungen nicht quantifiziert wurden, es sich in den meisten Fällen bei den ausgewiesenen Werten um Schätzungen handelt und im Hinblick auf die Vollständigkeit Unklarheiten bestehen (siehe Pkt. 4.2). Aus den Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich aber dennoch Aussagen über das Ausmaß der Nutzung steuerlicher Begünstigungen als Förderinstrument ableiten.

Im **Vergleich zum Jahr 2023** stieg das indirekte Fördervolumen 2024 um 1,3 Mrd. EUR bzw. 5,3 % an. Da das Volumen der steuerlichen Energiekrisenmaßnahmen rückläufig war, war der Anstieg des um Krisenmaßnahmen bereinigten Fördervolumens stärker und betrug 1,6 Mrd. EUR bzw. 6,7 %. Damit lagen die Zuwächse deutlich über jenen der Verbraucherpreise (+2,9 %) bzw. des nominellen BIP (+3,4 %). In Relation zum BIP stieg das indirekte Fördervolumen um 0,1 %-Punkte. Die größten Änderungen im Vorjahresvergleich betrafen die folgenden Bereiche:

- ◆ **Inflationsbedingte Zuwächse:** Steuerbegünstigungen in Abhängigkeit von nominellen Bemessungsgrundlagen weisen jährlich inflationsbedingte Zuwächse auf. Dies betrifft insbesondere das Fördervolumen aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen. Dieses nahm laut BMF 2024 um 7,9 % zu, wobei unklar ist, weshalb der Anstieg deutlich über dem Zuwachs des nominellen Privatkonsums im Jahr 2024 von 4,3 % liegt.
- ◆ **Ausgleich der kalten Progression:** Seit dem Jahr 2023 ist die kalte Progression jährlich in Abhängigkeit vergangener Inflationsraten auszugleichen. Dabei werden die meisten nominellen Parameter im Bereich der Einkommensteuer im Ausmaß von zwei Drittel der auszugleichenden Inflation erhöht und das verbleibende Volumen wird diskretionär verteilt.¹⁶ Sowohl die Anpassung der Tarifeckwerte als auch je nach Ausgestaltung das diskretionär auszugleichende Drittel erhöhen das indirekte Fördervolumen. Dies betrifft insbesondere

¹⁶ Ein Überblick zum Progressionsausgleich 2024 ist der [Analyse des Budgetdienstes zur Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2024](#) zu entnehmen.



verschiedene anzupassende Absetzbeträge (z. B. Alleinverdiener- und Allein-erzieherabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag)¹⁷ und die für die SV-Erstattung („Negativsteuer“) maßgeblichen Beträge. Da die 2024 auszugleichende Inflationsrate mit 9,9 % besonders hoch war, verzeichnen die vom Ausgleich betroffenen indirekten Förderungen hohe Zuwächse. Darüber können je nach Ausgestaltung des diskretionär vorgenommenen Ausgleichs auch indirekte Förderungen erhöht werden. Im Jahr 2024 betraf dies insbesondere die Erhöhung der steuerfreien Zuschläge für Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie die Erhöhung des Kindermehrbetrags.

- ♦ **Zuwächse der Gesundheitsausgaben:** Das Fördervolumen aus den Zahlungen im Rahmen des GSBG ist an die Umsätze im Gesundheitsbereich geknüpft und spiegelt daher den unter anderem demografiebedingten Anstieg der Gesundheitsausgaben wider. Im Jahr 2024 stieg das diesbezügliche Fördervolumen um 9,8 % auf knapp 3,4 Mrd. EUR.
- ♦ **Zunahme der Luft- und Schifffahrt und steigende Nachfrage nach biogenen Treibstoffen:** Das Volumen aus den Befreiungen im Rahmen der Mineralölsteuer und des Nationalen Emissionshandels stieg 2024 um insgesamt 202 Mio. EUR an, was größtenteils auf die gestiegenen Volumina bei den Befreiungen der Luft- und Schifffahrt und den Begünstigungen biogener Treibstoffe zurückzuführen ist.
- ♦ **Rückläufige Krisenmaßnahmen:** Das Volumen der temporären steuerlichen Energiekrisenmaßnahmen ging 2024 um 0,3 Mrd. EUR auf 0,9 Mrd. EUR zurück. Der Rückgang gegenüber 2024 resultiert aus der bis Mitte 2023 ausgelaufenen Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros und des im Vergleich zur Teuerungsprämie 2023 geringeren Volumens der Mitarbeiterprämie 2024.
- ♦ **Schwankungen bei der Forschungsprämie:** Nachdem das Fördervolumen der Forschungsprämie 2023 deutlich um 0,5 Mrd. EUR auf 1,3 Mrd. EUR anstieg ging es 2024 um 0,1 Mrd. EUR auf 1,2 Mrd. EUR zurück. Bei der Forschungsprämie stellt das ausgewiesene Volumen den kassenmäßigen Ausfall dar, der größeren Schwankungen unterliegt.

¹⁷ Der Kinderabsetzbetrag ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zu valorisieren und zählt nicht zu den gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (EstG 1988) zu valorisierenden Eckwerten. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags sowie weiterer Sozialleistungen gänzlich ausgesetzt.



Seit dem Jahr 2019 stieg das indirekte Fördervolumen um insgesamt 45,0 %, bereinigt um Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg des Fördervolumens in diesem Zeitraum 40,1 %. Da der Zuwachs über jenem der Verbraucherpreise bzw. des nominellen BIP lag, stieg der Förderanteil am BIP in diesem Zeitraum um 0,8 %-Punkte bzw. bereinigt um Krisenmaßnahmen um 0,6 %-Punkte. Der Anstieg der Förderquote ist vor allem auf diskretionäre Erhöhungen bestehender Förderungen (z. B. Familienbonus) und die Einführung neuer Förderungen (z. B. Mitarbeitergewinnbeteiligung)¹⁸ zurückzuführen. Gleichzeitig sind nur wenige indirekte Förderungen weggefallen (z. B. Begünstigung der Topfsonderausgaben). Auch die Einführung temporärer Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit der COVID-19- bzw. der Energiekrise erhöhte vorübergehend die Förderquote, wobei deren Volumen seit 2022 wieder rückläufig ist.

4.2 Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2022 bis 2024 sowohl die Gesamtzahl der im jeweiligen Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen nach Gesetzesgrundlage

Gesetzliche Grundlagen	FB 2022			FB 2023			FB 2024		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	43	10	23%	42	10	24%	47	12	26%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	14	11	79%	14	11	79%	14	11	79%
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	4	1	25%	4	1	25%	4	2	50%
Energieabgaben (EiAbgG, EnAVG, ErdgasAbgG)	8	2	25%	8	2	25%	8	2	25%
Mineralölsteuergesetz 2022 (MinStG)	4	0	0%	5	0	0%	5	0	0%
Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG)	6	0	0%	5	0	0%	5	0	0%
Sonstige	11	4	36%	11	4	36%	11	4	36%
Gesamt	90	28	31%	89	28	31%	93	31	33%

Abkürzungen: EiAbgG ... Elektrizitätsabgabengesetz, EnAVG ... Energieabgabenvergütungsgesetz, ErdgasAbgG ... Erdgasabgabengesetz, FB ... Förderungsbericht, k.A. ... keine Angabe.

Quellen: Förderungsberichte 2022 bis 2024.

¹⁸ Die meisten neu eingeführten Förderungen, die in die Förderungsberichte der letzten Jahre aufgenommen wurden, wurden nicht quantifiziert (siehe Pkt. 4.5).



Im Förderungsbericht 2024 wurden insgesamt 93 indirekte Förderungen ausgewiesen, der Förderungsbericht 2023 enthielt 89 indirekte Förderungen. Dabei sind fünf Steuerbegünstigungen hinzugekommen, die 2021 ausgelaufene befristete Umsatzsteuersenkung ist entfallen. **Neu hinzugekommen** sind die Einkommensteuerbefreiungen von Arbeitgeberzuschüssen zu Carsharing, von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlkommissionen und von Zahlungen an begünstigte Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie der zeitlich befristete Öko-Zuschlag für Sanierungsmaßnahmen und die zeitliche befristete Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule (siehe Pkt. 4.5). Zu diesen neu hinzugekommenen Steuerbegünstigungen wurde jeweils kein Fördervolumen ausgewiesen. Dadurch stieg der Anteil der Förderungen, zu denen **keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen** gemacht wurden von 31 % im Förderungsbericht 2023 auf 33 % im Förderungsbericht 2024. Besonders hoch ist der Anteil der nicht quantifizierten Förderungen mit 79 % im Bereich der Körperschaftsteuer.

Im Hinblick auf die **Vollständigkeit** der im Förderungsbericht 2024 ausgewiesenen indirekten Förderungen bestehen in einigen Bereichen Unklarheiten und Abgrenzungsfragen:

- ♦ Die vom § 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) umfassten Steuerbefreiungen sind nur teilweise im Förderungsbericht enthalten. In der Transparenzdatenbank (TDB) sind diese zwar insgesamt umfassender dargestellt, allerdings zum Großteil nur auf aggregierter Ebene. Nicht im Förderungsbericht enthalten sind beispielsweise die Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen für Wochengeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien oder die Bezüge der Präsenz- und Zivildieners.
- ♦ Einige von § 16 EStG 1988 zu den Werbungskosten umfasste Sachverhalte, wie insbesondere das Homeoffice-Pauschale und die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen für Berufsverbände und Interessensverbände, sind nicht im Förderungsbericht enthalten. Ausgewiesen werden hingegen das Pendlerpauschale (Förderanteil 30 %) und die steuerliche Begünstigung von Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung.



- ◆ Bestimmte steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität sind nicht im Förderungsbericht abgebildet. Diese betreffen insbesondere die Sachbezugsbefreiung für die Privatnutzung von rein elektrischen Firmenfahrzeugen und die Ausnahme von Elektrofahrzeugen von der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer.¹⁹
- ◆ Auch der geringere Steuersatz für Gasöl („Dieselprivileg“) wird nicht als indirekte Förderung ausgewiesen. Bei der Umsatzsteuer wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für gesetzlich festgelegte Produktgruppen hingegen als indirekte Förderung qualifiziert.
- ◆ Auch einige nicht im Förderungsbericht enthaltene Steuergesetze beinhalten Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen mit Förderungscharakter. Diese betreffen etwa einige der Steuerbefreiungen im Bereich der Stiftungseinkommensteuer, der Alkoholsteuer und der Biersteuer sowie den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen beim Energiekrisenbeitrag-Strom bzw. -fossile Energieträger.

Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen, denen ein Förderungscharakter zukommt, wären für die Analyse von indirekten Förderungen jedenfalls von Interesse und Relevanz. Im Rahmen des Förderungsberichts und der TDB sollten Förderanteil und Volumen möglichst vollständig dargestellt werden.

¹⁹ Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer wurde diese Befreiung per 1. April 2025 mit dem Budgetsanierungsmaßnahmen-gesetz 2025 (Teil 1) gestrichen.



4.3 Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach gesetzlicher Grundlage

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2022		2023		2024	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	11.788	7.868	12.088	8.108	12.292	8.233
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	6.600	4.400	7.600	5.070	8.200	5.520
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.842	1.900	3.068	2.050	3.370	2.250
Mineralölsteuergesetz 2022 (MinStG 2022)	594	399	752	504	852	572
Elektrizitätsabgabegesetz (EIAbgG)	630	422	870	582	880	592
Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAVG)	230	155	40	25	40	25
Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG)	35	35	182	182	284	284
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	208	140	208	140	208	140
Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	202	11	192	11	203	11
Erdgasabgabegesetz (ErdgasAbgG)	170	112	215	143	215	143
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungssteuergesetz 1953 und Normverbrauchsabgabegesetz 1991	170	114	175	117	185	124
Gebührengesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Summe	23.474	15.561	25.394	16.937	26.734	17.899

Abkürzung: k.A. ... keine Angabe.

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2022 und 2023 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2022 und 2023 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2024.

Entsprechend der **Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich** entfielen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Demnach betrugen die ausgewiesenen Steuerausfälle 2024 für den Bund 17,9 Mrd. EUR und für die Länder und Gemeinden 8,8 Mrd. EUR.

Mit 12,3 Mrd. EUR entfallen 46 % des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens auf Steuerbegünstigungen im Bereich der **Einkommensteuer**. Die größten Fördermaßnahmen waren der Familienbonus (2024: 2,65 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (2024: 1,61 Mrd. EUR) und die SV-Erstattung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (2024: 1,20 Mrd. EUR). Weitere wesentliche Förderungen im Bereich der Einkommensteuer stellten die Begünstigung von Überstunden sowie von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (2024: 1,18 Mrd. EUR), die Begünstigung diverser



sonstiger Bezüge, wie Abfertigungen und Prämien, (2024: 1,14 Mrd. EUR), die Forschungsprämie (2024: 1,16 Mrd. EUR), und der Pensionistenabsetzbetrag (2024: 0,95 Mrd. EUR) bzw. die SV-Erstattung für Pensionistinnen und Pensionisten (2023: 0,30 Mrd. EUR) dar.

Im Bereich der **Körperschaftsteuer** wurde der überwiegende Teil der Förderungen nicht quantifiziert. Vom Fördervolumen iHv 208 Mio. EUR entfielen 200 Mio. EUR auf die Gruppenbesteuerung und 8 Mio. EUR auf die Befreiung von Sanierungsgewinnen. Das für die Gruppenbesteuerung ausgewiesene Fördervolumen wurde seit 2019 nicht angepasst, obwohl das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer zwischen 2019 und 2024 um fast 35 % zugenommen hat. Bei der Körperschaftsteuer hat das ausgewiesene Gesamtvolumen aufgrund des hohen Anteils nicht quantifizierter indirekter Förderungen keine Aussagekraft.

Bei den Begünstigungen im Rahmen der **Umsatzsteuer** wurde das Fördervolumen 2024 mit insgesamt 8,2 Mrd. EUR angegeben, das entspricht knapp 31 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen. Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % mit einem Fördervolumen iHv 7,8 Mrd. EUR und von 13 % mit einem Fördervolumen iHv 0,4 Mrd. EUR im Jahr 2024. Die befristete Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule wurde zwar neu aufgenommen aber nicht quantifiziert.²⁰ Der Anstieg des Fördervolumens gegenüber 2023 liegt mit knapp 8 % deutlich über der Inflationsrate 2024 bzw. dem Anstieg des nominellen Privatkonsums. Dies wird im Förderungsbericht 2024 nicht näher erläutert.

Im Bereich des **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes** (GSBG) betrugen die indirekten Förderungen 3,4 Mrd. EUR (13 % des Gesamtfördervolumens).²¹ Das Fördervolumen ist an die Umsätze im Gesundheitsbereich geknüpft und spiegelt daher den unter anderem demografiebedingten Anstieg der Gesundheitsausgaben wider. Gegenüber 2023 stieg das Fördervolumen deutlich um 0,3 Mrd. EUR bzw. knapp 10 %.

²⁰ Diese Maßnahme wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 befristet für die Jahre 2024 und 2025 eingeführt, sie wurde aber mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (Teil 1) per 1. April 2025 vorzeitig wieder abgeschafft. In den jeweiligen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) wurde hingegen eine Quantifizierung vorgenommen. Das ursprüngliche Volumen wurde mit insgesamt 650 Mio. EUR für beide Jahre beziffert, die Mehreinzahlungen aufgrund der vorzeitigen Abschaffung wurden mit 245 Mio. EUR benannt.

²¹ Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. SV-Träger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit. Um deren Mehrbelastungen durch die nicht mehr abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung.



Das Volumen aus den Steuerbegünstigungen im Rahmen des **Mineralölsteuergesetzes 2022** ist im Vorjahresvergleich um 100 Mio. EUR auf 852 Mio. EUR angestiegen. Der Großteil entfällt mit 460 Mio. EUR auf die Befreiung der internationalen Luftfahrt und mit 330 Mio. EUR auf die Begünstigung biogener Treibstoffe in reiner Form und als Zumischung bei Benzin und Diesel. Auch die daran angelehnten Befreiungsbestimmungen im Rahmen des **Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022** (NEHG 2022) verzeichneten entsprechende Anstiege. Zusätzlich enthält das NEHG 2022 auch Entlastungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und für energieintensive Betriebe („Carbon Leakage“). Deren Volumen wurde für 2024 mit 43 Mio. EUR bzw. 21 Mio. EUR beziffert.

Das Volumen der Steuerbegünstigungen im Bereich der **Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe sowie der Energieabgabenvergütung** ist stark von der temporären Senkung der Steuersätze bis Ende 2024 geprägt. Das hierfür ausgewiesene Fördervolumen belief sich auf 870 Mio. EUR bei der Elektrizitätsabgabe und auf 210 Mio. EUR bei der Erdgasabgabe. Gleichzeitig lag das Volumen aus der Energieabgabenvergütung mit 40 Mio. EUR deutlich unter dem Wert vor der Abgabensenkung (2022: 230 Mio. EUR).

Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen**

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	10.759	10.892	11.613	12.382	14.486	15.443
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 %*	5.600	5.350	5.450	6.300	7.200	7.800
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 13 %	300	200	300	300	400	400
Befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 %*	-	450	850	-	-	-
Zahlungen im Rahmen des GSBG	2.346	2.480	2.609	2.842	3.068	3.370
Forschungsprämie	758	1.049	890	759	1.278	1.163
Absenkung der Elektrizitätsabgabe	-	-	-	590	860	870
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	300	290	330	370	380	380
Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen	430	410	430	230	40	40
Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	480	150	190	290	410	460
Gruppenbesteuerung	200	200	200	200	200	200
weitere indirekte Förderungen an Unternehmen	345	313	364	501	650	760
Private Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen	7.295	8.190	8.659	10.729	10.484	10.813
Familienbonus	1.600	1.750	1.850	2.600	2.600	2.650
Kinderabsetzbetrag	1.328	1.339	1.346	1.459	1.473	1.606
Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden	920	830	910	950	950	1.180
Begünstigung sonstiger Bezüge	920	1.060	1.100	1.080	1.160	1.140
SV-Rückerstattung - Pensionistinnen und Pensionisten	50	150	250	250	275	300
SV-Rückerstattung - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	500	900	1.050	1.600	1.150	1.200
Pensionistenabsetzbetrag	350	575	825	825	850	950
Teuerungsprämie	-	-	-	380	400	185
Topfsonderausgaben	340	310	-	-	-	-
weitere indirekte Förderungen an Haushalte	1.287	1.276	1.328	1.585	1.626	1.602
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	382	332	343	363	425	478
Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe	310	260	270	260	290	330
Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren	70	70	70	80	80	80
weitere indirekte Förderungen Land- und Forstwirtschaft	2	2	3	23	55	68
Summe	18.436	19.414	20.615	23.474	25.395	26.734

Abkürzungen: GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, SEG-Zulagen ... Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen, SV-Rückerstattung ... Sozialversicherungsrückerstattung, priv. ... private.

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2022 und 2023 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2022 und 2023 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2021 bis 2024.

Mit einem Anteil von 58 % entfiel mehr als die Hälfte des gesamten Fördervolumens auf den Unternehmensbereich, dem im Förderungsbericht auch die Begünstigungen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zugeordnet wurden. Der Rest begünstigte größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhielten kaum indirekte Förderungen. Dieser Bereich wird überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt, außerdem ist die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung aufgrund der Pauschalierungsregelungen vergleichsweise gering. Die pauschalierte Erhebung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage auf Grundlage von Einheitswerten wird nicht als steuerliche Begünstigung im Förderungsbericht ausgewiesen.



Bei diesen Zahlen handelt es sich um die formale **Inzidenz**, das heißt um die Empfängergruppe, die formal von der Steuerbegünstigung profitiert. Die ökonomische Inzidenz, das heißt die tatsächliche Auswirkung der Steuerbegünstigung auf Einkommen und Preise, weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsumentinnen und Konsumenten zugutekommen, weil die Umsatzsteuer in Abhängigkeit von den Preiselastizitäten teilweise weiterverrechnet wird. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.

4.4 Temporäre steuerliche Begünstigungen

Die während der COVID-19- bzw. der Energiekrise temporär eingeführten Steuerbegünstigungen trugen maßgeblich zum Anstieg des Fördervolumens seit 2019 bei, wobei ihr Volumen seit 2022 wieder rückläufig ist. Ihre Auswirkungen auf das indirekte Fördervolumen in den Jahren 2020 bis 2024 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 11: Temporäre indirekte Förderungen während der COVID-19- bzw. der Energiekrise**

in Mio. EUR	Gesetzliche Grundlage	2020	2021	2022	2023	2024
Förderungen COVID-19-Krise		450	850	-	-	-
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % (v. a. Gastronomie, Hotellerie, Kulturbranche)*	Änderung Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl. I Nr. 60/2020) bzw. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 3/2021)	450	850	-	-	-
Förderungen Energiekrise		-	-	1.339	1.177	897
temporäre Absenkung Elektrizitätsabgabe	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden (BGBl. I Nr. 63/2022)			590	860	870
temporäre Absenkung Erdgasabgabe				160	210	210
geringere Energieabgabenvergütung wegen temporär gesenkter Steuersätze				-200	-390	-390
temporäre Erhöhung Pendlerförderung				95	75	
temporäre Agrardieselvevergütung (inkl. Verlängerung)				14	22	22
Teuerungs- und Mitarbeiterprämie	Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) bzw. Start-up- Förderungsgesetz (BGBl. I Nr. 200/2023)			380	400	185
Vorziehen Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag				300		
Erhöhung der beantragbaren Vorausvergütung der Energieabgabenvergütung	Änderung Energieabgabenvergütungsgesetz (BGBl. I Nr. 46/2022)			0	0	0
Krisenmaßnahmen Gesamt (ohne Teuerungsabsetzbetrag)**		450	850	1.339	1.177	897

Abkürzungen: BGBl. ... Bundesgesetzblatt, inkl. ... inklusive, Nr. ... Nummer.

* Das Volumen aus den COVID-19-Förderungen, das sich aus dem temporär eingeführten Umsatzsteuersatz von 5 % ergibt, wird im Förderungsbericht mit 900 Mio. EUR (2020) bzw. 1.700 Mio. EUR (2021) beziffert. Dieses Volumen ist überhöht, da es sich auf das Fördervolumen im Vergleich zum Umsatzsteuersatz von 20 % bezieht, obwohl bei vielen der betroffenen Produktgruppen (z. B. Nächtigungen, Essen in der Gastronomie) regulär der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wurde der vom BMF ausgewiesene Wert korrigiert.

** Der das Steuerjahr 2022 betreffende Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen ist ab dem Förderungsbericht 2023 nicht mehr als eigene Maßnahme enthalten und daher nicht im Volumen der steuerlichen Energiekrisenmaßnahmen enthalten.

Quellen: Förderungsberichte 2022 bis 2024, eigene Berechnungen.

Das Volumen der **temporären Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit der Energiekrise** ging 2024 um 0,3 Mrd. EUR auf 0,9 Mrd. EUR zurück. Der Großteil des Gesamtvolumens 2024 entfiel auf die temporäre Absenkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe²², wobei sich aus der daraus resultierenden geringeren Energieabgabenvergütung ein gegenläufiger Effekt ergab. Darüber hinaus trug die steuerfreie Mitarbeiterprämie 2024 maßgeblich zum Volumen bei. Der Rückgang gegenüber

²² Im Jahr 2025 kamen wieder die regulären Steuersätze zur Anwendung. Die Elektrizitätsabgabe wurde 2026 erneut deutlich gesenkt. Für Details wird auf die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes zur Senkung der Elektrizitätsabgabe 2026](#) verwiesen.



2023 resultiert aus der bis Mitte 2023 ausgelaufenen Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros²³ und des im Vergleich zu den Teuerungsprämien 2022 und 2023 geringeren Volumens der Mitarbeiterprämie 2024.²⁴

Im Rahmen der Konjunkturstärkungsmaßnahmen während der **COVID-19-Krise** wurde der Umsatzsteuersatz für die besonders von der Krise betroffenen Bereiche (v. a. Gastronomie, Hotellerie und Kulturbranche) per 1. Juli 2020 zunächst befristet bis Ende 2020 auf 5 % gesenkt. Diese Regelung wurde in weiterer Folge bis Ende 2021 verlängert. Durch diese Maßnahme kam es im Jahr 2020 zu Mindereinnahmen von etwa 0,45 Mrd. EUR und im Jahr 2021 von etwa 0,85 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich um die Mindereinnahmen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage, bei der für einige der betroffenen Bereiche ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt.

4.5 Neue und entfallene indirekte Förderungen seit 2019

Während seit 2019 zahlreiche neue indirekte Förderungen eingeführt wurden, sind nur wenige indirekte Förderungen weggefallen. Dieser Abschnitt stellt die seit 2019 neu umgesetzten bzw. abgeschafften Förderungen dar.

In der nachstehenden Tabelle werden die ab dem Förderungsbericht 2019 neu aufgenommenen Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen) dargestellt. Die in diesem Zeitraum beschlossenen befristeten krisenbedingten Steuerbegünstigungen sind Pkt. 4.4 zu entnehmen:

²³ Das Pendlerpauschale wurde im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 um 50 % erhöht, der Pendlereuro wurde in diesem Zeitraum von 2 EUR auf 8 EUR pro Kilometer der einfachen Wegstrecke erhöht. Bis Ende 2025 kamen wieder die Vorkrisenwerte zur Anwendung, der Pendlereuro wurde mit 1. Jänner 2026 von 2 EUR auf 6 EUR erhöht.

²⁴ Der steuerfreie Maximalbetrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrug in den Jahren 2022 bis 2024 zwar jeweils 3.000 EUR pro Jahr. Die Möglichkeit zur Mitarbeiterprämie 2024 war rechtlich aber enger gefasst als die Teuerungsprämien, weil die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen musste. Zudem könnte die Bereitschaft zur Leistung zusätzlicher Zahlungen geringer gewesen sein, nachdem die besonders hohen Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023 nach den Lohnverhandlungen bereits in den regulären Bezügen im Jahr 2024 abgebildet waren. In den Jahren 2025 und 2026 besteht wiederum die Möglichkeit zur Leistung von steuerfreien Mitarbeiterprämien als Teil der Offensivmaßnahmen der neuen Bundesregierung. Im Jahr 2025 waren bis zu 1.000 EUR steuerfrei, wobei die Möglichkeiten zur Zahlung wieder weiter gefasst waren. Nach einer Evaluierung der budgetären Auswirkungen bis Ende April 2026 soll ein Gesetzesvorschlag für die Ausgestaltung im Jahr 2026 bis Ende Mai ausgearbeitet werden. Als Gesamtvolumen für 2025 und 2026 sind 250 Mio. EUR vorgesehen.

**Tabelle 12: Neue Förderungen seit 2019 (ohne Krisenmaßnahmen)**

Neue Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)		2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. EUR							
Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag	Jahressteuergesetz 2018 (BGBl. I Nr. 62/2018)	1.600	1.750	1.850	2.600	2.600	2.650
Steuerbefreiung für selbsterzeugte elektrische Energie aus Photovoltaik („Eigenstrom“)	Steuerreformgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 103/2019) bzw. Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I (BGBl. I Nr. 10/2022)	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
NEHG-Befreiungen	Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I (BGBl. I Nr. 10/2022)						
Befreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe		-	-	-	14	86	134
Befreiung für biogene Treibstoffe in reiner Form und Steuerbegünstigung als Zumischung bei Benzin und Diesel		-	-	-	9	45	71
Befreiung für Schiffbetriebsstoffe		-	-	-	2	8	15
NEHG-Entlastungsmaßnahmen							
Entlastungsmaßnahme für Carbon Leakage Non-ETS Energie und Industrie		-	-	-	3	12	21
Entlastungsmaßnahme für Land- und Forstwirtschaft		-	-	-	7	31	43
Mitarbeitergewinnbeteiligung		-	-	-	100	150	150
Steuerbefreiungen für Mittelstandsfinanzierungs- gesellschaften bzw. steuerliche Begünstigungen	Mittelstandsfinanzierungs- gesellschaftengesetz 2017 (BGBl. I Nr. 106/2017)	0	0	0	0	0	0
Steuerbefreiung für selbsterzeugten Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern	Änderung Elektrizitätsabgabe- gesetz (BGBl. I Nr. 18/2021)	-	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitsplatzpauschale	Änderung Einkommensteuer gesetz (BGBl. I Nr. 227/2021)	-	-	-	10	15	15
Ökologisches Sonderausgabenpauschale	Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I (BGBl. I Nr. 10/2022)	-	-	-	4	9	18
Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraums		-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.
Ökologischer investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-	-	-	-	k.A.	k.A.
Öffi-Tickets als Betriebsausgabe	Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 108/2022)	-	-	-	-	1	1
Einkommensteuerbefreiung Photovoltaikanlagen		-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.
Pauschalierung der Gebühr für elektronische Beilagen		-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.
Neu mit Förderungsbericht 2024							
Einkommensteuerbefreiung Arbeitgeberzuschüsse zu Carsharing	Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (BGBl. I Nr. 163/2022)	-	-	-	-	k.A	k.A
Einkommensteuerbefreiung Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden	Abgabenänderungsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 110/2023)	-	-	-	-	-	k.A
Einkommensteuerbefreiung von Zahlungen einer begünstigten Organisation für ehrenamtliche Tätigkeiten	Gemeinnützigkeitsreform- gesetz 2023 (BGBl. I Nr. 188/2023)	-	-	-	-	-	k.A.
Zeitlich befristeter Öko-Zuschlag für Sanierungsmaßnahmen	Änderung Einkommensteuer- gesetz 1988 (BGBl. I Nr. 36/2024)	-	-	-	-	-	k.A.
Zeitliche befristete Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule	Budgetbegleitgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 152/2023)	-	-	-	-	-	k.A.
Gesamtvolumen der neuen quantifizierten Förderungen		1.600	1.750	1.850	2.749	2.957	3.118

Abkürzungen: BGBl. ... Bundesgesetzblatt, inkl. ... inklusive, k.A. ... keine Angabe, NEHG-Befreiungen ... Befreiungen laut dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, Non-ETS ... nicht vom europäischen Emissionshandel umfasste Emissionen, Nr. ... Nummer.

Quellen: Förderungsberichte 2019 bis 2024.

Das Gesamtvolumen der seit 2019 neu in die Förderungsberichte aufgenommenen indirekten Förderungen, die auch quantifiziert wurden, belief sich im Jahr 2024 auf 3,1 Mrd. EUR. Der Großteil entfällt auf den seit 2019 zur Anwendung kommenden Familienbonus und auf die im Zuge der Ökosozialen Steuerreform 2022 eingeführten



Befreiungsbestimmungen und Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des NEHG 2022 sowie auf die Mitarbeitergewinnbeteiligung.

Die mit dem **Förderungsbericht 2024 neu aufgenommenen Steuerbegünstigungen** wurden nicht quantifiziert. Bei einem Teil der neuen Förderungen wurden in den jeweiligen WFA bei deren Einführung Abschätzungen zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen vorgenommen. Das Minderaufkommen aufgrund der temporären Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule wurde in der WFA zum Budgetbegleitgesetz 2024 mit 325 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Die finanziellen Auswirkungen der Einkommensteuerbefreiung von Zahlungen einer begünstigten Organisation für ehrenamtliche Tätigkeiten wurden in der diesbezüglichen WFA iHv 10 Mio. EUR pro Jahr ausgewiesen. Für das Minderaufkommen aufgrund der Einkommensteuerbefreiung von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden wurden in der WFA 3 Mio. EUR pro Jahr ausgewiesen. Das Volumen des für die Jahre 2024 und 2025 befristeten Öko-Zuschlags für Sanierungsmaßnahmen wurde im Ministerratsvortrag 89/10 vom 28. Februar 2024 zum Wohnbaupaket mit insgesamt 300 Mio. EUR beziffert, eine WFA zu dieser Maßnahme liegt nicht vor

In der nachstehenden Tabelle werden die seit dem Jahr 2019 entfallenen Steuerbegünstigungen (ohne temporäre Krisenmaßnahmen) dargestellt:

Tabelle 13: Entfallene indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)

Entfallene indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. EUR						
Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten	Jahressteuergesetz 2018 (BGBl. I Nr. 62/2018)	120	-	-	-	-	-	-
Kinderfreibetrag		200	-	-	-	-	-	-
Topfsonderausgaben	Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015)	350	340	310	-	-	-	-
Beteiligungsertragsbefreiung, Internationale Schachtelbeteiligungen	Steuerreformgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 103/2019)	n.v.	n.v.	-	-	-	-	-
Onlinewerbung nicht steuerbar	Abgabenänderungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 91/2019)	n.v.	n.v.	-	-	-	-	-

Abkürzungen: BGBl. ... Bundesgesetzblatt, Nr. ... Nummer, n.v. ... nicht verfügbar.

Quellen: Förderungsberichte 2020 bis 2024.

Seit dem Jahr 2019 sind insbesondere die im Zusammenhang mit der Einführung des Familienbonus abgeschaffte Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag entfallen. Im Jahr 2018 belief sich das Volumen aus diesen beiden Begünstigungen auf 320 Mio. EUR und war damit deutlich geringer als jenes des ab 2019 ausbezahlten Familienbonus. Die Absetzbarkeit der Topfsonderausgaben für



Wohnraumschaffung und personenbezogene Versicherungsbeiträge wurde bereits im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 bis 2020 eingeschränkt und danach gänzlich abgeschafft.

4.6 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank

Steuerliche Ersparnisse gemäß § 7 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) sind

- ♦ indirekte Förderungen gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 BHG 2013, die im Förderungsbericht des Bundes darzustellen sind, sowie
- ♦ weitere nach steuerlichen Vorschriften vorgesehene Vergütungen, beispielsweise des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts.

Damit ist die Definition für die steuerlichen Ersparnisse in der Transparenzdatenbank (TDB) grundsätzlich breit gefasst. Allerdings enthält der § 7 TDBG 2012 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, die einzelnen steuerlichen Ersparnisse, die in der TDB zu erfassen sind, durch Verordnung festzulegen. Dabei kann auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

Derzeit kommt in diesem Zusammenhang die Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 ([BGBl. II Nr. 135/2021](#)) zur Anwendung, die am 1. April 2021 in Kraft trat. Die in der Verordnung festgelegten steuerlichen Ersparnisse betreffen ausschließlich Steuerbegünstigungen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Insgesamt werden auf Grundlage dieser Verordnung 22 Steuerbegünstigungen in der TDB ausgewiesen. Zusätzlich enthält die TDB einige Förderungen, die im Förderungsbericht des BMF als indirekte Förderung, in der TDB aber als direkte Förderung bzw. Sozial- oder Familienleistung klassifiziert werden.

In der nachstehenden Tabelle werden alle in der TDB enthaltenen steuerlichen Ersparnisse sowie weitere indirekte Förderungen gemäß Förderungsbericht, die auch in der TDB enthalten sind, dargestellt. Die im Förderungsbericht enthaltenen indirekten Förderungen, die nicht in der TDB erfasst sind, werden in Tabelle 15 ausgewiesen:



Tabelle 14: Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank

In der Transparenzdatenbank enthaltene steuerliche Förderungen	Leistungsart im Transparenzportal	Fördervolumen gem. TDB in Mio. EUR		
		2022	2023	2024
im Förderungsbericht enthalten				
Steuerlich-abzugsfähige Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988	Steuerliche Ersparnisse	366	347	262
Steuerliche Begünstigungen für Zulagen und Zuschläge		945	948	1.182
Spenden aus dem Betriebsvermögen		1.772	1.749	527
Gewinnfreibetrag		327	327	89
Freibetrag für Veräußerungsgewinne		4	4	2
Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder		59	48	2
Freibetrag für begünstigte Zwecke		0,4	0,4	0,1
Steuerbegünstigung für Sanierungsgewinne (Körperschaftsteuer)		3	0,4	0,4
Ermäßigung der Progression (Hälftesteuersatz)		139	132	2
Begünstigte Auslandstätigkeit		24	25	25
Unterhaltsabsetzbetrag		71	74	61
Familienbonus Plus		2.453	2.472	2.147
Kindermehrbetrag		51	49	60
Alleinverdienerabsetzbetrag		144	142	134
Alleinerzieherabsetzbetrag		92	95	90
Pensionistenabsetzbetrag		743	748	748
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag		17	18	16
Kinderabsetzbetrag	Förderungen - Sozial- und Familienleistungen	1.458	1.472	1.604
Forschungsprämie	Förderungen - Direkte Förderungen	905	697	303
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge		2	2	2
Bausparprämie		42	39	37
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge		30	28	27
SV-Rückerstattung für Geringverdienerinnen und Geringverdiener		1.623	1.136	1.112
Temporäre Teilvergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel		0	25	0
NEHG 2022 - Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft		0	0	81
NEHG 2022 - Entlastungsmaßnahmen für energieintensive Betriebe und Carbon Leakage	0	0	0	
im Förderungsbericht teilweise enthalten				
Weitere Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem. § 3 EStG 1988	Steuerliche Ersparnisse	355	271	268
im Förderungsbericht nicht enthalten				
Steuerfestsetzung bei Schulderrass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens	Steuerliche Ersparnisse	11	4	1
Steuerbefreiung für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer		1	1	1
Steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigung		2	2	2
Steuerbefreiungen für Reisevergütungen bzw. Reiseaufwandsentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		705	722	721

Abkürzungen: EStG ... Einkommensteuergesetz, gem. ... gemäß, NEHG 2022 ... Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, SV-Rückerstattung ... Sozialversicherungsrückerstattung, TDB ... Transparenzdatenbank.

Quelle: Transparenzportal (Stichtag 1. Jänner 2026, Daten berücksichtigt bis 30. September 2025).



Die in der **TDB ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen** weichen teilweise von jenen im Förderungsbericht ab. Grundsätzlich verfolgen sowohl der Förderungsbericht als auch die TDB ein „Accrual Prinzip“, das heißt die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann.²⁵ Allerdings beruhen die Werte im Förderungsbericht auf einer Steuerschätzung, die TDB stützt sich hingegen auf tatsächliche Zahlen. Da die Werte in der TDB teilweise erst mit der Steueranmeldung vorliegen und zwischen Veranlagungsjahr und Veranlagung oft eine mehrjährige Zeitspanne liegt, können sich die Beträge über einen längeren Zeitraum noch ändern. Die Werte in der TDB sind somit einerseits präziser, andererseits liegen endgültige Werte erst mit einer größeren Verzögerung vor.

Bei zwei Steuerbegünstigungen, **die im Förderungsbericht nicht quantifiziert werden, wird in der TDB ein Fördervolumen ausgewiesen.** Dabei handelt es sich um die Spendenbegünstigung im betrieblichen Bereich²⁶, mit einem Fördervolumen von fast 1,8 Mrd. EUR pro Jahr. Auch beim Freibetrag für begünstigte Zwecke gemäß § 23 Körperschaftsteuergesetz 1988 wird in der TDB im Gegensatz zum Förderungsbericht ein Volumen ausgewiesen, dieses ist mit etwa 0,4 Mio. EUR pro Jahr aber gering.

Die meisten in der TDB enthaltenen Steuerbegünstigungen sind auch im Förderungsbericht als indirekte Förderung enthalten. **Nicht im Förderungsbericht enthalten** sind insbesondere die Steuerbefreiungen für Reisvergütungen bzw. Reiseaufwandsentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für diese wird in der TDB für 2024 ein Fördervolumen iHv 721 Mio. EUR ausgewiesen. Die Steuerbefreiungen gemäß §3 EStG 1988 sind in der TDB umfassender dargestellt und nur teilweise im Förderungsbericht enthalten.

In der TDB werden auch einige Förderungen ausgewiesen, die zwar **nicht in der Zweiten Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 angeführt sind, die aber im Förderungsbericht als indirekte Förderung** dargestellt werden. Dies betrifft

²⁵ Im Förderungsbericht sind Prämien und Erstattungen (z. B. Kinderabsetzbetrag, Forschungsprämie) sowie Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) davon ausgenommen.

²⁶ Spenden für begünstigte Zwecke an bestimmte Einrichtungen sowie Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Stiftungen sowie an die Innovationsstiftung für Bildung sind bis zu einer Höhe von 10 % des Gewinns durch Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe begünstigt.



insbesondere die SV-Rückerstattung für niedrige Einkommen, den Kinderabsetzbetrag, die Forschungsprämie, die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge bzw. Zukunftsvorsorge sowie die Entlastungsmaßnahmen im Bereich des NEHG 2022.

Während der Förderungsbericht auch indirekte Förderungen im Bereich der Verkehr- und Verbrauchsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) umfasst, **beschränkt sich die TDB weitgehend auf Förderungen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Aber auch bei letzteren werden im Förderungsbericht einige Steuerbegünstigungen dargestellt, die nicht in der TDB enthalten sind. Die im Förderungsbericht enthaltenen indirekten Förderungen, die nicht in der TDB enthalten sind, werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 15: Nicht in der Transparenzdatenbank enthaltene indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht aber nicht in der TDB enthaltene indirekte Förderungen		Fördervolumen gem. FB 2024 in Mio. EUR		
		2022	2023	2024
EStG	Einkommensteuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zu Carsharing	-	k.A.	k.A.
	Einkommensteuerbefreiung für Mahlzeiten	k.A.	k.A.	k.A.
	Mitarbeiterrabatte	k.A.	k.A.	k.A.
	Mitarbeitergewinnbeteiligung	100	150	150
	Befreiung für Photovoltaikanlagen	k.A.	k.A.	k.A.
	Einkommensteuerbefreiung von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden	-	-	k.A.
	Einkommensteuerbefreiung von Zahlungen einer begünstigten Organisation für ehrenamtliche Tätigkeiten	-	-	k.A.
	Öffi-Tickets als Betriebsausgabe	-	1	1
	Arbeitsplatzpauschale	10	15	15
	Ökologischer Investitionsfreibetrag	0	k.A.	k.A.
	Pendlerpauschale	200	190	150
	Pendlereuro	75	65	25
	Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendler	3	3	2
	Doppelte Haushaltsführung	9	9	9
	Familienheimfahrten	11	11	11
	Werkverkehr und Öffi-Ticket	8	10	14
	Befreiungen bei der Grundstücksbesteuerung	k.A.	k.A.	k.A.
	Freibetrag für die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern	30	30	30
	Freibeträge bei Behinderung	70	70	70
	Begünstigung sonstiger Bezüge	1.080	1.160	1.140
KStG	Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen und/oder Zuzugsfreibetrag (Zuzugsbegünstigung)	10	11	12
	Teuerungs- und Mitarbeiterprämie	380	400	185
	Zeitlich befristeter Öko-Zuschlag für Sanierungsmaßnahmen	0	0	k.A.
	Befreiung von Bürgschaftsgesellschaften	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung von Personengesellschaften in Angelegenheiten der Bodenreform	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für Pensions-, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für kleine Versicherungsvereine	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für bestimmte Agrargenossenschaften	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für gemeinnützige Bauvereinigungen	k.A.	k.A.	k.A.
UStG	Befreiung von Privatstiftungen	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für kollektivvertragstfähige Berufsvereinigungen	k.A.	k.A.	k.A.
	Steuerbefreiung für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und/oder steuerliche Begünstigung für Ausschüttungen von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften	0	0	0
	Ermäßigter Steuersatz von 10%	6.300	7.200	7.800
	Ermäßigter Steuersatz von 13%	300	400	400
	Verkürzung des Vorsteuerberechtigungszeitraums von 20 auf 10 Jahre	k.A.	k.A.	k.A.
	Zeitlich befristete Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule	0	0	k.A.

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Im Förderungsbericht aber nicht in der TDB enthaltene indirekte Förderungen		Fördervolumen gem. FB 2024 in Mio. EUR		
		2022	2023	2024
EiAbgG, EnAVG, ErdgasAbgG	Steuerbefreiung für elektrische Energie für den Transport und die Erzeugung von Energie, Erdgas oder Mineralöl	40	10	10
	Steuerbefreiung für selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern	k.A.	k.A.	k.A.
	Absenkung der Elektrizitätsabgabe	590	860	870
	Steuerbefreiung für selbsterzeugten Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern	k.A.	k.A.	k.A.
	Vergütung von Energieabgaben auf bestimmte Energieträger in Produktionsbetrieben, soweit sie 0,5% des Nettoproduktionswertes bzw. die Mindeststeuerbeträge der Energiesteuerrichtlinie übersteigen	230	40	40
	Erhöhung der beantragbaren Voraussetzungsvergütung der Energieabgabenvergütung	0	0	0
	Steuerbefreiung für Erdgas zur Herstellung, für den Transport und zur Speicherung von Erdgas sowie für den Transport und zur Verarbeitung von Mineralöl	10	5	5
	Absenkung der Erdgasabgabe für Erdgas und Wasserstoff	160	210	210
	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	290	410	460
MinStG, NEHG	Steuerbefreiung für Schiffsbetriebsstoffe	30	30	40
	Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe in reiner Form und Steuerbegünstigung als Zumischung bei Benzin und Diesel	260	290	330
	Verlängerung der temporären Agrardieselvevergütung	-	11	22
	Befreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	14	86	134
	Befreiung für Schiffsbetriebsstoffe	2	8	15
	Befreiung für biogene Treibstoffe in reiner Form und Steuerbegünstigungen als Zumischung bei Benzin und Diesel	9	45	71
Sonstige	Steuerbefreiung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden	60	60	60
	Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren (inkl. Anhänger) in LuF-Betrieben	80	80	80
	Steuerbefreiungen im Bereich der Normverbrauchsabgabe (z. B. Mietwagen, Taxi)	30	35	45
	Neugründungsförderung	k.A.	k.A.	k.A.
	Begünstigter Steuersatz und begünstigende Bemessungsgrundlage bei Pflanzenversicherungen gegen Elementarschäden in der Land- und Forstwirtschaft	k.A.	k.A.	k.A.
	Mediale Unterstützung des Glückspiels (gem. § 17 Abs. 7 GSpG) ist keine Werbeleistung	k.A.	k.A.	k.A.
	Befreiung für unmittelbar durch die Geburt veranlasste Schriften	5	5	5
	Pauschalierung der Gebühr für elektronische Beilagen	k.A.	k.A.	k.A.
	Begünstigung für Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie	200	190	200
	Begünstigung für die unentgeltliche und entgeltliche Übertragung von LuF-Grundstücken innerhalb der Familie	2	2	3
	Zahlungen im Rahmen der GSBG	2.842	3.068	3.370

Abkürzungen: bzw. ... beziehungsweise, elektr. ... elektrische, gem. ... gemäß, gesell. ... gesellschaftliche, GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, inkl. ... inklusive, k.A. ... keine Angabe, KFZ ... Kraftfahrzeuge, LuF ... land- und forstwirtschaftliche, öffentl. ... öffentlichen

Quellen: Förderungsbericht 2024, Transparenzportal (Stichtag 1. Jänner 2025).

Der Förderungsbericht enthält eine Reihe von Steuerbegünstigungen im **Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die nicht in der TDB enthalten sind**. Bei einigen ist davon auszugehen, dass eine automatisierte Auswertung aus den Datenbeständen des BMF möglich ist. Dies betrifft etwa das Pendlerpauschale und den Pendlereuro, die Begünstigung sonstiger Bezüge, die Teuerungs- und Mitarbeiterprämie oder die doppelte Haushaltsführung.



Darüber hinaus sind die im Förderungsbericht dargestellten **Steuerbegünstigungen im Bereich der Verkehrs- und Verbrauchsteuern nicht in der TDB enthalten**. Bei diesen ist im Gegensatz zu den Ertragsteuern eine individuelle Zuordnung der Steuerersparnis auf der Empfängerseite in der Regel nicht möglich.²⁷ Möglich wäre hingegen eine Zuordnung zur abführenden Einheit (meistens Unternehmen).

Aus Sicht des Budgetdienstes sollten **Förderungsbericht und TDB** auch im Bereich der Steuerbegünstigungen **besser abgestimmt** werden. Die Definition der Steuerbegünstigungen im TDBG 2012 ist breit gefasst und orientiert sich an jener im BHG 2013. Allerdings ist die zur Anwendung kommende Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 sehr eng ausgestaltet., sodass in der Praxis nur wenige Steuerbegünstigungen in der TDB enthalten sind. Eine Novellierung der Verordnung sollte daher angedacht werden.

5 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) kennt keinen expliziten Förderungsbegriff, für eine Betrachtung der Förderungen in der VGR können jedoch bestimmte Transaktionsklassen zusammengefasst werden. Dabei wird meist zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unterschieden.²⁸ Letztere umfassen zusätzlich zu den Unternehmensförderungen auch die Sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter, Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit sowie die EU-Beiträge Österreichs). Die einheitliche Systematik und die konsistenten Zeitreihen der VGR ermöglichen internationale Vergleiche und erleichtern die Analyse von Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont.

²⁷ Den Steuerbehörden ist beispielsweise nicht bekannt, welche Personen in welcher Höhe vom reduzierten Umsatzsteuersatz profitieren. Möglich ist dies etwa bei Vergütungen, wie der Energieabgabenvergütung für energieintensive Produktionsbetriebe oder bei den Zahlungen im Rahmen des GSBG.

²⁸ Eine Erläuterung der VGR-Transaktionsklassen (Subventionen, Vermögenstransfers und Sonstige laufende Transfers) ist dem Anhang zu entnehmen.



Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter für den Zeitraum 2019 bis 2024 nach Teilsektoren für Österreich dar:

Tabelle 16: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter 2019 bis 2024 nach Teilsektoren

in Mrd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Subventionen (D.3)	6,4	19,9	18,7	11,8	10,8	9,3
<i>Bund</i>	4,8	18,3	16,9	9,8	8,8	7,2
<i>Länder</i>	1,0	1,0	1,0	1,2	1,2	1,2
<i>Gemeinden (inkl. Wien)</i>	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6
<i>Sozialversicherung</i>	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2
Vermögenstransfers (D.9)	2,3	3,2	2,9	3,7	5,1	6,3
<i>Bund</i>	0,8	2,1	1,3	2,1	3,2	3,6
<i>Länder</i>	0,8	0,5	1,0	0,9	1,0	1,8
<i>Gemeinden (inkl. Wien)</i>	0,8	0,6	0,6	0,6	0,9	0,9
<i>Sozialversicherung</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmensförderungen (D.3+D.9)	8,7	23,1	21,6	15,4	15,9	15,5
<i>Bund</i>	5,6	20,4	18,1	12,0	12,0	10,8
<i>Länder</i>	1,7	1,5	2,0	2,1	2,3	3,0
<i>Gemeinden (inkl. Wien)</i>	1,2	1,0	1,0	1,1	1,4	1,4
<i>Sozialversicherung</i>	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3
Sonstige laufende Transfers (D.7)	11,5	12,6	12,9	17,8	15,9	17,4
<i>Bund</i>	5,5	6,4	6,6	10,9	8,1	8,9
<i>Länder</i>	3,9	3,9	3,9	4,4	4,9	5,6
<i>Gemeinden (inkl. Wien)</i>	2,0	2,2	2,3	2,5	2,7	2,8
<i>Sozialversicherung</i>	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter insgesamt (D.3+D.9+D.7)	20,2	35,7	34,4	33,2	31,8	33,0
<i>Bund</i>	11,1	26,7	24,8	22,8	20,1	19,7
<i>Länder</i>	5,6	5,4	5,9	6,5	7,2	8,6
<i>Gemeinden (inkl. Wien)</i>	3,2	3,2	3,3	3,6	4,1	4,3
<i>Sozialversicherung</i>	0,3	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4

Quelle: Statistik Austria.

Vom gesamtstaatlichen Volumen der **VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter** iHv 33,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 entfielen 19,7 Mrd. EUR auf den Bundessektor, 8,6 Mrd. EUR auf den Landessektor, 4,3 Mrd. EUR auf den Gemeindesektor (inkl. Wien) und 0,4 Mrd. EUR auf die Sozialversicherungsträger. Die **Unternehmensförderungen** machten auf gesamtstaatlicher Ebene 15,5 Mrd. EUR aus. Diese umfassten Subvention iHv 9,3 Mrd. EUR (z. B. Stromkostenzuschuss, Forschungsprämie, Förderungen für klimafreundliche Investitionen und Elektromobilität) und Vermögenstransfers iHv 6,3 Mrd. EUR (z. B. Investitionsprämie, Nachzahlungen im



Rahmen der 1. Dienstrechts-Novelle 2024, Investitionszuschüsse für die thermisch-energetische Sanierung). Die **Sonstigen laufenden Transfers** beliefen sich 2024 auf 17,4 Mrd. EUR. Diese Kategorie umfasst etwa den Klimabonus, Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Sportförderung aber auch den EU-Beitrag sowie Transfers an Ordensspitäler und private Kindergärten. Während bei den Unternehmensförderungen und hier insbesondere bei den Subventionen der überwiegende Teil auf den Bund entfällt, trugen im Jahr 2024 bei den Sonstigen laufenden Transfers etwa die Hälfte der Ausgaben die Länder und Gemeinden.

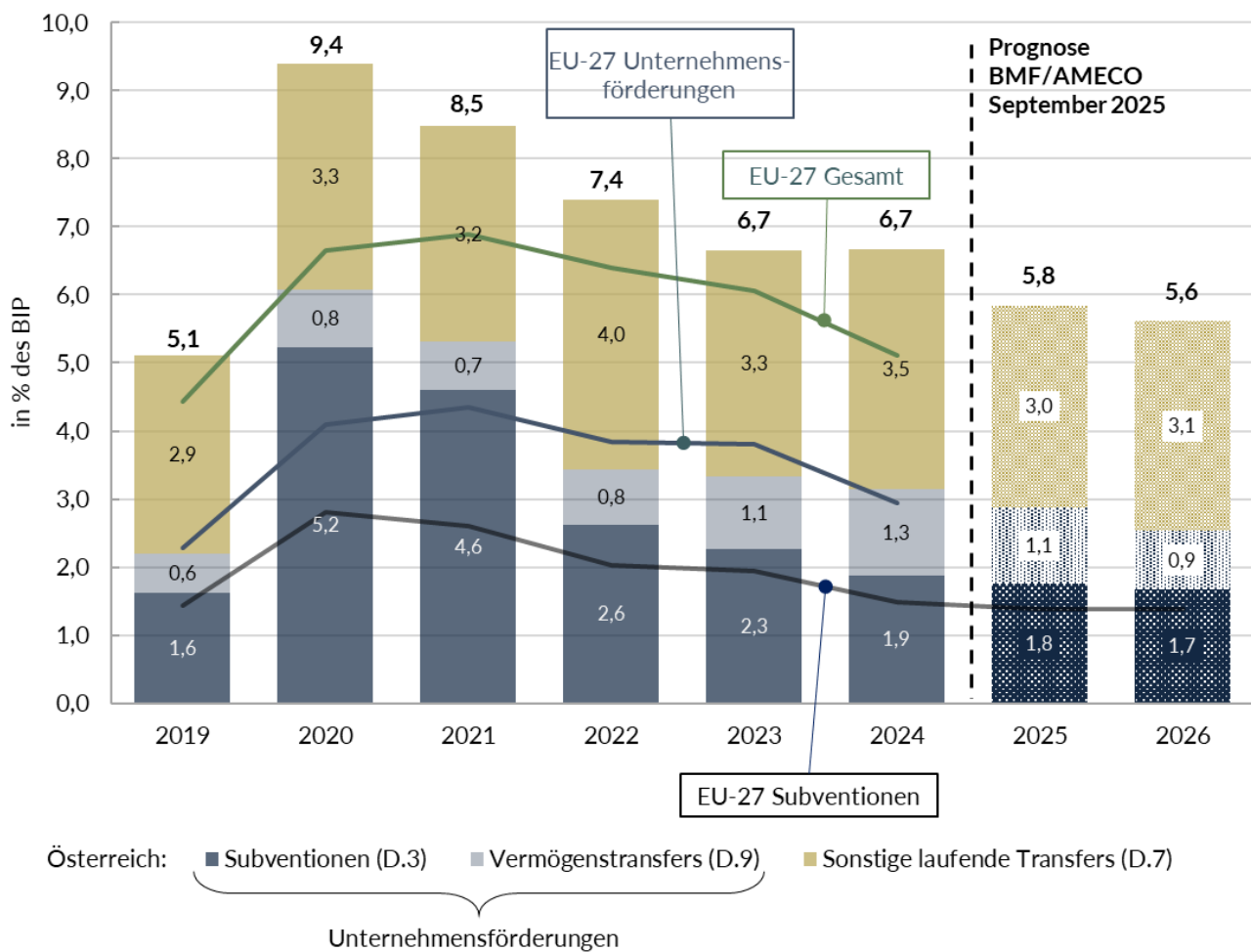
Der starke Anstieg der Unternehmensförderungen ab dem Jahr 2020 war zunächst auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zurückzuführen. In den Folgejahren wurden diese teilweise durch Maßnahmen zur Abfederung der Energiekrise ersetzt. Im Jahr 2024 kam es insbesondere auf Landesebene zu einem weiteren Anstieg der Vermögenstransfers, vor allem infolge von Zahlungen im Zusammenhang mit Hochwasserhilfen. Bei den Sonstigen laufenden Transfers erhöhte der 2022 ausbezahlte Klima- und Anti-Teuerungsbonus das Volumen deutlich. Im Jahr 2024 trugen erneut der Klimabonus sowie Österreichs Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung maßgeblich zum Anstieg auf Bundesebene bei.

Im Vergleich zum Jahr 2019 stiegen die Ausgaben des Bundes mit Förderungscharakter stärker als jene der anderen Körperschaften. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die bis 2024 laufenden Krisenmaßnahmen (u. a. Investitionsprämie, Energiekostenzuschüsse) sowie Nachzahlungen im Zusammenhang mit der 1. Dienstrechts-Novelle 2024 im Jahr 2024 größtenteils vom Bund finanziert wurden. Darüber hinaus wurde das Förderniveau des Bundes auch strukturell ausgeweitet, etwa bei den Vermögenstransfers für die thermisch-energetische Sanierung.

5.1 Entwicklung im Zeitverlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die gesamtstaatlichen VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Verhältnis zum BIP im Zeitverlauf, wobei das BMF die in die Zukunft gerichteten Werte unter der Annahme einer unveränderten Politik fortgeschrieben hat. Zum Vergleich wird die Entwicklung im EU-Schnitt dargestellt. Eine Prognose der Europäischen Kommission ist nur für die Subventionen verfügbar:

Grafik 1: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter 2019 bis 2026



Quellen: Statistik Austria, BMF, Eurostat, AMECO, eigene Berechnungen.

Die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter stiegen zwischen 2019 und 2024 deutlich stärker als das nominelle BIP. Ihr Anteil am BIP erhöhte sich in diesem Zeitraum um 1,6 %-Punkte auf 6,7 %. Der Anstieg ist zum einen auf temporäre Krisenmaßnahmen und zum anderen auf die Einführung des Klimabonus 2022 sowie auf Einmaleffekte im Jahr 2024 (Hochwasserkatastrophe, Zahlungen im Zuge der 1. Dienstrechts-Novelle 2024) und höhere Umweltförderungen zurückzuführen.



Laut der Prognose des BMF soll der Anteil der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter bis 2026 auf 5,6 % des BIP sinken. Dies ist insbesondere durch das Auslaufen der Krisenmaßnahmen sowie die Abschaffung des Klimabonus (D.7) begründet. Im Jahr 2026 soll damit der Anteil der Transaktionen mit Förderungscharakter noch um etwa 0,5 %-Punkte über dem Niveau des Jahres 2019 liegen. Der Anstieg gegenüber 2019 entfällt insbesondere auf höhere Vermögenstransfers (+0,3 %-Punkte) sowie auf Sonstige laufende Transfers (+0,2 %-Punkte).

In den Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter zwischenzeitlich einen starken Anstieg, der überwiegend die als Subventionen (D.3) verbuchten COVID-19-Hilfszahlungen an Unternehmen betraf. Im Jahr 2021 lagen sie mit 8,5 % des BIP um 3,4 %-Punkte über dem Niveau von 2019. Im Jahr 2022 gingen die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter gegenüber 2021 um 1,1 %-Punkte auf 7,4 % des BIP zurück. Ursache war der starke Rückgang von COVID-19-Hilfszahlungen, der jedoch durch neu eingeführte Energiekrisenmaßnahmen (u. a. Anti-Teuerungsbonus, Energiekostenzuschuss) teilweise kompensiert wurde.

Im EU-Durchschnitt zeigt sich über den Betrachtungszeitraum eine ähnliche Entwicklung, allerdings auf einem niedrigeren Niveau. Sowohl der Anteil im Jahr 2019 als auch der Anstieg im Jahr 2020 lagen unter den österreichischen Werten. Im Jahr 2024 betrug der Anteil der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im EU-Durchschnitt 5,1 % des BIP und lag damit um 1,6 %-Punkte unter dem Wert Österreichs (6,7 % des BIP). Im Jahr 2019 hatte die Differenz noch 0,7 %-Punkte betragen (EU-Durchschnitt: 4,4 % des BIP). Die Ausweitung des Abstands ist darauf zurückzuführen, dass die Transaktionen mit Förderungscharakter auf EU-Ebene in allen drei Kategorien von 2023 auf 2024 teils deutlich zurückgingen, während sie in Österreich in Relation zum BIP gleich blieben.

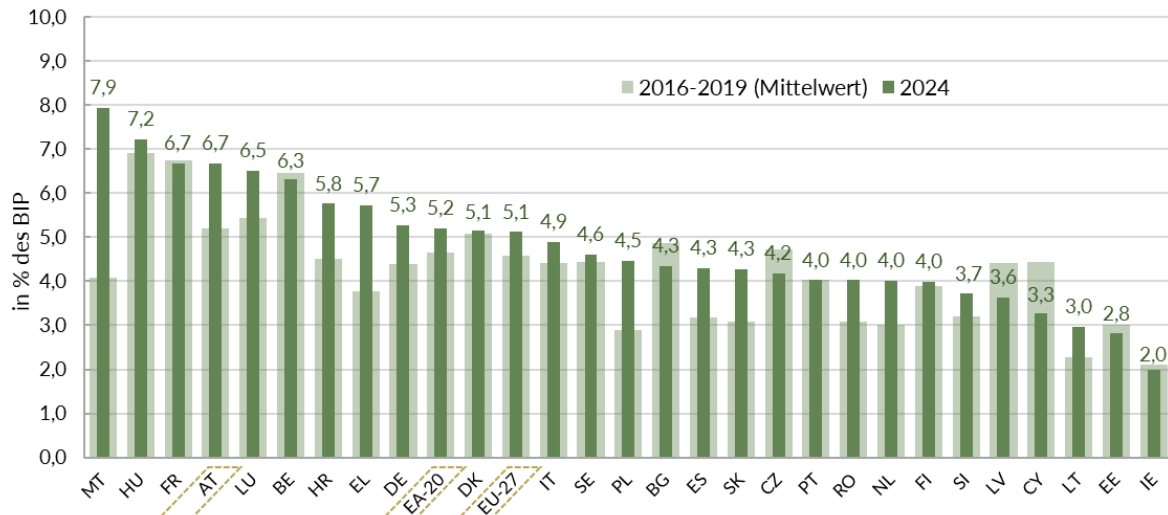
5.2 Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich der staatlichen Förderungsquoten ist aufgrund verschiedener Faktoren komplex. So können etwa Unterschiede in den institutionellen Rahmenbedingungen und in der Gestaltung der Förderungssysteme deutliche Differenzen im Förderniveau zwischen den Ländern begründen:

- ◆ Wesentlich für die Höhe der erfassten Förderungen kann etwa sein, ob eine Leistung (z. B. Elementarpädagogik, Spitäler) über geförderte private Einheiten (z. B. Ordensspitäler, Kindergärten privater Träger) oder direkt vom Staat erbracht wird. Wenn eine Leistung von privaten Trägern erbracht wird, dann werden die öffentlich bereitgestellten Mittel als Sonstige laufende Transfers verbucht, die Teil der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter sind. Wenn der Staat selbst diese Leistungen erbringt, dann wirken sich die dadurch entstehenden Ausgaben auf andere Ausgabenkategorien aus (z. B. Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen), die nicht in den VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter enthalten sind.
- ◆ Darauf aufbauend ist auch die Abgrenzung des Staatssektors von Relevanz, da Förderungen keine innerstaatlichen Transfers umfassen. Demnach werden nur Zahlungen als Förderungsausgaben erfasst, wenn der Transferempfänger außerhalb des Staatssektors angesiedelt ist. So scheinen beispielsweise Zahlungen an die ÖBB (im Staatssektor) nicht bei den staatlichen Förderungsausgaben auf, wohingegen etwa Transfers an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) oder verschiedenste Versorgungsbetriebe (außerhalb des Staatssektors) Förderungen darstellen.
- ◆ Darüber hinaus fließen Steuerbegünstigungen nicht in die VGR-Förderungen ein, da diese rein einnahmenseitig wirken. Dies trägt dazu bei, dass die VGR-Förderungen im Forschungsbereich in Österreich vergleichsweise hoch ausfallen, da die steuerliche Forschungsförderung eine eher untergeordnete Rolle spielt, während sie in anderen Ländern stärker genutzt wird. Die im Förderungsbericht bei den indirekten Förderungen enthaltene Forschungsprämie wird in der VGR als Subvention verbucht und ist somit Teil der Unternehmensförderungen gemäß VGR.

Trotz dieser Problemfelder ist ein internationaler Vergleich zu einer groben Positionsbestimmung Österreichs hilfreich. Die nachfolgende Grafik zeigt die Höhe der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2024 und im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 für die EU-Mitgliedstaaten:

Grafik 2: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im EU-Vergleich



Abkürzungen: AT ... Österreich, BE ... Belgien, BG ... Bulgarien, CY ... Zypern, CZ ... Tschechien, DE ... Deutschland, DK ... Dänemark, EA-20 ... 20 Euroraum-Mitgliedstaaten, EE ... Estland, EL ... Griechenland, ES ... Spanien, EU-27 ... 27 EU-Mitgliedstaaten, FI ... Finnland, FR ... Frankreich, HR ... Kroatien, HU ... Ungarn, IE ... Irland, IT ... Italien, LT ... Litauen, LU ... Luxemburg, LV ... Lettland, MT ... Malta, NL ... Niederlande, PL ... Polen, PT ... Portugal, RO ... Rumänien, SE ... Schweden, SI ... Slowenien, SK ... Slowakei.

Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen.

Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 wies Österreich mit einer Quote von 5,2 % des BIP die fünft höchsten VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unter den EU-Mitgliedstaaten und die vierthöchste Quote im Euroraum auf. Am höchsten waren sie in diesem Zeitraum in Ungarn (6,9 % des BIP), Frankreich (6,7 % des BIP) und Belgien (6,5 % des BIP).

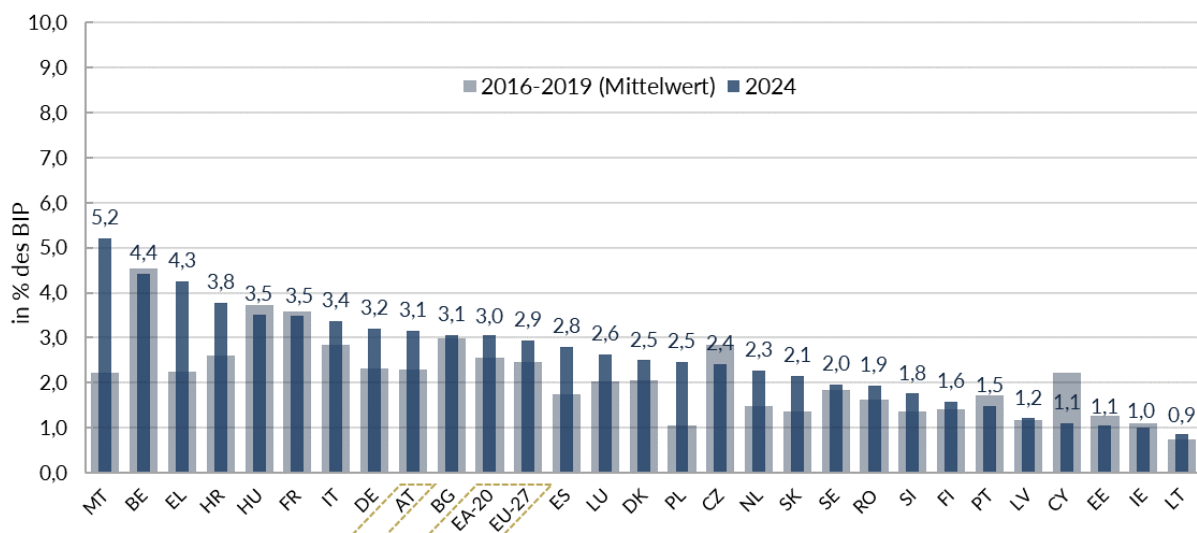
Die Abweichung gegenüber diesem langjährigen Durchschnitt lag in Österreich 2024 bei +1,5 %-Punkten, während sich der EU-Durchschnitt im selben Zeitraum um 0,5 %-Punkte erhöht hat. Im Jahr 2024 hatte Österreich mit 6,7 % des BIP die vierthöchste Quote unter den EU-Mitgliedstaaten und die dritthöchste Quote im Euroraum. Besonders hoch waren die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter in Malta (7,9 % des BIP), Ungarn (7,2 % des BIP) und Frankreich (6,7 % des BIP).



Im Jahr 2024 sank im Vergleich zum Vorjahr in 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten der Anteil der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter am BIP. Der Rückgang erklärt sich in vielen Staaten durch auslaufende Maßnahmen zur Eindämmung der Energiekrise, während in Italien das Auslaufen des in der COVID-19-Krise eingeführten „Superbonus 110“ (Kostenerstattung für thermische Sanierung) maßgeblich war. Spanien war eines der wenigen Länder mit einem deutlichen Anstieg im Jahr 2024. Verantwortlich dafür war eine Verdoppelung des Volumens der Vermögenstransfers, die mit Maßnahmen zur Bewältigung der Flutkatastrophe 2024 verbunden war.

In der nachfolgenden Grafik werden die enger gefassten Unternehmensförderungen im EU-Vergleich für das Jahr 2024 und im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 dargestellt:

Grafik 3: Unternehmensförderungen im EU-Vergleich



Abkürzungen: AT ... Österreich, BE ... Belgien, BG ... Bulgarien, CY ... Zypern, CZ ... Tschechien, DE ... Deutschland, DK ... Dänemark, EA-20 ... 20 Euroraum-Mitgliedstaaten, EE ... Estland, EL ... Griechenland, ES ... Spanien, EU-27 ... 27 EU-Mitgliedstaaten, FI ... Finnland, FR ... Frankreich, HR ... Kroatien, HU ... Ungarn, IE ... Irland, IT ... Italien, LT ... Litauen, LU ... Luxemburg, LV ... Lettland, MT ... Malta, NL ... Niederlande, PL ... Polen, PT ... Portugal, RO ... Rumänien, SE ... Schweden, SI ... Slowenien, SK ... Slowakei.

Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen.

Bei den Unternehmensförderungen lag Österreich im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 mit einer Quote von 2,3 % des BIP leicht unter dem EU-Schnitt bzw. dem Durchschnitt des Euroraums (je 2,5 % des BIP). Österreich lag damit im oberen Mittelfeld innerhalb der EU. In den Jahren 2020 und 2021 stiegen die Unternehmensförderungen in Österreich aufgrund der hohen COVID-19-Hilfszahlungen mit 6,1 % bzw. 5,3 % des BIP deutlich über den EU-Durchschnitt und nahmen den zweiten bzw. vierten Rang ein. Im Jahr 2024 waren sie in Österreich mit 3,1 % des BIP etwas höher



als der Durchschnitt des Euro-Währungsraums (3,0 % des BIP) bzw. der EU (2,9 % des BIP). Statt des elften Rangs im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 belegte Österreich damit im Jahr 2024 den neunten Rang.

6 Weiterentwicklung des Förderungsberichts

Förderungen wurden in den letzten Jahren verstärkt als Politikinstrument genutzt. Das Fördervolumen ist seit 2019 strukturell deutlich angestiegen. Der Zuwachs der Förderungen lag dabei bis 2025 deutlich über der Entwicklung von Inflation und nominellem BIP. Gleichzeitig rücken die „regelmäßigen“ Förderungen nach dem Auslaufen vieler Krisenmaßnahmen stärker in den Fokus der Budgetkonsolidierung. Ab 2026 sind umfangreiche Konsolidierungsbeiträge im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen bei Fördermaßnahmen geplant, konkrete Ergebnisse einer dafür vorgesehenen Förder-Taskforce liegen bislang aber noch nicht vor.

Der Förderungsbericht könnte damit wichtige Grundlagen zur Weiterentwicklung der Förderlandschaft in Österreich bieten. Dies setzt aktuelle, transparente und nachvollziehbare Informationen zu bereits geleisteten und budgetierten Auszahlungen für Fördermaßnahmen voraus:

- ♦ Eine erste Verbesserung wäre eine höhere Aktualität, etwa durch eine **frühere Veröffentlichung** vor dem gesetzlich vorgesehenen Termin am Ende des Folgejahres. Die Anfang Februar 2026 erfolgte Veröffentlichung vorläufiger Erfolgswahlen 2025 auf budget.gv.at ermöglicht erste Einschätzungen.
- ♦ Strukturbrüche und Verschiebungen zwischen Untergliederungen verringern die **Transparenz der Haushaltsdaten** und erschweren Zeitreihenanalysen. Um dennoch konsistente Auswertungen zu ermöglichen, sollten Zeitreihen zusätzlich in einer strukturbereinigten Darstellung bereitgestellt werden. Dies könnte etwa durch die Verwendung von Clustern erreicht werden, die nicht von Ressortzuständigkeiten beeinflusst werden. Zusätzlich sollte eine einheitliche, qualitätsgesicherte Klassifikation nach Aufgabenbereichen, die mit der Kategorisierung in der Transparenzdatenbank (TDB) und in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) abgestimmt ist, erfolgen.



- ♦ Im Sinne einer transparenten Darstellung sollten größere Förderprogramme gesondert budgetiert und verrechnet werden, wobei die Kontenbezeichnung den Inhalt klar widerspiegeln sollte.
- ♦ **Änderungen der Förderspezifikation** und fehlerhafte Spezifikationen können das ausgewiesene Gesamtfördervolumen maßgeblich beeinflussen. Künftige Berichte sollten daher gegenüber dem Vorjahr vorgenommene Spezifikationsänderungen und ihre Wirkung transparent machen. Zeitreihen sollten auch in einer um diese Änderungen bereinigten Form verfügbar gemacht werden. Insbesondere bei wesentlichen diskretionären Maßnahmen sollten wechselnde Zuordnungen durch eine frühzeitige Abklärung der Spezifikation vermieden werden. Die Ende 2023 vorgenommenen Änderungen im Bereich der **TDB** schaffen eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenübermittlung und -verarbeitung. Mit dem Ende der Übergangsfristen für die Einmeldeverpflichtungen der Länder, sollte die TDB nun zunehmend nach einer einheitlichen Struktur von Bund und Ländern befüllt und genutzt werden. Die weitreichende Erfassung personenbezogener Förderdaten und die Verpflichtung von Förderstellen zur Abfrage dieser Daten vor der Vergabe, können dazu beitragen Doppel- oder Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Diese Maßnahmen haben das Potenzial, die Transparenz im Förderwesen zu erhöhen und eine effizientere Gestaltung der Förderlandschaft zu unterstützen. Die mit Jänner 2025 eingerichtete Förder-Taskforce kann dazu wichtige Beiträge liefern, die entsprechend kommuniziert und im Förderungsbericht nachvollziehbar aufgegriffen werden sollten. Auch die Wirkungsorientierung im Förderwesen sollte schrittweise gestärkt werden, etwa indem Bundesstellen in ausgewählten Politikbereichen geeignete Indikatoren für die Bewertung von Fördermaßnahmen in der TDB definieren und beginnen, zentrale Wirkungsinformationen einzumelden. Insgesamt wird die TDB bislang noch nicht in dem Ausmaß genutzt, um zielgerichtete Analysen und Reformmaßnahmen abzuleiten. Künftige Berichte sollten daher eine stärker gesamthafte Betrachtung des Fördersystems ermöglichen, den konkreten Nutzen der TDB sichtbar machen und damit eine Grundlage für eine bundesweite Förderstrategie mit klaren Schwerpunkten und Zielen bieten.



Bei den **indirekten Förderungen** wurden im Förderungsbericht 2024 keine wesentlichen Weiterentwicklungen der Berichtsqualität vorgenommen, der Informationsgehalt ist weiterhin gering. Die grundsätzliche Problematik im Hinblick auf die Vollständigkeit der ausgewiesenen Förderungen, die fehlenden Informationen zu den angestrebten Zielsetzungen und Wirkungen einzelner Förderungen sowie die geringe Aussagekraft des Gesamtvolumens aufgrund des hohen Anteils nicht quantifizierter Förderungen bleiben bestehen. Die Differenz zu den in der TDB ausgewiesenen Steuerbegünstigungen fällt deutlich größer aus als bei den direkten Förderungen. Auch im Bereich der indirekten Förderungen sollte eine stärkere Harmonisierung mit der TDB angestrebt werden (siehe dazu Pkt. 4.6).



Anhang

Förderungen im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die folgenden Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D.3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktpreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- ◆ Energiekrisenmaßnahmen, wie der Energiekostenausgleich und der Stromkostenzuschuss für private Haushalte oder die Abfederung der gestiegenen Netzverlustkosten sowie Energiekostenförderungen für Unternehmen
- ◆ Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (z. B. Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld)
- ◆ Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- ◆ Diverse Wirtschaftsförderungen, wie beispielsweise für klimafreundliche Investitionen, Elektromobilität, Förderungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)
- ◆ Subventionen im Verkehrsbereich (z. B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsverbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- ◆ Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- ◆ Transferzahlungen an die Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- ◆ Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG)



- ◆ Subventionen von Förderaktionen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT)
- ◆ COVID-19-Unternehmenshilfen, wie die Kurzarbeitsbeihilfen, die COFAG-Zuschüsse, die Verdienstentgänge gemäß Epidemiegesetz oder die betrieblichen Testungen

2. Sonstige laufende Transfers (D.7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (u. a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte), Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit sowie die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für Sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Österreich sind:

- ◆ Klimabonus
- ◆ Studienförderung und Schülerbeihilfen
- ◆ Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- ◆ Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, Familienberatungsstellen und andere gemeinnützige Organisationen
- ◆ Sportförderung
- ◆ Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- ◆ Zuwendungen an politische Parteien und Akademien
- ◆ Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen
- ◆ Laufende Transfers an Drittländer
- ◆ Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung und zur Globalen Umweltfazilität
- ◆ Beitrag für die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN)
- ◆ Europäische Friedensfazilität
- ◆ Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds



- ◆ European Space Agency (ESA) Pflicht- und Wahlprogramme
- ◆ Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität
- ◆ COVID-19-Zahlungen für den Non-Profit-Organisationen (NPO)-Unterstützungsfonds und den Sportligenfonds

3. Vermögenstransfers (D.9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse an andere institutionelle Einheiten, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- ◆ beim Bund die Investitionsprämie sowie Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung und der Klima- und Transformationsoffensive (z. B. thermische Sanierung, Heizungstausch)
- ◆ bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- ◆ Vermögenstransfers der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
- ◆ Sondereffekt im Jahr 2024 durch die Nachzahlungen im Rahmen der 1. Dienstrechts-Novelle 2024
- ◆ Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- ◆ Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen, wie beispielsweise die Hochwasserkatastrophe 2024
- ◆ Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankenkrise
- ◆ Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z. B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)
- ◆ Schuldenerlässe und Schuldenübernahmen (z. B. gewisse Kredite im Rahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität – EFSF)
- ◆ Eigenkapitalzuschuss an die Austrian Airlines (AUA) im Jahr 2020



Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter als Summe der drei Transaktionsklassen (D.3, D.7, D.9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D.3 und D.9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstige laufende Transfers (D.7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz
Art.	Artikel
ATF	Ausgleichstaxfonds
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz(e)
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BSG	Bundes-Sport GmbH
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
COFOG	Classification of the Functions of Government
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds



ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FWF	Österreichischer Wissenschaftsfonds
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GKB	Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
ISTA	Institute of Science and Technology Austria
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LBG	Ludwig Boltzmann Gesellschaft
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG 2022	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG



ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
Pkt.	Punkt(e)
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SV	Sozialversicherung
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG 2012	Transparenzdatenbankgesetz 2012
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Direkte Förderungen des Bundes 2019 bis 2026	14
Tabelle 2:	Direkte Förderungen auf Basis der Haushaltsdaten.....	17
Tabelle 3:	Abwicklungskosten externer Rechtsträger	25
Tabelle 4:	Förderungen gemäß Transparenzdatenbank nach Leistungskategorien.....	30
Tabelle 5:	Förderungen der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG für den Ausbau erneuerbarer Energien	37
Tabelle 6:	Einmeldungen der Länder in die Transparenzdatenbank seit 2019 nach Bundesländern und Leistungskategorien	40
Tabelle 7:	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2019 bis 2024	44
Tabelle 8:	Anzahl der indirekten Förderungen nach Gesetzesgrundlage	47
Tabelle 9:	Finanzielle Auswirkungen nach gesetzlicher Grundlage	50
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen.....	53
Tabelle 11:	Temporäre indirekte Förderungen während der COVID-19- bzw. der Energiekrise.....	55
Tabelle 12:	Neue Förderungen seit 2019 (ohne Krisenmaßnahmen).....	57
Tabelle 13:	Entfallene indirekte Förderungen (ohne Krisenmaßnahmen)	58
Tabelle 14:	Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	60
Tabelle 15:	Nicht in der Transparenzdatenbank enthaltene indirekte Förderungen.....	62
Tabelle 16:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter 2019 bis 2024 nach Teilsektoren.....	65



Grafiken

Grafik 1:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter 2019 bis 2026	67
Grafik 2:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im EU-Vergleich	70
Grafik 3:	Unternehmensförderungen im EU-Vergleich.....	71